

900.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1615, 8. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 367.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Panterherr; Landvogt Leodegar Pfyffer; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Rath's. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Keding, Ritter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Landvogt (Rudolf) Kreuel, des Rath's. Freiburg. Landvogt Peter Fall, des Rath's. Solothurn. Hans Georg Wagner, Benner und des Rath's.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen eines vom Bischof zu Sitten eingelangten Schreibens bezüglich der beschwerlichen Neuerungen, die zu Beeinträchtigung seiner und des Domcapitels Rechtsamen und zu Schwächung des Burg- und Landrechts versucht werden. Nach Ablegung dieser Zuschrift wird ein mündlicher Vortrag des päpstlichen Nuntius angehört, worin er dringend ermahnt, dieses so wichtige Geschäft sich angelegen sein zu lassen und dem allgemach überhand nehmenden Übel nach Kräften zu wehren und seinen wiederholten mündlichen und schriftlichen Anträgen gemäß eine Rathsbotschaft nach dem Wallis abzuordnen, um gehörigen Orts für Aufhebung der Neuerungen zu wirken und nicht aus dem Lande zu gehen, bis die Sache gänzlich berichtigt sei. Sodann berichtet Landammann Keding, was er sowohl beim Bischof, als sonst noch in der Landschaft in Erfahrung gebracht hat. Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Erinnerung, was letzter Jahre fast im gleichen Falle nicht ohne Erfolg vorgenommen worden ist, wird nun beschlossen, eine Rathsbotschaft mit entsprechenden Instructionen über alle nothwendigen Punkte nach Wallis abzuordnen, weil man von Schreiben keinen Erfolg mehr erwartet. Da jedoch die Sache keinen Verzug erleiden darf und man auch nicht weiß, ob die Gesandten den Landrath noch versammelt antreffen würden, die Arbeit aber umsonst wäre, wenn er bereits auseinander gegangen sein würde, so will man sogleich durch einen Eilboten, der Tag und Nacht „fortlauffe“, an den Bischof ein Schreiben schicken und von ihm weitem Bericht begehren, was ihm angelegen sei und Beschwerliches begegne, dergleichen Andeutung verlangen, auf welche Weise ihm zu helfen sein möchte, indem man nicht ermangeln werde, ihm in allen Treuen Beistand zu leisten, weshalb man bereits Gesandte von Lucern, Schwyz und Solothurn ernannt habe, vor dem Landrath zu erscheinen, um diesen durch freundliche und ernste Vorstellungen zu ermahnen, von seinen Neuerungen abzustehen und sich mit dem Bischof in der Weise zu vereinbaren, wie letztes Jahr auf dem Bundeschwur versprochen worden, oder aber die Gründe seines Vorhabens anzugeben, indem man Willens sei, die Anstände in bundesgenössischer Wohlmeinung beizulegen; mit diesen Aufträgen werden die Gesandten, wenn der Bischof es für zuträglich finde, sogleich nach Eintreffen seiner Antwort sich aufmachen und nach dem Wallis reiten; wäre der Bote zu sehr ermüdet, so soll er einen andern mit der Antwort abfertigen. **b.** Solothurn läßt ein Schreiben des Kaisers vorlegen, worin dieser begehrt, daß es unverzüglich das Lehen der Herrschaft Thierstein von ihm (wie vor ungefähr 89 Jahren ihre frommen Vorfahren auch gethan) wiederum empfangen, und bittet um Rath, wie es sich verhalten und ob es dem nachkommen solle oder nicht. Seiner Einsicht wird nun anheimgestellt, die drei Erbeinungen zu

Rath zu ziehen und inzwischen eine angemessene, glimpfliche Verantwortung an den Kaiser zu erlassen, bis man bei anderer Gelegenheit in allgemeiner Versammlung sich einlässlicher über die Sache unterreden kann.

c. (S. u. Sargans). **d.** Ammann Zurlauben hat im Namen des Bischofs von Chur und des Prälaten von Pfäfers schriftlich das Begehren gestellt, man möchte wegen der Schmähungen des Prädicanten zu Zizers beförderlichst Gesandte an den Bundestag abordnen. Das findet man gegenwärtig nicht für rathsam, sondern beauftragt den Schultheiß Sonnenberg und Landammann Bessler, dieser Sache wegen nachdrücklich mit dem Nuntius sich zu besprechen und von ihm zu begehren, daß er im Namen des Papsts und der ganzen Priesterschaft von den Bündnern einen Rechtstag verlange, den Handel mit Ernst betreibe und nicht ersizen lasse; wünsche er dazu einige Gesandten von den Orten, so soll es ihm gestattet sein. **e** u. **f.** (S. u. Lanis).

g. (S. u. Luggarus). **h.** Ein Anzug von Schwyz, man sollte dem Erzherzog Leopold die übernommene kaiserliche Commission bezüglich der vertriebenen katholischen Mülhaufer angemessen verdanken, wird, weil nicht alle Gesandten darüber instruiert sind, in den Abschied genommen. Lucern jedoch verbleibt bei seiner mündlich gegebenen Antwort. **i** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Graffschaft Sargans.
Graffschaft Baden.
Landvogtei Lanis.
Landvogtei Luggarns.

- i.** Art. 155. Verkauf von Gerichtsherrsch. **k.** Art. 453. Kirchliches u. Glaubenssachen.
e. Art. 139. Klöster.
l. Art. 162. Locales.
e. Art. 373. Stifte und Klöster. **f.** Art. 290. Zollsachen.
g. Art. 78. Verwaltung im Allgemeinen.

901.

Münzconferenz zwischen Appenzell A.-Rh., Abt und Stadt St. Gallen.

Kloster St. Gallen. 1615, 18. August (S. alt. Kal.).

Landesarchiv in Appenzell Inner-Rhoden.

Gesandte: (Nicht genannt).

a. Nachdem auf der letzten Jahrrechnung zu Baden die Gesandten der XIII Orte auf Ratification hin eine allgemeine Taxation der Gold- und Silbermünzen und Maßregeln gegen die geringhaltigen, beschnittenen und falschen Münzen beschlossen hatten, haben die vier Obrigkeiten von Appenzell Inner- und Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen gegenwärtige nachbarliche Zusammenkunft für nöthig erachtet, um sich zu berathschlagen einerseits, ob sie diese Taxation für ihre Lande auch annehmen wollen, andererseits, wie der im Münzwesen eingerissenen Verwirrung und Unordnung zu begegnen sein möchte. Innerrhoden hat sich schriftlich entschuldigt mit der Erklärung, es wolle sich die hiesseitigen Beschlüsse gerne gefallen lassen. — Nach Abhörung der zu Baden aufgestellten Taxation und nach reislicher Berathung wird auf Gutheiß hin der Obern befunden: 1. Da alle zu Baden tarifirten Gold- und Silberforten, mit Ausnahme einiger nicht cursirenden Goldmünzen, in diesen und den benachbarten Gebieten im Cours bereits so hoch gestiegen sind, als sie neulich zu Baden ästimirt worden, so kann man sich zu dieser Münzordnung gar wohl verstehen. 2. Um einmal zu einer Beständigkeit im Münzwesen zu gelangen und den immerwährenden Steigerungen zu begegnen („Sidmafen einer allgemeinen hochehrforderlichen Münzreformation im hl. Römischen Reich, die aber hierzu das beste

mittel were, sich so bald nit zu versehen"), wird zwar für das geeignetste Mittel gehalten, wenn alle XIII und auch die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft sich einstimmig dazu verstehen würden, das Schlagen größerer Münzsorten einzustellen und nur die kleinern, zum gemeinen Gebrauch nöthigen, aber auch diese in nicht zu großer Menge anzufertigen, indem dann das Brechen der guten alten Sorten dadurch abgeschnitten und das dem gemeinen Wesen so schädliche Aufwecheln durch eigennützig Leute und „Finanztreiber“ aufgehoben würde; weil aber dieses bei den löblichen Orten steht, denen man nichts vorschreiben kann, und da es vielleicht von ihnen selbst auf die Bahn gebracht wird, um inzwischen aber den Ungelegenheiten so gut als möglich zu begegnen, wird für nützlich und nothwendig angesehen, die Münzordnungen der vier Obrigkeiten und die publicirten Mandate neuerdings durchzusehen, das darin als zweckmäßig Befundene auszuziehen, ein Generalmandat daraus zu formiren, es den drei Obrigkeiten vorzulegen und nach Annahme durch dieselben es auch Innerrhoden mitzutheilen. Der Entwurf einer Antwort an Zürich über die zu Baden gestellte Ordnung, mit der Bemerkung, daß man zu einer allgemeinen Abstellung des Münzens in der Eidgenossenschaft hierorts sich conformiren wollte, wird in den Abschied genommen. **h.** Das durch einen Ausschuß nach Durchsicht der alten Münzmandate angefertigte Generalmandat bestimmt Folgendes: Die vier Obrigkeiten nehmen die auf der letzten Jahrrechnung zu Baden aufgestellte Münztaxation nebst der besondern Verordnung gegen Unordnungen im Münzwesen an; außerdem haben sie ihre alten Münzmandate auf einer besondern Conferenz revidirt und das neue Mandat bestätigt; in ihrer Jurisdiction sollen nachbenannte Gold- und Silbermünzen bei Strafe an Leib und Gut nicht höher ausgegeben werden, als:

1. Goldmünzen:

Spanische Dublonen	Bazen 68
Halbe spanische Dublonen, auch Sonnenkronen	" 34
Doppelte italienische, kaiserliche oder andere doppelte Pistoletkronen desselben Werths	" 66
Derjelben einfache Pistoletkronen	" 32
Ungarische Ducaten	" 36 ¹ / ₂
Venetianische Zechinen	" 37 ¹ / ₂
Kreuzducaten oder Portugaleser	" 34
Goldgulden	" 27
Doppelte goldene Realen	" 48
Halbe goldene Realen	" 24

2. Silbermünzen.

Genueser Kronen	Bazen 32
Silberkronen	" 26
Philippsthaler oder Döpler	" 24
Die Vierbäzner, von denen 5 für 1 Döpler oder Philippsthaler geschlagen sind, sollen, wenn sie nicht beschnitten sind, 19 Kreuzer gelten, 5 Stücke zusammen	" 24
4 Stück Kreuzdixpfenninge für 1 Krone (also 1 Stück = $\frac{1}{2}$ Gld.)	" 30
3 Stück Franken für 1 Krone (also 1 Frk. = 10 Baz.)	" 30
1 Krone altfranzösische Diken (das Stück zu 29 Krz.)	" 29
1 Reichsthaler (jedoch nur die bisher erlaubten)	" 22 ¹ / ₂

1 silberner ganzer Real	Bazen 21 $\frac{1}{2}$
1 Guldenthaler	" 20
1 Eidgenöſſ. Dikpfening (bisher erlaubt)	" 6

Es wird aber ausdrücklich festgesetzt, daß diese Preise nur für vollwichtige Stücke gelten, und daß bei ungewichtigen Goldmünzen für jedes fehlende Gran 2 Kreuzer abgezogen werden sollen. Wer zu geringe oder beschchnittene Stücke hat, mag sie nach dem Gewicht in den Münzen oder bei Goldschmieden verkaufen, aber auf keine andere Weise ausgeben; wenn Jemand es dennoch thut, soll das Geld zu Händen der Obrigkeit confiscirt, dem Angeber der vierte Theil davon zugestelt und der Übertreter überdieß noch bestraft werden. Bezüglich der Leuen, des Baslergeldes, der Zehner, auch Bazen, Böhmiſchen, Halbbazen, Kreuzer, Pfenninge und des Schweizergeldes soll Alles in seinem alten Werth verbleiben, ausgenommen die Churerpfenninge, von denen vordem 6 Stück für 1 Kreuzer, und die neuen Baslervierer, von denen 6 Stücke für 1 Bazen gesetzt worden und wobei man es verbleiben läßt. Was unter den Böhmiſchen und Halbbazen vordem verboten gewesen, nämlich die Vier- undzwanziger, die Kleinern und größern „Gröschlin“, des von Messara ganz falsche „Behemisch“, desgleichen eine Gattung Lothringer Münzen, auf der einen Seite mit einem Adler, auf der andern mit zwei gekrümmten Fischen, die man nicht gern für Doppler nimmt, sollen sammt den auch verbotenen Metzger Dikpfenningen bei gleicher Strafe verboten bleiben. Die Hanauer und Hagenauer Dikpfenninge bleiben bei ihrem festgesetzten Valor, nämlich 1 Stück für 21 Kreuzer. Unter den Reichsthälern sind gänzlich verboten die niederländischen Thaler, sowohl der Provinzen als der Städte, desgleichen alle italienischen Sorten, die für Reichsthaler eingeführt, aber nicht dafür geschlagen worden und lange nicht so viel werth sind, es seien ganze, halbe, Viertels- oder Achtelstücke; die vorzüglicheren sind: eine Gattung, worauf St. Quirinus steht, dann die Mantuaner, jene des von Messara, des Spinola, die Parmischen, die Muntinischen, darauf Nobilitas Estensis steht, des Herzogs von Bouillon, Fürsts zu Sedan, und alle andern hier nicht genannten zu geringhaltigen Sorten. Hiemit soll Jedermann, Fremde und Einheimische, gewarnt sein, dergleichen geringhaltige Sorten einzuführen oder auszugeben, bei Strafe der Confiscation und, in Wiederholungsfällen, an Ehre und Gut. Und weil bisher die Münzen mehrentheils durch den Wechsel so hoch gestiegen sind, denen aber, welche für grobe Gold- und Silberforten geringere Münzen dargeben, nicht wohl zuzumuthen ist, daß sie für ihre Mühe keine Entschädigung haben, so wird verordnet, daß wer einem Andern Geld zu wechseln gibt, diesem von jedem Hundert Gulden 1 Gulden oder nach Verhältniß als „Ergekung oder Laſcho“ bezahlen soll, und daß die Sorten nicht höher als nach obiger Taxirung ausgegeben werden dürfen, bei Vermeidung obbestimmter Buße. Es soll aber dieses Agio von 1 Gulden auf 100 ausdrücklich nur auf den Wechsel, Baar gegen Baar, nicht aber auf andere Zahlungen sich erstrecken, noch von jemand Anderm, als der zu wechseln gibt, genommen werden, bei gleicher Buße. Und weil die Münzsteigerung vorzüglich in dem Einschmelzen der guten alten Münzforten ihren Grund hat, so soll Niemand, weder Fremde noch Einheimische, aus der vier Obrigkeiten Gebiet ohne deren Vorwissen und Erlaubniß Geld in eine Münze bringen, bei Strafe an Ehre und Gut. Bei gleicher Strafe soll Niemand alte unbekannte oder neue Münzforten einführen oder ausgeben, die nicht zuvor von der ordentlichen Obrigkeit taxirt und auszugeben erlaubt worden sind. Wenn die eine oder andere Obrigkeit andere Verordnungen und Satzungen zu Handhabung der publicirten Münzmandate gemacht hätte, die durch gegenwärtiges Edict nicht geändert werden, so sollen dieselben in Kräften verbleiben, sowie auch jeder Obrigkeit freisteht, andere Verordnungen zu Observation des gegenwärtigen Mandats zu erlassen, je nachdem die Nothwendigkeit es erfordern möchte. Jede Obrigkeit soll

in ihren Gerichten gut Aufsehen haben und die von Fremden in die Münzen geschickten guten alten Münzsorten confisciren, davon aber dem Angeber, unter Geheimhaltung seiner Person, den vierten Theil zukommen lassen.

902.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden Orte.

Kapperswyl. 1615, 25. August (Zinstag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern. Mg. Abschiede IX. 113. — Kantonsarchiv Glarus.

Gesandte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Rath's. Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Neding, alt-Landammann und Panmerherr; Christof Schorno, alt-Statthalter. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; N. N., Sekelmeister und des Rath's. Unterwalden. Bartholomä von Deschwanden, alt-Landvogt im Sarganserland, des Rath's. Glarus. Heinrich Hösli, alt-Landammann.

a. Auf der Jahrrechnung zu Baden ist diese Konferenz hierher angesetzt worden, um die Streitigkeiten zwischen dem Abt von Pfäfers und den Landvögten und Amtleuten der Grafschaft zu beseitigen, so daß in Zukunft jeder Theil gegen den andern gebührender Maßen sich zu verhalten wisse. Im Allgemeinen sind die Gesandten instruiert, Eingriffe und Schwämmerung der Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten des Gotteshauses nicht zu gestatten, aber auch keine Beeinträchtigung der hohen Obrigkeit, der Rechte und Reputation der sieben Orte zu dulden. Nach der gegenseitigen Begrüßung, nach Durchsicht der ergangenen Abschiede, besonders des letzten zu Kapperswyl, nach Anhörung der Beschwerden und Beweisführung beider Parteien und nach Vorlegung des Goldenen Buchs, des Urbars und anderer Documente, werden die streitigen Artikel 3, handelnd von der Bestrafung der leibeigenen Leute, welche sich ohne Vorwissen des Abts verheirathen; Art. 5, Dauer des Mapengerichts und Befoldung der Richter; Art. 6, Theilung der Bußen vom Wildbann; Art. 7, Bestrafung des Ehebruchs; Art. 8, Besteuerung der fremden Einzüglinge; Art. 13, Lehen des Gotteshauses, erläutert. (S. u. Sargans). **b.** Hans Heer bittet um Hülfe und Rath, wie er zur Bezahlung seiner Anforderung an Martin Camenisch von Tamins gelangen könne. Der Antrag, deßhalb ein Fürschreiben an den Obern Bund zu erlassen, wird in den Abschied genommen. **c-g.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

- | | |
|--|--|
| a. Art. 140. Klöster. | e. Art. 61. Leibeigenschaft und Fall. |
| c. " 39. Obrigkeitliche Lehen zc. | f. " 141. Klöster. |
| d. " 91. Handel und Verkehr. | g. " 40. Obrigkeitliche Lehen zc. |

Die Namen der Gesandten aus dem Glarner Exemplar.

903.

Conferenz der V Katholischen Orte.

Gersau. 1615, 27. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 374.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, des Rath's. Uri. Heinrich Trösch, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Hauptmann Ulrich Hegglin, des Rath's.

a. Lucern hat diese Conferenz, ausgeschrieben wegen der vor einigen Tagen eingelangten Antwort des Bischofs zu Sitten auf das an ihn von den VII Orten ab der jüngst gehaltenen Tagleistung erlassene Schreiben wegen des bewußten leidigen Religionszustandes und der großen Bedrängniß und anmaßenden Unterdrückung der uralten Regalien, Freiheiten und Gerechtigkeiten des Bischofs und des Domcapitels. Nach Eröffnung der Instructionen ergibt sich aus der langen und gründlichen Berathung, was und wieviel den katholischen Orten an der Landschaft Wallis gelegen sein müsse und daß, wenn man nicht gemeinsam und mit allem Ernst die Sache an die Hand nehmen würde, dieses nicht allein zum Nachtheil der Kirche und der katholischen Religion gereichen, sondern den katholischen Orten auch die gute Hülfe, deren sie sich sonst im Fall der Noth zu dieser Landschaft zu versehen hätten, merklich schmälern würde, während die protestirenden Orte immer stärker, stolzer und übermüthiger würden. Deshalb vereinbart man sich nun einstimmig, dem Begehren des Bischofs zu entsprechen und auf den bestimmten Tag einen wohl qualificirten verständigen Herrn an ihn abzuordnen. Lucern soll mit dieser Mission den Oberst Rudolf Pfyffer, der dem Bischof wohl bekannt und mit dem ganzen Sachverhalt vertraut ist, oder in zweiter Linie, wenn dieser auf seiner Ablehnung beharren würde, den Landvogt Hans Rudolf Sonnenberg, oder endlich ein anderes geeignetes Mitglied aus seinem Rath betrauen. Und weil Balthasar Megnet wegen seiner Handelsverbindungen nach Wallis daselbst bekannt und zu Einbringung zuverlässiger Berichte von ihm bekannten Landleuten ganz geeignet ist, soll auch er ersucht werden, sich neben dem Gesandten von Lucern dieser Sendung zu unterziehen und das Geschäft zu einem befriedigenden Resultat bringen zu helfen. — Was dann die dieses Handels wegen bereits erlaufenen Unkosten betrifft, so soll jedes Ort auf künftige Tagleistung seinen Gesandten Befehl ertheilen, dießfalls mit einander abzurechnen. **b** u. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Lavis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- b.** Art. 454. Kirchliches u. Glaubenssachen. **c.** Art. 156. Verkauf von Gerichtsherrsch.
d. Art. 374. Stifte und Klöster.

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Lavis.

904.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
Brunnen. 1615, 7. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Der Abschied fehlt. Die Instruction für den Nidwaldner Gesandten, alt-Landammann Johann Leu, enthält folgende Punkte: 1. Nach Mitteln zu suchen, wie den in savyonischen Diensten stehenden Haupt- und Kriegsleuten zur Bezahlung ihrer Anforderungen verholfen werden könne. 2. Der Anforderung des Hauptmanns Hans Lussi an den Herzog eingedenk zu sein. 3. Mit den Herren von Uri zu reden „vmb ein Soum ysen Kuglen in die Stuckh in vnserem schloß Welley in der yfenschmiten zue Bri gmacht wurden, wie dan die Maß gägenwürtig zusehen“. 4. Wenn andere Geschäfte vorkämen, über die der Gesandte keine Instruction hätte, hat er Gewalt, mit den andern Gesandten das Beste zu thun und zu lassen; „Beschwerlichs“ nimmt er in den Abschied. — Laut dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 15. September erstattete an diesem Tage Leu mündlich seinen Bericht über die Conferenz.

905.

Commissionstag zu
Ruffach. 1615, 9. September.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Dieser wegen der Finninger Angelegenheit stattgehabte Commissionstag blieb ohne Erfolg; Mülhausen und die zu ihm stehenden eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen wollten sich dem Ausspruche der kaiserlichen resp. erzherzoglichen Delegirten nicht unterwerfen, weil dieß ihren von Kaisern und Königen habenden Freiheiten, auch der Erbeinung mit Osterreich entgegen sei. Sie seien lediglich zu Gefallen des Kaisers und des Erzherzogs Leopold erschienen, mit dem gemessenen Befehl, sich mit den Impetranten (den Finningern und Consorten und Schwyz) weder gütlich noch rechtlich einzulassen, sondern nur um über den Verlauf der Sache, die sie bereits für ausgemacht halten, Auskunft zu erteilen. Die Finninger und Consorten, unter Beistand von Schwyz, widersprachen diesem, indem sie anbrachten, Mülhausen, das erst im Jahr 1515 sich mit den Eidgenossen verbündet habe, sei in der schon 1511 abgeschlossenen Erbeinung nicht begriffen, zudem sei die Sache nicht, wie die Gegenpartei angebe, eine ausgemachte. Da also eine Verständigung nicht zu erzielen war, wurde die Sache lediglich ad referendum genommen. Kaiserliche resp. erzherzogliche Delegirte waren Georg Dietrich von Wangen und Geroldseck und Johann Marell.

906.

Conferenz der Städte Bern und Solothurn.
Fraubrunnen. 1615, 10. September (31. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Solothurn-Bücher Nr. 2 S. 424.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, alt-Schultheiß; Abraham Stärker, Sekelmeister wälschen Landes; Johann Rudolf Huber, Benner und Bauherr. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Benner; Wernher Saker, Stadtschreiber; Hauptmann Greder; Benedict Gluz.

a. Verhandlungen der beiden Städte über die von Seite Solothurns für seine Bürger beanspruchte Zollfreiheit an den bernischen Zollstätten, gestützt auf daherige Abschiede und Verträge. Eine Verständigung konnte nicht erzielt werden, daher man den Gegenstand in den Abschied nimmt. **b.** Beschwerde Solothurns gegen das von Bern gegen die terminirten Gültverschreibungen erlassene Mandat, indem seine Unterthanen, welche in das Gebiet Berns Geld ausgelehnt haben, dadurch in großen Schaden und Nachtheil kommen, wofern dasselbe rückwirkend angewendet werden wollte. Da Bern diesen Erlaß unter Hinweisung auf das Wohl seiner Unterthanen anfrecht erhält, wird der Gegenstand ad referendum genommen. **c.** In dem Weidgangstreit zwischen den beiden Gemeinden Lengnau und Grenchen besteht Solothurn darauf, daß Lengnau seine präteritirte Befugniß mit dem Recht erweise, wenn es das vorgeschlagene gültliche Mittel nicht annehmen wolle.

907.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1615, 12. und 13. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 378.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Junker Leodegar Pfyster; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Benner, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Heinrich Neding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Martin Schmid, alt-Ammann. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Oberst Jakob Bögelin, des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Benner, Sekelmeister und des Raths.

a. Vorzüglich wegen des noch immer bedrohten Religionszustandes im Wallis hat Zug die Ausschreibung gegenwärtigen Tages begehrt, auch soll der schon mehrmals gestellte Antrag um Aufnahme des Bischofs und Domcapitels zu Sitten in das „bewußte veranlassete Französische Bündnis“ wieder zur Sprache kommen. Vorerst erstattet nun Landvogt Hans Rudolf Sonnenberg, der im Namen der katholischen Orte zu mündlicher Besprechung an den Bischof abgeordnet worden war, Bericht über seine Verrichtungen und über folgende Hauptbeschwerden des Bischofs: 1. Bisher haben auf den gewöhnlichen Landrathstagen der bischöfliche Vicar und die Ausgeschoffenen der Domherren den Sitz (beisammen) gehabt; nun aber setze man die Geistlichen hinter den Landeshauptmann, was wider alle Bräuche und Gewohnheiten sei, weil der Vicar als ordentlicher Statthalter des Bischofs und das Domcapitel gleichsam ein Corpus bilden und daher in dem Landrath mit Billigkeit nicht von einander abgesondert werden können. 2. Die beiden Zehnten Sitten und Lenk haben beschloffen, nur Landeskinder auf ihre Kanzeln zu lassen und halten streng an diesem Beschluß; dadurch aber machen sie gewaltsamen Eingriff in seine geistliche Jurisdiction, während er sie sonst mit exemplarischen, gelehrten Priestern versehen würde, um sie wiederum auf die Bahn der wahren katholischen Religion zu führen. 3. Man habe ihm zugemuthet, die Spolien und Verlassenschaften der Priester ohne allen Vorbehalt fahren zu lassen; dazu könne er sich aber aus vielfältigen Gründen und wegen seiner päpstlichen Regalien nicht wohl verstehen, wolle sich übrigens gerne dem Gutfinden der VII Orte, als seinen getreuen Eid- und Bundesgenossen, und zu einer angemessenen Moderation fügen, vorausgesetzt, daß die Landleute ihm nichts vorzuschreiben haben. 4. Bisher

jeien der malefizischen Personen Hab und Gut dem Bischof immediate zugefallen, wogegen er alle Unkosten habe tragen müssen, auch wenn nichts vorhanden gewesen sei; nun aber wollen die Landräthe zwei Drittel sich zueignen und ihm nur noch einen Drittel zukommen lassen, was zwar von keiner wesentlichen Bedeutung wäre, wenn es sich dabei nicht mehr um die Erhaltung des Bisthums Freiheiten und Gerechtigkeiten und die hohe Landesobrigkeit, als um zeitliches Gut handeln würde. 5. Die Landleute dringen darauf, daß alle jene, die bisher ihre Lehnen vom Bischof empfangen und ihre Pflicht geleistet haben, dieses fortan nicht mehr zu thun schuldig seien. 6. Die Landleute wollen in den von den Herzogen von Savoyen dem Bisthum vergabten Vogteien, welche bisher ausschließlich dem Bisthum angehört haben, die Amtleute nach Belieben einsetzen und entsetzen helfen und in dieser Sache so viel Recht haben als der Bischof. 7. Obschon früher öffentlich und ausdrücklich festgesetzt worden sei, daß Niemand im Landrath sitzen solle, der nicht gut katholisch sei, seien nun einige freche junge Leute darin, die sich öffentlich zur andern Religion bekennen und viel Ungutes anstiften. 8. Die beiden Zehnten Sitten und Leuf haben deutlich erklärt, sie haben den vispischen Abschied nie angenommen und wollen denselben ohne Moderation auch nicht annehmen. 9. Sie schicken nach Belieben ihre Kinder in unkatholische Schulen, ungeachtet es ihnen schon mehrmals verboten worden sei, und geben dadurch zu verstehen, daß einige Sachen und Händel, welche zuvor vor die bischöflichen Gerichte gehört haben, fürderhin nicht mehr dahin kommen, sondern vor ihren besondern Gerichten verrichtet werden sollen. — Nun hält der Bischof für das wirksamste Mittel, dem immer weiter sich verbreitenden Übel zu wehren, daß die katholischen Orte an jeden der sieben Zehnten ein freundliches, jedoch nachdrückliches Schreiben erlassen mit dem Vermelden, weder der Bischof noch die katholischen Orte (wie ihnen fälschlich und ohne allen Grund der Wahrheit von einigen ihrer unruhigen, aufrührerischen Mitlandleuten vorgegeben werde) haben im Willen, ihre, der Zehnten, alten wohlhergebrachten Freiheiten, Gewohnheiten und Rechtsamen auf irgend eine Weise zu schmälern, vielmehr werde man sie gemäß des Burg- und Landrechts nach bestem Vermögen bei denselben schirmen. Diesen Vorschlag findet man zu Beförderung der Sache ganz angemessen, weshalb an jeden Zehnten eine Zuschrift in diesem Sinne erlassen wird, wovon im Geheimen dem Bischof Abschriften mitgetheilt werden sollen. Sollte auch das ohne Erfolg sein, so werden dann auf das Frühjahr die katholischen Orte gemeinsam eine stattliche Legation nach dem Wallis abordnen, um mit jeder Gemeinde das Nothwendige zu besprechen und ihnen „die falsch ungebildete Persuasion vnd Prätexst des Wörtlins Fryheit vßzuoreden vnd zuo erklären.“ Inzwischen aber will man nicht unterlassen, beim apostolischen Nuntius darum anzuhalten, daß er beförderlichst beim Papst ein väterliches Schreiben an die sieben Zehnten, nebst anderer hierzu nothwendiger Hilfe auswirke. Zugleich wird an den französischen Ambassador de Castille das Ansuchen erlassen, er möchte gemäß des vom König erhaltenen Befehls das „veranlassete“ Bündniß mit dem Bischof und Domcapitel so bald als möglich zum erwünschten Ziele bringen, auch möchte er sich noch weiter bemühen und an den Bischof, das Domcapitel und die sieben Zehnten freundlich schreiben und sie zur Vereinbarung und zu gemeinsamer Wohlfahrt des Vaterlandes ermahnen. Überdieß wird der spanische Ambassador Casati um die Gefälligkeit ersucht, den Gubernator zu Mayland zu einem ähnlichen freundlichen Schreiben im Namen des Königs an die Landschaft Wallis zu vermögen. Endlich wird noch der savoyische Ambassador, Baron della Torretta, mündlich darum angesprochen, beim Herzog um ein ebenmäßiges freundliches Schreiben an die Landschaft anzuhalten. Man zweifelt nämlich nicht, daß bei diesem gottseligen Werk diese Schreiben von wesentlichem Einfluß sein werden.

b. Die Gesandten auf künftige Tagleistung sollen Auftrag erhalten, mit Lucern, Uri und Freiburg bezüglich

der dieses Handels wegen erlaufenen Kosten abzurechnen, damit diese pro rata getragen werden. **c.** Der Antrag Solothurns, gemeine Orte sollten nach altem Brauch an den König von Frankreich, ihren Verbündeten, eine Gesandtschaft abordnen, um ihm zum Antritt seiner Regierung und zu seiner Vermählung zu gratuliren, wird ad instruendum genommen. **d.** Als Abgeordneter des Ambassadors de Castille und auf Befehl des Königs von Frankreich stellt Junker Wigier in ernsthaftem Vortrag das Begehren, man möchte durch Vermittlung Zürichs dem König und seinen Mitinteressirten zur gebührenden Reparation und Satisfaction gegenüber Bern verhelfen. Nachdem man sich über das gar unbedachte und vermessene Schreiben des Herrn von Erlach, als Abgesandten Berns, höchlich entsetzt hat, hält man einstimmig für das Beste, durch ein freundliches, jedoch ernsthaftes Schreiben Zürich zu ersuchen, daß es mit Nachdruck Bern ermähne, dem König und seinen Beamten und Mitinteressirten genügende Satisfaction zu leisten, da sonst zu besorgen wäre, daß es die ganze Eidgenossenschaft mit der Zeit entgelten müßte. **e.** (S. u. Vellenz etc.). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Da auf letzter Jahrrechnung den Gotteshäusern und Klöstern in der Eidgenossenschaft wegen verschiedener Unruhen und Ungelegenheiten und aus besondern guten Gründen eine geringe Taxe, jeweilen auf der Jahrrechnung zu Baden zu entrichten, auferlegt worden war und sich nun die Prälaten sowie der Nuntius diesem widersetzen und zu verstehen geben, man sei dazu gar nicht befugt, so wird die Sache in den Abschied genommen in Erwartung, die Obrigkeiten möchten wohl auf dieses „geringsüelig gelte“ nicht so großen Werth legen. Dagegen will man nicht vergessen, daß man ihnen in Zukunft bei allen auf eidgenössische Tage gebrachten Begehren das gewöhnliche Sitzgeld abnehmen kann. **h.** (S. u. Baden). **i.** Die Orte sollen ihre Gesandten auf der letzten ennetbirgischen Jahrrechnung dazu anhalten, daß sie dem Ambrosius Fornero, eidgenössischem Agenten in Mayland, sein gewöhnliches Jahrgeld von 8 Kronen auf jedes Ort verabsolgen. **k.** (S. u. Engelberg). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Die Gesandten sollen ihren Obern über den Anzug berichten, daß man geeignete Mittel auffuche, wie den von ihren evangelischen Mitlandteuten so heftig bedrängten katholischen Glarnern beförderlichst zu helfen sein möchte, damit sie in ihrem Eifer für den katholischen Glauben verharren und nicht etwa wegen unterlassenem Zusprechen lau und kaltmüthig werden. **n.** Uri, Schwyz und Unterwalden werden gebeten, in Zukunft nach Ableben von Hintersäßen aus andern Orten deren Weiber und Kinder nicht wieder den betreffenden Orten zuzuschicken, wenn sie aus dem Nachlaß nicht erhalten werden können, sondern sie, wie es bisher die andern Orte ihnen gegenüber auch gethan haben, bei sich zu behalten, oder aber zuvor sie nicht anzunehmen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Baden.
Vogtei Vellenz etc.
Schirmvogtei Engelberg.

f. Art. 455. Kirchliches u. Glaubenssachen. **l.** Art. 456. Kirchliches u. Glaubenssachen.
h. Art. 45. Judicatur- u. Competenzanst.
e. Art. 504.
k. Art. 263.

Zu **d.** 1. Schreiben der Rathsboten der sieben Orte ab dieser Conferenz an Zürich.

„Unser fründtlich willig Dienst etc. G. L. A. Eidtgnossen.

Wesdann wir vß bevelch vnser aller Herren vnd Obern etlicher Jnen fürgefallner Gschäften wägen alhie Inn der Statt Lucern by einanderen versamlt gewäßen, werden vnns von dem wolgebornen vnnserem G. Herren von Castille, Königl. Mayestät zu Frankrych Ambassadors Inn dieser Eidtgnossenschaft, durch den Junckheren Bygyern, wßhern diß, neben einer Copy Ir Königl. Mayestät schrybens an die zwölff Ort lobl. Eidtgnosschaft etliche Copyen der Schryben, so eüwer vnd vnser G. L. E. der Statt Bern Abgesandter vß Paris schmächlich sowol wider Ir Mayestät als etliche derselben Fürsten

vnd behaupteten, auch Ire Ambassadorn, vßgahn lassen vnd harvß verfertigen wöllen, wo nit dieselben sambt dem Träger derselben wären vßgefangen worden, fürgelegt, vß wöllichen dann wir mit beduren vernommen vnd verstanden, das sich lüth vnßer Nation, sonderlich die von ehrlicher Orten Legationswyße an sollichen Orten vnd Höff abgeordnet, so wyl vßlassen dörfften, die Fürsten söllicher Gestalt schwächlich vßgeben, Ire vnd Irer Amptlütthen vnd Ambassadorn Verhandlung zetadlen. Dieweil nun aber wir anstatt vnd Innahmen vnßer Herren vnd Obern von wol-ermeltem Herren von Castille erfucht vnd Ir Mayestät schryben solliches auch vermag, daß wir zu einer gemeinen Abhortation von den vnparthyygischen Orten an Ewer vnd vnßer Eidtgnossen der Statt Bern obstadt, damit sy billiche Reparation Irer Mayestät vnd derselben beampteten vnd Ambassadorn verschaffen, auch die Thäter solcher vnguten sach nach gebür vnd Irem Verdienen abstraffen söllend, wie vnns nit zwyfflet Inn glycher gestalt neben Participation obangezogner Coppenn anstatt vnßern Herren vnd Obern vnd deß Herren von Erlachs brieffen vnd Überantwortung Ir Königl. Mayestät schrybens werden erfucht werden. Vnd nun wir für derselben Orten Stimm nothwendig befunden, das billich ein fründtlich mit gebürendem angehendtem Ernst Vermahnungschryben an obanzogen Statt Bern abgange, darinn sy erfucht, das sy Irer Mayestät vnd derselben Herren Ambassadorn mit sollichem Vßcheid vnd Antwort begägen wöllend, das mehrere wyllbüßigkeit (die, so sy nit nach gebür die Reparation vnd deren Thäteren Abstraffung verschaffen wurden, hierumb entspringen möchten) vermiten vnd das wir zu allerjyts nit wytere geschäft dessentwegen überhommen: Derowegen so haben wir nit vnderlassen wöllen, üch vnßern gethrüwen lieben Eidtgnossen vnßer gut bedunken by differ glegenheit zueröffnen vnd fründtlich, wie hiemit beschicht, zubitien, das Ir das schryben, so die übrigen Ort auch darinn werden bewilligen, Inn Gemein an obgemelt Ewer vnd vnßer lieb Eidtgnossen wöllend abgan vnd Inn bester Form adhortieren lassen, damit Ir Mayestät vnd derselben Herren Ambassadorn, daß wir allerjyts an derglychen Übertretungen vnd Verhandlungen thein gfallens habend, verspüren mögend. Ihund hiemit Gottes schirm wolbevelchen. Datum vnd Inn vnßer aller Rammen mit vnßer G. L. A. G. der Statt Lucern Secret-Zusigel verschlossen den 13 Octobris 1615.“

Kantonarchiv Basel, Abschiedband 1614 und 1615.

2. In einem durch die französische Regierung aufgefangenen Schreiben des bernischen Abgesandten in Paris, Hans Rudolf von Erlach, an General Wyß in Bern, d. d. Paris, 20. August 1615, heißt es unter Anderm:

„Deß Herren Geuatters schryben vß Bern den 24 Junij hab ich den 27 Julij abgefloffen empfangen vnd darauff etliche Puncten gefasset, fürnemlich aber deß Ambassadors von Castilles Berrichten zu Bassel, da er nemlich für das ein die Basiliensos wegen deß Wucher Mandats gleich wie die von Solothurn wider m. gn. Herren verhehet vnd dasselbig klagen wöllen, welches dem Castilles nit soll vergessen pleiben, sonder soll solches zu syner Zeit dem König geklagt werden. Es ist ein armuthselig Ding, das wir der Ambassadors faule Frucht Inn der Eidtgnoschaft täglich gespüren, das sy anders nicht nützen, als auszespächen, was verhandlet wirdt, vnd Diuisionen vnder vns anzerichten. Gleichwol werden solche Leuth von etlichen auff das Höchst gelobt vnd von deß verflüchten Gelds wegen schier adoriert. Wir sind auff einem Weg, denn mir albereit gepannet, Diewyl die Eidtgnossen Inen nit selbs helfen wöllen, das solches von hinnen beschehen muß, vnd welle den Ambassadors solche Poffen machen, das Inen Ir Autoritet gwüß dermalen einiñt soll diminiert werden; darzu manglet aber noch Zeit vnd Gedult.“

Ebenbaselstf.

908.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Altorf. 1615, 5. November.

Landesarchiv Schwyz.

Gefandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Pannerherr; Emanuel Bessler, Ritter, und Melchior Megnet, beide alt-Landammann; Jakob B'raggen, des Raths. Schwyz. Heinrich Meding, alt-

Landammann und Bannerherr; Hauptmann Balthasar Ryd, Ritter, alt-Sekelmeister und des Raths. Nidwalden. Johannes Ven, Ritter, alt-Landammann; Johannes Zelger, Statthalter.

a u. b. (S. u. Vellenz zc.). **c.** Unterwalden, dem der Rehrordnung nach dieses Jahr der Appellationstag zukommt, hat diesen auf St. Othmarstag (16. Novb.) angesetzt, daher jedes Ort seine Gesandten auf Sonntag nach St. Martinstag (15. Novb.) nach Stans abordnen soll. **d—f.** (S. u. Vellenz zc.). **g.** Zu Ehren des hl. Kreuz und St. Karl ist durch Beisteuern gutherziger Personen eine neue Kapelle zu Altorf erbaut worden. Nun ersucht Uri die übrigen Orte um Fenster mit ihren Ehrenwappen und um eine Beisteuer, was in den Abschied genommen wird.

Man sehe auch im Abschnitt Herrschaftsangelegenheiten:

a, b, d—f. Art. 505—509.

Vellenz, Vollenz zc.

909.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Zürich. 1615, 11. November (1. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 138, S. 286.

Gesandte: Zürich. Bürgermeister (Leonhard) Holzhalb; Bürgermeister (Hans Rudolf) Rahn; die vier Herren Statthalter; beide Herren Sekelmeister, sammt etlichen andern Herren, alle des Raths. Bern. Benner (Adrian) Knecht; Benner (Hans Rudolf) Huber, beide des Raths. Basel. Luz Fjelin, der ältere, des Raths; Dr. (Hans Friederich) Ryhiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Bürgermeister (Hans Heinrich) Schwarz; Statthalter (Hans Konrad) Peyer, des Raths.

Zürich hat diese Conferenz ausgeschrieben wegen der Rheinauer Angelegenheit und wegen des Kaufs der beiden Herrschaften Pfyn und Weinselden, welcher Sachen wegen die V katholischen Orte Zürich das Recht anbieten, und dann auch wegen einigen andern Geschäften. **a u. b.** (S. u. Thurgau). **c.** Die Gesandten Zürichs und Berns eröffnen denen von Basel und Schaffhausen, wie ihre Herren und Obern vor einiger Zeit mit der Herrschaft Venedig auf deren Ansuchen und aus wohlgemeinten Gründen in ein Bündniß sich eingelassen und warum die Bundesgenossen der III Bünde die Bewilligung des Durchpasses für das Kriegsvolk der beiden Städte, das sie Venedig zu schicken verpflichtet sind, bisher verweigert haben. Bei der Berathung darüber, ob man die Bündner um eine Antwort auf den bei ihnen gehaltenen Vortrag durch ein Schreiben angehen, oder noch einige Zeit damit zuwarten wolle, findet man, daß beide Wege bedenklich seien; denn wenn man jetzt, da die Bündner dieser Sache wegen nicht wohl disponirt sein sollen, um Antwort anhielte und diese abschlägig ausfiele, so wäre die Hoffnung auf künftige Willfährung verloren, schwiege man aber zu lange, so möchte es gedeutet werden, als ob man die Sache nicht mehr beachte. Diese Bedenken nehmen die Gesandten Zürichs und Berns ad referendum, überzeugt, daß ihre Obern das Angemessene wohl finden werden. Daneben werden auch die nöthigen Maßregeln besprochen, im Fall bei den Bündnern ein willfähriger Bescheid nicht zu erhalten wäre. Einerseits wird vorgeschlagen, den König von Frankreich um die Vermittlung dieses Passes anzusprechen, „welliches den Stetten zu Rheinem despect vnd verkleinfügung gereichen könnte, wyln man weißt, das zwüschent söllichen hohen Stenden vnd Potentaten vnd anderen gemeinen Regimenten ein ge-

bürender vnderscheidt gehalten vnd föllliche große Fürsten vnd Herren respectiert syn wöllend"; andererseits wird dafür gehalten, man sollte, weil der III Bünde Bündniß mit den Eidgenossen „eben schlecht vnd einfalt“, eine Erläuterung oder Erneuerung desselben begehren, wo dann dieser Punkt des Durchpasses auch erläutert werden könnte; eine dritte Ansicht spricht sich dahin aus, es sollte auf das eidgenössische Recht gedrungen werden, in der Hoffnung, dasselbe würde diesen Paß in Kraft der Bünde und des alten Herkommens nicht absprechen. **d.** Nach Ablegung eines Schreibens der Stadt Biel an Zürich und der beigelegten Abschrift einer ihr vom Bischof von Basel erteilten Urkunde, „darby Ir dero von Biel Begehren, ob sy von wegen des von gemeltem Bischoff der Münsterthalischen Handlung vnd darinnen angezognen Bielschen tuschgeschäfts halber vßgangnen Discurses vnd von den Herren von Bern darüber erfolgten Apology durch bemelt vrkundt Irer Ehren by meniglich gnugsam verwahrt syn möchten“, wird gefunden, daß die von Biel mit dieser ihre Ehre genügend sichernden Urkunde sich wohl erfättigen können. Die Gesandten von Bern haben von ihren Obern keinen Befehl erhalten, in dieser Sache etwas vorzubringen oder zu verhandeln. **e.** Da bezüglich des Handels wegen der Mühllhauser Banditen von Erzherzog Leopold auf den ihm überschiften Bericht und Vortrag noch kein Bescheid erfolgt, seither aber an Mühllhausen auch nichts weiter gelangt ist, so will man gewärtigen, ob vielleicht in Folge dieses Berichts Mühllhausen unangefochten und ruhig belassen werde. Daneben wird für gut gefunden, daß, weil man nicht weiß, ob Mühllhausen der an es erlassenen Aufforderung zur Verbesserung der Stadtmauern, Wehren und anderer Dinge nachgekommen ist, Zürich eine dießfällige Erinnerung dahin abgehen lasse. **f.** Auf Begehren der Gesandten von Basel hat man ein weiteres Mahnschreiben um eine Resolution in Betreff der bewußten Zollsteigerung zu Breisach an die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim abgehen lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

a. Art. 457. Kirchliches u. Glaubenssachen. **b.** Art. 158. Verkauf von Gerichtsherrsch.

910.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Stans. 1615, 16. bis 18. November.

Landesarchiv Nidwalden. Räte- und Landteuereprotokoll von 1615, S. 76.

Gesandte: Uri. Emanuel Bessler, Ritter, Pannerherr und alt-Landammann; Hauptmann Jakob Muheim, alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Hauptmann Balthasar Kyd, alt-Sekelmeister; Fridolin Horat, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Niklaus Nyser, Ritter, Landammann; Hauptmann Johannes Leu, alt-Landammann; Johannes Zelger, Statthalter; Arnold Farlimann, alt-Commissär zu Bellenz; Johannes Ackermann, alt-Landvogt in Bollenz; Philipp Barmettler, Sekelmeister.

a-f. (S. u. Bellenz zc.). **g.** Jeder Gesandte weiß seinen Herren und Obern zu berichten wegen des Anzugs über Verschlechterung der Münzen in etlichen Orten, und wie auf einem V- oder VIIörtischen Tag dahin gehandelt werden sollte, daß dergleichen Münzen bei höchster Strafe abgeschafft werden. Es wird deßwegen auch nach Lucern geschrieben. **h-r.** (S. u. Bellenz zc.).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

a-f, h-r. Art. 510-525.

911.

Conferenz zwischen Zürich und Schaffhausen.

Schaffhausen. 1616, 15. Januar (5. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiebband 138, S. 307.

Gesandte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Rath's; Konrad Grebel, des Rath's, alt-Landvogt und Hauschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Amtsbürgermeister; Rochus Gogwyler, Bürgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter; Mathäus Peyer im Hof, Sekelmeister; Hans Ulrich Hagenloch, Sekelmeister; Rüeiger Imthurn, alt-Landvogt und des Rath's.

a. Nach gegenseitiger Beglückwünschung zum neuen Jahr berichten die zürcherischen Gesandten, Zürich habe den zu Constanz am 27. November verfloffenen Jahres vereinbarten Salztractat ratificirt, was man aber Oesterreich aus dem Grunde nicht angezeigt habe, weil verschiedene Bedenken gegen den Tractat laut geworden seien; und da Oesterreich ihn noch nicht ratificirt habe und eine Besprechung, was an dem constanzischen Abschied zu verbessern sein möchte, nothwendig sei, habe Zürich diese Zusammenkunft veranstaltet. Schaffhausen erklärt sich mit einer solchen Verbesserung einverstanden, daher wird der constanzische Abschied von Artikel zu Artikel auf Ratification hin also moderirt: 1) Gegen diese Vereinbarung soll während zwei Jahren „außer erheblichen Gottesgewalt“ nichts gehandelt werden. 2) Erzherzog Maximilian soll auf seine Gefahr und Kosten das tyrolische Salz bis zum „Bäumlein“ am Bodensee zu führen schuldig sein. 3. Das nöthige Salz soll ihnen in ausreichender Quantität am Bäumlein aufgestellt und ihrem Factor zu nachstehendem Preis übergeben werden. 4. Den beiden Städten wird jedes Paar Fässer für 42 Gld. verkauft gegen Baarzahlung in Geldorten, die zu Lindau und im Tyrol gangbar sind. 5. Wiewohl Zürich und Schaffhausen für ihr Gebiet den Salzhandel allein zu führen gedenken, so haben sie doch nichts dagegen, wenn Privathändlern dort oder an andern Orten Salz bewilliget wird, jedoch unter der Bedingung, daß dabei nichts den wohlhergebrachten Freiheiten und Ordnungen der beiden Städte Präjudicirliches und Nachtheiliges gehandelt, und daß den Privathändlern oder andern Städten und Ständen das Salz nicht wohlfeiler verkauft werde. 6. Das Salz soll wohlgefotten und getrocknet, und die Größe und Qualität der Fässer den überschickten Probefässern gleich sein. 7. Die beiden Städte sollen im Bezug des Salzes so viel möglich vor Andern bevorzugt sein; dabei behält Schaffhausen sich ausdrücklich den Scheibenkauf des bayerischen Salzes vor. Wenn der Erzherzog und beide Städte diese Vereinbarung ratificirt haben werden, soll eine förmliche Verschreibung darüber aufgerichtet werden. **b.** Den Feuerthalern wird laut Vertrag von 1591 gestattet, Salz im Kleinen, d. h. nicht über 3 Viertel auf einmal, auszumessen und zu verkaufen; zuwiderhandelnde Käufer und Verkäufer sollen vom Landvogt zu Kyburg oder Laufen um 10 Zürcherpfund unnachsichtlich bestraft werden. **c.** Die Abgeordneten von Schaffhausen begehren, daß dem David Werdmüller zu Feuerthalen gemäß des genannten Vertrages der Verkauf von Anken, Schmalz, Zieger, Käse, Rabis (Kohl), Böllen (Zwiebeln), Obst und andern Vicualien, Tuch, Stahl, Eisen und andern Waaren entzogen werde, indem das Alles zu den offenen Märkten in den Städten gehöre, und daß auch allen Andern, welche dergleichen Gewerbe dort ausüben wollten, es nicht gestattet werde. Die zürcherischen Gesandten nehmen das Begehren in den Abschied, mit der Vertröstung, ihre Obern werden darauf einen befriedigenden Bescheid geben. Dagegen wird der Stekengewerb denen von Feuerthalen freigestellt, so, daß sie neue Rebsteken, wenn sie am Stekenplatz zu Schaffhausen ausgeladen und daselbst

geschätzt werden, auf Gewinn wohl kaufen und zu Feuerthalen wieder verkaufen mögen. **d.** Der Handwerke wegen, darauf Proben gehalten werden und die daher in die Stadt gehören, und der Handwerksleute wegen, die zu Feuerthalen wohnhaft sind, wird abgeredet, daß es beim Vertrag von 1591 verbleiben solle, mit der Erläuterung, daß fremde Handwerksleute, welche geschenkte Handwerke treiben, nicht mehr von der Gemeinde oder den Bögten zu Kyburg und Laufen, sondern von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich angenommen, und daß Injurienhändel durch Meister und Gesellen des betreffenden Handwerks vertragen und gestraft werden sollen. **e.** Endlich werden Einige bezeichnet, welche der Verhörung der Kundschaften und Briefe in Betreff der bewußten Neugereutzehnten zu Alten beizuhören und den Vertrag oder Ausspruch darüber mittheilen sollen.

912.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Altorf. 1616, 25. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Bessler, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Melchior Megnet, alt-Landammann; Hauptmann Walther Baldegger, Landesfähnrich und alt-Landvogt zu Bellenz. Schwyz. Hauptmann Balthasar Kyd, Ritter, alt-Sekelmeister und des Rathes. Nidwalden. Johann Lussi, Bannerherr, und Johann Leu, beide Ritter und alt-Landammann.

a. (S. u. Bellenz zc.). **b.** Des Oberst von Beroldingen Sohn und Tochtermännern (Johann Georg von Beroldingen, Hans Jakob Tanner und Schreiber Hieronymus Arnold) wird eine Fürschrift an den Oberrn Bund in Betreff einer namhaften Summe, welche „der Ministrant“ ihrem Vater schuldig geblieben, bewilligt; dabei wird ihnen überlassen, das Ort zu bestimmen, welches das Schreiben ausfertigen soll. **c—f.** (S. u. Bellenz zc.). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Uri wird aufgetragen, Lucern von der Erhöhung des Sakträgerlohns abzumahnem. **i** u. **k.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Bellenz, Bollenz zc.

g. Art. 159. Verkauf von Gerichtsherrsch.
a, c—f, i, k. Art. 526—532.

913.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1616, 2. März (25. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 138, S. 313.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Rathes. Bern. Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez; Hans Spätig, beide des Rathes. Basel. Hans Luz Jselin, der ältere, des Rathes. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Rathes.

a. Die Gesandten von Zürich und Bern berichten, wie ihre Herren und Oberrn sich mit der Herrschaft

Venedig auf deren wiederholtes Anhalten in ein Bündniß eingelassen haben, zu dessen Solemnisation sie aber wegen Verweigerung des Passes in Bünden bisher nicht haben gelangen können; sie haben deshalb schon dreimal Rathsbotschaften in die III Bünde abgeordnet, aber immer ohne Erfolg, indem diese mit Schreiben vom 2. November vorigen Jahrs sowohl den begehrten Paß als die vorgeschlagene Conferenz zu Erläuterung ihres gegenseitigen Bundes abgeschlagen haben; es sei nun nöthig sich zu besprechen, ob man die Sache sitzen lassen oder weiter betreiben wolle, weshalb sie die beiden andern Städte um Eröffnung ihrer Meinung ersuchen. Bei der Berathung darüber hat man in Anbetracht der jezigen Zeiten nicht rathsam finden können, dieser Sache wegen weiter in die Bündner zu dringen; denn sehr wahrscheinlich werden sie auf ihrem Entschluß verharren, auch sei Spanien und andern mit Venedig in offener Fehde stehenden Fürsten dieses Werk verhasst und überdieß zu besorgen, es möchte um der neuen Freundschaft willen das alte Bündniß mit gemeinen III Bünden und die Vertraulichkeit mit ihnen alterirt und zerstört werden. Deswegen will man für einstweilen sich gedulden und von weitem Bemühungen in Bünden absehen, bis vielleicht Frankreich mit mehr Erfolg sich der Sache annehme, namentlich wenn es durch die bevorstehenden Friedensunterhandlungen in einen bessern Stand gebracht würde; auch will man zuvor gewärtigen, was der nach Bünden gekommene venetianische Ambassador Padavinus an Zürich und Bern begehren oder im Namen seiner Herrschaft in Bünden ausrichten werde. Wenn weder auf die eine noch die andere Weise etwas erreicht würde, so wäre es dann an der Zeit, die schon begehrte Conferenz für Erläuterung des Bundes an die Hand zu nehmen, welche die Bündner mit Fug und Ehre nicht abschlagen könnten. Da übrigens der venetianische Ambassador Barbarigo und der Agent Suriano in ihren Vorträgen andeuten, als ob Zürich und Bern, wenn sie von Venedig um Hülfe gemahnt würden, in Bünden oder anderstwo um den Paß sollicitiren sollten, was doch keineswegs versprochen worden ist, so soll dem Herrn Suriano eröffnet werden, die Ansicht der beiden Städte sei, daß die Herrschaft Venedig, wenn sie von ihnen kraft des Bündnisses Kriegsvolk begehre, für Öffnung des Passes sorgen müsse, wobei sie gerne so viel möglich behülflich sein wollen. — Bei diesem Anlaß kommt auch zur Sprache, daß die Bundesbriefe schon vor einem halben Jahre besiegelt an Venedig überschickt, seither aber dort zurückgehalten worden seien. Daher soll mit Herrn Padavinus, sobald er ankommt, über diese Briefe und die Bundessolemnisation geredet werden; denn länger in dieser Ungewißheit zu verharren, wo Venedig es in seiner Gewalt hat, nach Belieben den Bund zu vollziehen oder zu verlassen, kann man nicht rathsam finden. **b.** Schon vor einigen Wochen haben Glarus und Solothurn die Ausschreibung einer gemeineidgenössischen Tagelistung begehrt, um über eine Legation nach Frankreich der ausstehenden Zahlungen wegen sich zu verständigen. In Betracht aber der gegenwärtigen Lage Frankreichs verspricht man sich jetzt von einem solchen Schritte keinen Erfolg; später aber, wenn der Friede hergestellt sein wird, dürfte eine Gesandtschaft sowohl zu Betreibung der ausstehenden Zahlungen als zu Beglückwünschung des Königs zur erreichten Majorenmität, zu seiner Heirath und zum Frieden am Plaze sein. **c.** Die zürcherische Gesandtschaft berichtet über die Beschwerden und Ungelegenheiten, welche Zürich der Wiedertäufer halber begegnen, wie es gegen jene, die trotz des Mandates sich ungehorsam erzeugten, procedirt habe, und wie es einige derselben, nachdem sie alle freundlichen Mittel ausgeschlagen und nicht aus dem Land ziehen wollen haben, auf die französischen Galeeren condemnirt habe; in Solothurn aber haben sie entweichen können und seien sogleich wieder in's Land zurückgekehrt; einen der Hauptführer dieser Secte habe es wegen seiner Widerseßlichkeit, nicht aber um des Glaubens willen, hingerichtet; denn derselbe ein gemeiner Laie und Bauersmann, habe sich ungerufen und gegen die obrigkeitlichen Mandate und gegen die

Sazungen der christlichen Kirche das Predigen, Wiedertaufen, Eheeinsegnen u. s. w. angemäht und solche Dinge gelehrt, durch die das Band des Eides zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen zerrissen und das Volk von der Vertheidigung des Vaterlandes mit bewehrter Hand wider feindliche Gewalt abwendig gemacht werde; da nun diese Secte ungeachtet des gegen sie bisher angewendeten Ernstes immer zunehme, da diese Täufer, ob schon ihnen freigestellt worden, mit Hab und Gut fortzuziehen, im Lande bleiben und ihr Wesen fortfreiben, und daneben die Gelehrten über Bestrafung dieser Leute an Leib und Leben oder mit der Galeere Bedenken haben, so bitte Zürich die andern Orte um ihre Meinung und um Mittheilung, auf welche Weise sie gegen diese Leute procediren; überdieß habe Zürich in Erfahrung gebracht, daß ein gewisser Boll von Stein, der sich seit einigen Jahren im Bernergebiet aufhalte und jetzt der Täuferi wegen zu Bern in Gefangenschaft liege, ein Büchlein, ob man des Glaubens wegen am Leben bestraft werden könne, in Basel habe drucken lassen, weshalb es Basel freundlich ersuche, seiner Druckerei das Drucken solcher Tractätlein und Bücher zu verbieten. Die Gesandten Berns lassen sich vernehmen, auch auf ihrem Gebiet seien solche Wiedertäufer gewesen, sie haben sich aber vermindert, indem einige von ihrem Irrthum abgestanden und etliche aus Stadt und Land verwiesen worden seien; auf das Rathbegehren Zürichs habe Bern den Abschied der IV evangelischen Orte von 1585 vor sich genommen und daraus ersehen, daß, wenn die Amtleute den Sachen mit Ernst nachsezten, es bei den Täufnern viel wirken würde; was die Galeeren- oder Leibs- und Lebensstrafe betreffe, so finde Bern nicht thunlich, diese Leute auf die Galeeren unter so viel gottloses Gefindel zu schiken; Zürich könnte bessere Mittel an die Hand nehmen, z. B. die Täufer in besondere Häuser thun, ihnen gute Bücher geben, sie durch die Gelehrten über ihren Irrthum belehren lassen; die Kosten ihres Unterhalts könne es theils aus deren Hab und Gut, theils durch deren Arbeit wieder einbringen; würde aber Einer neben der Täuferi noch durch Gotteslästern sich vergehen, so hätte die Obrigkeit einen solchen an Leib und Leben zu strafen kein Bedenken; daneben finde Bern es sehr bedenklich, daß seit einiger Zeit junge untaugliche Leute aus Gunst zum Kirchendienst admittirt werden, daher nöthig wäre, sowohl in weltlichen als ganz besonders in geistlichen Sachen eine gemeine Reformation einzuführen, indem dadurch ohne Zweifel dieser Secte stark gewehrt, zwischen den Unterthanen und der Obrigkeit mehr Einigkeit und Gehorsam gepflanzt und Argerniß verhütet werden möchte. Der Gesandte Basels bemerkt, seine Obern seien erst durch ein Schreiben Berns zur Kenntniß jenes bei ihnen gedruckten Büchleins gelangt; sie haben den Drucker, der hinterrüks der Censoren dasselbe herausgegeben, mit Gefangenschaft bestraft, was er sich zur Warnung für die Zukunft dienen lassen werde; auch bei ihnen seien einige Wiedertäufer gewesen; die, welche sich still verhalten, habe man da bleiben lassen, die andern aber fortgewiesen und ihren gehorsamen Kindern Hab und Gut gelassen; sollten diese Wiedertäufer in ihrem Irrthum halsstarrig verbleiben und dazu „andere Mißhandlungen“ begehen, so würde man sie an Leib und Leben strafen; im Übrigen beziehe er sich auf das Schreiben, welches die baslerischen Geistlichen dieser Sache halber an die zu Zürich erlassen haben. Der Gesandte von Schaffhausen vermeldet, der Abschied zu Narau von 1585 sowie das jüngst zu Zürich erlassene Mandat seien so klug gefaßt, daß bei deren Handhabung dieser Secte wohl gewehrt werden könne; Schaffhausen habe verordnet, daß, wenn die Wiedertäufer die Ehe nicht nach christlichem Brauch bestätigen lassen, deren Kinder nicht für eheliche Kinder gehalten werden und daher kein Erbrecht haben; ferner seien die Unterthanen, die von der Täuferi nicht absteigen wollen, von Wunn, Weid und anderm Gemeinwerk ausgeschlossen; gegen solche, die sich widersezlich und verführerisch erzeigen, dürfe man wohl mit Schärfe verfahren; übrigens glaube auch er, daß durch eine Reformation in geistlichen und

weltlichen Sächten diesem Übel nicht wenig gesteuert würde. **d.** Die Gesandten Zürichs berichten, was ihnen von den V katholischen Orten der rheinauischen Angelegenheit und der im Thurgau erkauften Herrschaften wegen abermals geschrieben worden sei, und begehren, die Gesandten auf künftige Tagleistung möchten mit Vollmachten abgefertigt werden, damit man dießfalls einmal zur Ruhe komme. **e.** Die Gesandten Berns machen folgenden Anzug: Der Bischof von Basel habe dem Meyer von Biel befohlen, die Hulldigung nach altem Brauch einzunehmen; Rätthe und Burger haben sich dessen nicht beschwert, nur etwa dreißig aus der Burgerschaft haben sich das zu thun geweigert, weil sie in dem bewußten bielschen Tauschhandel um etliche Freiheiten gekommen, die ihnen von daher erwachsenen Kosten noch nicht ersetzt und sie durch den vom Bischof verbreiteten Discurs an ihrer Ehre angegriffen worden seien; da Rätthe und Burger ihr Begehren um Ver-schiebung des Eidschwurs abgeschlagen, haben sie Bern um Hülfe und Rath angesprochen; ungeachtet dieses ihnen ein Schreiben an Burgermeister, Rätthe, Burger und Gemeinde um Einstellung des Eidschwurs mitge-geben habe, seien die von Biel, ohne das Schreiben zu öffnen, mit der Hulldigung fürgefahren und haben drei von jenen Burgern bestraft; auf deren abermalige Klage bei Bern habe dieses sie zu Erstattung der Hulldigung gewiesen und zu Verhütung von Unruhen eine Rathsbotschaft nach Biel abgeordnet; aus nichtigen Vorwänden aber habe man deren Proposition vor Rätthen, Burgern und Gemeinde nicht anhören wollen, so daß sie un-verrichteter Dinge habe heimkehren müssen; über diesen Abschlag und über das scharfe Antwortschreiben der Vieler habe Bern nicht wenig Verdruß empfunden. Die Gesandten der andern Orte bitten im Namen ihrer Herren und Obern Bern, den dieser Sache wegen gegen die von Biel gefaßten Unwillen fallen zu lassen und sie mit ihnen in guter Freundschaft wie von Alters her zu leben. Sie wollen unverzüglich ein Schreiben an die Vieler abgehen lassen, um sie zur Einigkeit zu ermahnen und anzuhalten, daß sie die über die drei Burger verhängte Strafe aufheben, Niemanden mehr bestrafen und Allen verzeihen. Die bernischen Gesandten nehmen das in den Abschied, der Hoffnung, ihre Herren und Obern werden den drei Städten zu Ehren die Sache auf sich beruhen lassen. **f.** Im Namen der eidgenössischen Kaufleute eröffnet der Gesandte von Schaffhausen, daß ihnen an den österreichischen Zollstätten viele Beschwerden, die der Erbeinung und der neuen Zollver-gleichung entgegen seien, begegnen, indem ihnen bei ungenügender Declaration ihre Waaren aufgehalten oder confiscirt werden, indem sie ferner an der Zollstätte Gebhartshofen vom Centner Kupfer jetzt 30 Kreuzer, statt bisher 5 Kreuzer, bezahlen müssen, und bei Transitgütern, von denen sie beim Eintritt in das öster-reichische Gebiet den Zoll schon entrichtet haben, diesen nochmals zu bezahlen angehalten werden, wenn sie nach Durchpassiren anderer Länder nochmals auf österreichisches Gebiet kommen. Es wird nun beschloffen, Zürich solle dem österreichischen Kammerrath, Herrn Lustrier (der jüngst bei den Unterhandlungen wegen des Salz-handels sich anerbotten hat, bei allfälligen Beschwerden die erforderlichen Schritte thun zu wollen) die Erledi-gung dieser Beschwerden recommendiren. **g** u. **h.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

g. Art. 46. Judicatur- u. Competenzanst. **h.** Art. 21. Kanzlei zc.

Grafschaft Baden.

914.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1616, 14. bis 16. März (Montag nach Vätare).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede II. 388. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedbb. 69.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Heinrich Kloos, Ritter, Benner; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Rath's. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Bessler, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Jost Schilfer, alt-Landammann; Heinrich Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Melchior Brandenburg, Statthalter; Hauptmann Ulrich Hegglin, des Rath's. Freiburg. Hauptmann Heinrich Lamberger, des Rath's und alt-Bürgermeister. Solothurn. Hans Georg Wagner, Benner und des Rath's.

a. Der päpstliche Nuntius eröffnet Folgendes: 1. Wegen der im Wallis zwischen dem Bischof und der Landschaft waltenden Uneinigkeit sei vor einiger Zeit beschlossen worden, den Papst und andere katholische Potentaten darum anzusuchen, daß sie in besondern Schreiben die Landschaft zum Gehorsam gegen den Bischof ermahnen möchten; der Papst sei dem Gesuche nachgekommen und habe ihm zwei Breve zu Händen der Zehnten im Wallis übermittelt; er wünsche nun, daß man sich darüber entschliesse, ob man diese Breve mit einem Begleitschreiben schicken oder aber durch eine Botschaft überbringen lassen wolle, damit sie mit gebührendem Respect angenommen und ihnen nachgelebt werde; er halte dafür, daß das letztere bei der Landschaft Wallis weniger verdächtig sein würde wegen der alten Freundschaft und des Bündnisses mit den katholischen Orten; daneben erbielte sich der Papst zu jeglicher Unterstützung, es sei mit Schreiben oder Erhaltung tauglicher Priester oder auf andere Weise. 2. Bezüglich der thurgauischen Angelegenheiten müsse er nochmals ermahnen, die Autorität sowie die Rechtsamen und Jurisdiction nicht aus den Händen zu lassen und den unkatholischen Orten dort nichts einzuräumen, damit die guten katholischen Leute geschirmt und nicht genöthigt werden, entweder ihr Vaterland zu verlassen oder von der katholischen Religion abzufallen. 3. Er habe vernommen, daß die Landvögte und Amtleute in den gemeinen Vogteien in die geistliche Jurisdiction einzugreifen sich anmaßen, daß sie wider geistliche Personen procediren und Hand an sie anlegen, wie jüngst der Landvogt von Baden durch Entsetzung eines Chorbherrn von Zurzach gethan habe; er stelle daher das freundliche Ansuchen, ein derartiges Procediren gegen die Geistlichen abzustellen, indem dergleichen ohne Strafe Gottes nicht länger geschehen könnte. 4. Da in diesen Landen ein großer Mangel an gelehrten, tauglichen Priestern und früher schon die Errichtung eines Seminariums für die katholischen Orte angeregt worden sei, so begehre er, daß man einen Ausschuß ernenne, welcher mit ihm über die Ausführung dieses gottseligen und nöthigen Werkes berathschlage. — Bei der Berathung über diesen wohlgemeinten Vortrag findet man, daß die vorgelegten päpstlichen Breve an die Landschaft Wallis „am meisten vff die Carolina düttent“ und zu besorgen sei, sie möchten nicht nur wenig nützen, sondern bei dem gemeinen Mann vielmehr Erbitterung verursachen und zu noch größerer Confusion Veranlassung geben; deßhalb läßt man dem Nuntius vermelden, es wäre besser, diese Breve zurückzuhalten und ein anderes an ihn, als ein Credenzschreiben, auszuwirken; nach Eintreffen desselben würde man sich dann mit ihm berathen, wie man die Sache angreifen und vor die Zehnten bringen wolle; auf künftigen Mai

werden Gesandte gemeiner katholischen Orte neben dem Nuntius nach Wallis gehen und allein auf Vollziehung des vispischen Abschieds und einiger anderer Artikel, welche auf dem Bundesschwur versprochen worden sind, dringen, für einmal aber der Carolina nicht erwähnen; auch wäre zweckdienlich, wenn der französische Ambassador oder Jemand in dessen Namen bei dieser Botschaft sich betheiligen würde. Das Anerbieten des Papsts, einige Priester im Wallis zu erhalten, wird dem Nuntius verdankt und er gebeten, für die Ausführung besorgt sein zu wollen, weil es sehr viel dazu beitragen würde, die Angelegenheiten im Wallis in einen bessern Stand zu bringen. **b.** (S. u. Baden). **c.** Auf letzter Jahrrechnung zu Baden war einige Anleitung gegeben worden, wie sich die katholischen Landleute zu Glarus mit den Neugläubigen daselbst vereinbaren könnten. Da man nun aber mit Bedauern vernimmt, daß dieses keinen Erfolg gehabt habe, wird nach Ablefung der betreffenden Schreiben und des badischen Abschieds für das Thunlichste gehalten, Zürich zu ersuchen, daß es gemäß dieses Abschiedes zwei aus seinem Rathe bezeichne, welche nebst zwei Abgeordneten der katholischen Orte beförderlichst nach Glarus reiten und allen möglichen Fleiß anwenden sollen, die spänigen Parteien in Güte zu vereinbaren, damit Alles zur Ruhe komme und zu Verhütung fernern Unwillens das Recht vermieden bleibe. Von diesem Beschlusse wird den katholischen Glarnern ebenfalls Mittheilung gemacht. **d.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Kirchhöre Linththal im Lande Glarus ohne Priester sei, hält man für nöthig, mit Beförderung einen tüchtigen Priester dort anzustellen und die Gotteshäuser um eine jährliche Beisteuer dazu anzusprechen. Darüber soll auch mit dem Nuntius verhandelt werden, damit es mit seiner Autorität geschehe. **e-g.** (S. u. die betreff. Vogteien). **h.** Der spanische Ambassador Casati führt Beschwerde, daß letztes Jahr von einigen Orten dem königlichen Kriegsvolk der Durchpaß verweigert worden sei, und begehrt, „daß man dem immerdar durch ein Eidtgnoschafft den Venedigern zuzüehenden Volk vorkommen wolle.“ Der Vortrag wird nach angemessener Verdankung der wohlwollenden Gesinnungen des Königs und des Gubernators von Mayland in den Abschied genommen, weil man keine Instructionen darüber hat. **i.** Eine von Bern eingelangte Mittheilung, daß auf einigen dort verhafteten Personen falsche Münzen, besonders mayländische Silberkronen und Schillinge mit des Landes Uri Gepräge gefunden worden seien, wird zur Warnung in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. bern.-freiburg. Vogteien überh.). **m.** Da der Nuntius in seinem Vortrage auch die Frage über Errichtung eines Seminarius für die katholische Eidgenossenschaft wieder angeregt hat, wird Lucern aufgetragen, in Aller Namen an den bezüglichen Unterhandlungen theilzunehmen und sodann den andern Orten über das Resultat Mittheilung zu machen. **n.** Man will es sich auch gefallen lassen, daß, sobald in Frankreich der Friede wieder hergestellt sein wird, eine Gesandtschaft der katholischen Orte an den König abgeordnet werde, um ihm dazu und zu seiner Heirath Glück zu wünschen. **o.** Die übrigen Orte werden gebeten, Lucern, Uri und Freiburg ihre Unkosten wegen des Walliser Handels laut Abrechnung zu erzeigen. **p-s.** (S. u. die betreff. Vogteien). **t.** Der freiburgische Gesandte soll seinen Herren und Obern berichten, was Landammann Schiltler mit ihm wegen Landvogt Gugelberg gesprochen hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- e.** Art. 160. Gotteshäuser.
k. Art. 160. Verkauf von Gerichtsherrsch. **r.** Art. 473. Gotteshäuser.
n. Art. 153. Verschiedenes.
b. Art. 47. Judicatur- u. Competenzanst.
q. Art. 129. Gotteshäuser.

Deutsche gem. Vogt. überh.
 Landgrafschaft Thurgau.
 Grafschaft Sargans.
 Grafschaft Baden.
 Landvogtei Freiamter.

Landvogtei Luggarüs.

g. Art. 235. Justizsachen.

p. Art. 156. Justizsachen.

Landvogtei Mainthal.

f. Art. 364. Beamte.

Bern-freib. Vogt. überh.

l. Art. 106.

I aus dem Freiburger Exemplar.

915.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1616, 22. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Bessler, Ritter, alt-Landammann und Pannergerr. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Fridolin Horat und Hauptmann Gilg Frischherz, beide des Raths und alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Leu, Ritter, alt-Landammann; Johann Zelger, alt-Statthalter.

a. u. b. (S. u. Bellenz zc.). c. Nidwalden soll seine Mitlandeute von Obwalden warnen, daß die von Zürich aufgerichteten Fähnchen ihren Durchzug nach Venedig durch die Landschaft Schwyz oder das Gebiet der V katholischen Orte zu nehmen vorhaben, wie die Schwyzerischen Unterthanen zu Lachen durch einen Boten berichten. d. Schwyz soll an Lucern wegen der Lohnerhöhung der Sakträger schreiben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

a, b. Art. 533, 534.

916.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1616, 26. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannergerr; Heinrich Kloos, Ritter, Venner. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Bessler, alt-Landammann und Pannergerr. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Hauptmann Hans Reding, des Raths und Landeshauptmann. Unterwalden. (Anton) von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann und Pannergerr, und Johann Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Landvogt Krenel, des Raths.

a. Da es den Anschein hat, als wollte Zürich der Herrschaft Venedig etwas Kriegsvolk schicken und vielleicht unversehens durch das Gebiet von Schwyz brechen, so ist diese Conferenz ausgeschrieben worden, um zu berathschlagen, wie man sich in diesem Falle zu einander verhalten solle. Zuvörderst hat man sich gemäß der Instructionen für alle Fälle treuen Beistand zugesichert und dann beschloffen, jedes Ort soll mit seiner Macht und seinen Auszügen gefaßt sein, dergleichen allenthalben gute Kundschafter halten, damit man bei Tag und bei Nacht einander berichten und im Nothfall beispringen könne; weil anzunehmen ist, daß es, wenn es dazu käme, nicht nur an einem, sondern an mehreren Orten angehen werde, so sollen zuerst die Stadt und

Landesfähnchen gerüstet und mit Geschütz und kurzen Wehren versehen werden; im Fall die von Zürich durch die March ziehen wollten, soll man sich an der Schindellegi sammeln und die Brücke daselbst verwahren, damit sie nicht zerstört werden kann; sollten sich dieselben mit ihrer Macht auf eine andere Seite wenden, so soll man nach Zug ziehen und den Eidgenossen daselbst tapfern Beistand leisten und besonders darauf sehen, „das man glich angents den angriff thühe vnd denselben wol anlege.“ Daneben sollen die Pässe wohl versehen und zuverlässige Personen aus den V Orten mit den nöthigen Vollmachten nach Rapperswyl, Mellingen und Bremgarten geschickt werden, die auch in den Freiamtern gute Ordnung und Aufsehen haben sollen; denn an die Rätthe daselbst zu schreiben wäre nicht gut, weil durch sie leicht etwas geoffenbart werden möchte. Vogt Zweyer zu Kaiserstuhl soll auch ermahnt werden, gutes Aufsehen zu haben; ebenso sollen Rheinau und Dieffenhofen durch zuverlässige Personen versehen und die dortigen Pässe verwahrt werden. Außerdem wird vonnöthen sein, auch Freiburg und Solothurn davon Kenntniß zu geben, desgleichen dem Abt von St. Gallen und den Katholischen zu Appenzell und andern Nachbarn und verbündeten Fürsten, damit sie auf die V Orte ein gutes Aufsehen halten; überdieß werden die in Vellenz regierenden Orte Anordnungen treffen, weil an diesem Paß gegen Bünden nicht wenig gelegen ist. **b.** Nach Vermeldung der Grüße und Erbieten des Königs und des Gubernators von Mayland erinnert der spanische Ambassador Casale, daß ernstliche Maßregeln gegen den Durchpaß von allerlei Kriegesgesindel nothwendig seien, damit nicht der V Orte Reputation geschmälert werde, da Jedermann sie beobachte und vermeine, sie wollen durch die Finger sehen und keinen Ernst brauchen; wenn die Venetianer so viel Zuwachs erhielten, würden sie „fräffner“ und würde die Sache je länger je ärger. — Dem Ambassador werden die ausgerichteten Grüße und Erbieten verdankt. Weil man vernommen hat, daß der Paß am meisten zu Wesen und an der neuen von Hauptmann Heer gebauten Straße am Walenstadtersee gefährdet sei, während Schwyz in der March gute Anordnungen getroffen hat, wird an Schwyz und Glarus geschrieben, sie möchten an diesen beiden Orten den Paß wohl versehen und ihn „disem Schwal und überlauff dieses Kriegesgefindts“ sperren. Desgleichen wird an den Landvogt und Landeshauptmann von Sargans der Befehl erlassen, auf der V Orte Kosten Wachen aufzustellen, damit von diesem Kriegsvolk Niemand durchkomme. Schließlich wird der Ambassador angegangen, da dieses Alles im Interesse des Hauses Österreich geschehe, die erwachsenden Kosten den V Orten abzunehmen.

917.

Vermittlung zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg.

Rapperswyl. 1616, 9. April.

Stiftsarchiv St. Gallen. A 85, Kiste BB, Nr. 2.

Gesandte: Schwyz. Hauptmann Heinrich Reding, alt-Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, alt-Statthalter. Glarus. Adam Böninger, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, alt-Landammann.

Diese Gesandten vermitteln zwischen dem Abt von St. Gallen und dessen evangelischen Unterthanen im Toggenburg einen Vertrag über Annahme der Prädicanten (wenn eine Kirchhore einen Prädicanten hätte, dem sie des Exomens und „Urkunds“ halben nicht vertraute, mag sie durch einen Ausschuß an den Abt oder dessen Oberamtleute werben, daß ihr des Prädicanten Schein, Urkunde und Examen „erscheint“ werde; verlangte sie

Abchriften derselben, so sollen ihr die auf ihre Kosten mitgetheilt werden; im Übrigen läßt man es bei dem betreffenden Artikel des Rapperswylers Vertrags und den alten Verträgen gänzlich verbleiben), Form der Taufsteine, Chorgitter zu Peterszell, Abkürzung der Pfrund- und Kirchengüter, Kirchenpfründe und Koruzins zu Oberglatt, Schulehalten (den Prädicanten ist dasselbe erlaubt, will man aber weltliche Schulmeister anstellen, so hat das durch den Abt oder seine Amtsleute direct oder auf Presentation hin von Seiten der betreffenden Gemeinde zu geschehen), Abhaltung von Landsgemeinden (dießfalls soll es bei alten Briefen und Bräuchen verbleiben und der Abt nicht verpflichtet sein, ihnen alle zehn oder fünf Jahre eine Landsgemeinde „zu stellen“) u. A. m. Am Schlusse werden die Unterthanen ermahnt, dem Abt, der nichts Unbilliges von ihnen begehre und einzig ihren Frieden und Wohlstand bezwecke, den schuldigen Gehorsam zu erzeigen und alle Zusammenrottungen und öffentliche oder geheime Verbindungen zu unterlassen, wie es treuen, friedliebenden Unterthanen gezieme. Fühlen sie sich beschwert und glauben sie, daß etwas wider ihre Freiheiten, Sprüche, Verträge und den Landfrieden gehandelt werde, so sollen sie sich mit ihren Beschwerden direct an den Abt oder dessen Oberamtsleute wenden und um Verbesserung anhalten, in der Hoffnung, diese werden ihnen mit gebührender billiger Antwort begegnen; allfällige Beistände hiezu sollen sie aus den beiden Orten (Schwyz und Glarus) erkiesen.

Originalurkunde mit anhängenden vier Siegeln; auch gedruckt.

918.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1616, 17. April (Sonntag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. Mg. Abschiebe X. 21. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebbd. 138, S. 325. — Staatsarchiv Bern. Mg. Abschiebe AAA. 313. — Landesarchiv Nidwalden. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiebbd. XIII. 6.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Leodegar Pfyster, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Landammann und Bannerherr; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Hans Meyer, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, alt-Landammann. Basel. Luz. Iselin, der ältere; Sebastian Spörlin, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Oberst Jakob Bögelin, Ritter, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Johann von Koll, des Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Beyer, Statthalter. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann; Konrad Tschiegg (Schiegg), Statthalter, von Innerrhoden; Johann Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. Unter Vorlegung seiner Creditive dankt Stadtschreiber Melchior Guldin von St. Gallen im Namen seiner Obern für die zu Gunsten der sanctgallischen Kaufleute gethanen Schritte, vermöge welcher denselben die ihnen in Savoyen spolierten Güter und Waaren restituirt worden seien, und bittet, die St. Galler auch fernerhin für befohlen zu haben, dem Herzog für die gnädige Willfahung zu danken und ihm die Kaufleute neuerdings zu recommendiren. Nachdem man auch die Relation des Junker Hans Georg Grebel von Zürich,

der mit Stadtschreiber Cysat von Lucern dieser Sache wegen an den Herzog abgeordnet worden war, angehört und aus Allem zur Genüge entnommen hat, daß der Herzog die den Kaufleuten abgenommenen Güter den Eidgenossen zu Ehren und zu Gefallen restituirt habe, wird an diesen ein Dankschreiben für sein erzeigtes Wohlwollen erlassen mit der Bitte, die Kaufleute auch fernerhin für recommendirt zu haben. **b.** Basel berichtet, daß in Betreff der Zollsteigerung zu Breisach nicht nur keine Verbesserung, sondern nicht einmal eine Antwort von der vorderösterreichischen Regierung auf das an sie abgegangene Schreiben erfolgt sei, und bittet, im Namen gemeiner XIII Orte diese Regierung um Abhaltung eines Conferenztags zu ersuchen und, wenn dieser zum Ziele nicht führen würde, Gesandte von Zürich und Lucern an Erzherzog Maximilian abzuordnen. Da das schon früher beschlossen worden ist, wird nochmals die Zustimmung dazu erteilt. **c.** Der Stadtschreiber von St. Gallen erinnert wiederholt daran, daß vordem von einigen Orten rathsam erachtet worden sei, die eidgenössischen Regalien vom gegenwärtigen Kaiser confirmiren zu lassen, woran namentlich seinen Herren und Obern viel gelegen sei; er bittet, sich nun darüber zu entschließen und, falls einige Orte für sich diese Bestätigung nicht nothwendig finden, doch den andern Orten über ihr Verhalten Weisung zu geben. Nun wird, ungeachtet die Bestätigung seit sechszig Jahren nicht mehr empfangen worden ist, doch verabschiedet, daß kein Ort ohne gemeinsamen Consens um diese Confirmation anhalten solle. Die Sache wird ad referendum genommen, von einigen Orten in der Meinung, „obwol nit alle Orth die empfahen wellen, möchten doch in gemeiner Eydtgnoschafft nammen etliche Gsandten abgeordnet werden, den begerenden Orthen zue meherer befürderung, jedoch vff derselbigen costen.“ **d.** Die Gesandten Zürichs erzählen umständlich, wie und warum der Kauf der beiden Herrschaften Pfyn und Weinselden erfolgt sei, und daß Zürich von denselben sich nicht treiben noch die V katholischen Orte daran theilnehmen lassen werde. Letztere berichten einläßlich, warum sie Zürich als alleinigen Besitzer dieser Herrschaften nicht anerkennen können noch wollen, indem dadurch ihnen namentlich an der Maunschaft, hohen Gerichtsbarkeit und Religion Eintrag geschehen würde, wie sie die gleiche Erfahrung bereits mit Stammheim, Ruzbaumen und Steinegg gemacht haben, von woher seit vierzig Jahren keine Appellationen mehr kommen. Demnach stehen beide Parteien, unter gegenseitiger Enthaltung ihrer Gründe, in contradictorio, ohne daß auf eine Vereinbarung zu hoffen ist, indem die V Orte, auf den Abschied von 1555 sich berufend, die Sache mit Recht zu entscheiden anbieten, während die zürcherischen Gesandten dazu nicht ermächtigt zu sein erklären und dieselbe, wenn man sie an's Recht setzen wolle, ihren Obern hinterbringen müssen. Die sieben unparteiischen Orte, welche nichts mehr wünschen, als daß beide Parteien sich gütlich vereinbaren, ersuchen diese ganz freundlich, dieselbe nochmals an ihre Herren und Obern zu bringen und so weit möglich sich einander zu nähern; falls aber dadurch nichts Fruchtbares erzielt würde, möchten sie die Sache bis zur künftigen Jahrrechnung ruhen lassen und dort den sieben Orten gemeinsam oder zu gleichen Sätzen darin zu handeln übergeben; hoffentlich werde man dann die Mittel ausfindig machen können, durch die das Geschäft endlich zu einem erwünschten Ziel gebracht würde. Diesen Aufschub lassen sich beide Parteien gefallen, indem sie zugleich den sieben Orten ihre Mühe und Arbeit verdanken. Glarus, obschon auch ein mitregierendes Ort im Thurgau, will wie bisher zu den unparteiischen Orten halten, um eine gütliche Vereinbarung des Spans zu erzielen, jedoch unbeschadet seiner Freiheiten und Rechtsamen im Thurgau. **e.** Im Ausschreiben dieser Tagung ist zwar das rheinauische Geschäft auch berührt worden, obschon Zürich es für eine ausgemachte Sache hält und sich auf die deswegen ergangenen Abschiede, besonders den der letzten Jahrrechnung, referirt, in welchem der ganze Handel ausführlich erörtert worden sei. Die V

katholischen Orte aber sind anderer Ansicht, da das, was lezthin die unparteiischen Orte gesprochen haben, nicht zu gleichen Sätzen geschehen sei. Da die dabei interessirten Orte der pfynischen und weinsfeldischen Ränfe halber zusammen gewiesen worden sind, darüber einen Tag anzusezen, so soll dort auch dieses rheinainische Geschäft zur Hand genommen und zu vergleichen versucht werden. **f.** Die V katholischen Orte sollen eingedenk sein, den Gesandten, welche etwa über das Gebirg geschickt werden, Aufträge mitzugeben, daß ihr Vorhaben betreffend das Collegium zu Mayland ausgeführt werde. **g.** Hauptmann Andreas Zwyer, Vogt zu Kaiserstuhl, stellt im Namen des Bischofs von Constanz an die V katholischen Orte das Aufsuchen, sie möchten wegen der großen Schuldenlast des Bisthums ein Intercessions schreiben an die päpstliche Heiligkeit erlassen. Unter Erwidern der vermehdeten Grüße wird ihm entsprochen und Schultheiß Sonnenberg das Schreiben zu befördern beauftragt. **h.** (S. u. Baden). **i.** Der Anzug der bernischen Gesandten, daß die Heiden, Zigeuner und anderes Gesindel wieder überhand nehmen, rauben und stehlen und die Amtleute bedrohen, und daß man daher den ergangenen Abschieden nachkommen und allenthalben das Land von diesem Gesindel räumen sollte, wird zur Nachachtung in den Abschied genommen. Auf den Bericht, daß dergleichen Gesindel besonders in den Freiamtern, in der Umgegend von Bremgarten und auf den Gränzen der Grafschaft Baden sich herumtreibe, wird den Landvögten befohlen, fleißig auf sie zu fahnden und ihnen als öffentlichen Dieben den verdienten Lohn zu geben. **k.** Glarus und Solothurn bringen in Erinnerung, was der französische Ambassador de Castille in Betreff Beförderung der französischen Zahlungen und Verbesserung der von den Tresorieren geübten „Finanzereien“ und schädlichen Neuerungen versprochen hat, und beantragen, da weder Abhilfe noch die Distribution der 400,000 Kronen bisher erfolgt sei, eine ansehnliche Legation an den König abzuordnen, um ihm neben Beglückwünschung zum Regierungsantritt und zur Vermählung diese Beschwerden vorzutragen. Man ist nun allseitig einverstanden, eine Gesandtschaft abzuordnen, sobald der Friede zwischen dem König und den Prinzen abgeschlossen und publicirt sei. Da aber einige Orte sechs Gesandte für genügend finden, andere vorschlagen, es solle von jedem Ort ein Gesandter geschickt werden, wird dieser Punkt ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Inzwischen hat man an den Ambassador, der jetzt nach Frankreich abreist, ein Schreiben abgehen lassen, er möchte der Legation günstige Aufnahme bereiten und die Sache für recommendirt haben. Bern nimmt das ad referendum. **l.** Vor den Rathsgesandten der XIII Orte eröffnet der Gesandte des Erzherzogs Maximilian, Dr. Johann Christian Schmidlin, unter Bezugnahme auf sein in Zürich abgegebenes Creditiv (Zunsbruck, 28. März) und auf die Deduction, daß die vorhabende Volksbewilligung nach Venedig der Erbeinung zuwider sei (Mheinsfelden, 4. April): Der Erzherzog habe in Erfahrung gebracht, daß die Herrschaft Venedig in der Eidgenossenschaft um eine große Anzahl Hilfstruppen werbe, daß einige Orte zu entsprechen nicht ungeneigt seien und daß auch den Durchpaß durch Bündlen zu erlangen im Werke sei; nun sei aber bekannt, daß die Werbung Venedigs einzig dahin gerichtet sei, die ohne Anlaß begonnenen Feindseligkeiten gegen Osterreich fortzusetzen; die kaiserliche Majestät sowohl als der Erzherzog haben die Eidgenossen schon wiederholt ermahnt, in keine Bündnisse oder Unterhandlungen sich einzulassen, die der Erbeinung zuwider laufen möchten; es sei bekannt, mit welchem Eifer, Ernst und Sorgfalt seiner Zeit Kaiser Maximilian I. die Erbeinung mit den Eidgenossen aufgerichtet habe, wie emsig auch dahin gestrebt worden, daß diese ewige Erbeinung mit dem Namen und der That also sein und bestehen könne; ob schon man nun bei derselben hauptsächlich die österreichischen und burgundischen Lande im Auge gehabt und darin festgesetzt habe, daß kein Theil wider den andern etwas thun oder zu thun gestatten solle, woraus Krieg

entstehen möchte, so sei doch, um den Anlaß künftiger Streitigkeiten abzuschneiden, wenn ein Theil wider die Erbeinung nicht einverleibten Lande des andern Theils Kriegsvolk laufen ließe, eine besondere Bestimmung aufgenommen worden, durch die jegliche Begünstigung oder Unterstützung von Angriffen auf Land und Leute des andern Theils verboten werde; mehr als die mit den andern Potentaten abgeschlossenen Bündnisse verpflichte die Erbeinung, daß man der Feinde Gebiet nicht schirmen noch ihnen einigen Vorschub thun solle, daher auch kein Theil sein Volk wider den andern Theil oder dessen Land und Leute ziehen lassen dürfe, welche so klare Bestimmung auch alle Vertheidigung beidseitiger Feinde ausschliesse; weil demnach alle österreichischen Lande als in der ewigen Erbeinung begriffen in diesem Fall gemeint seien, so gehe des Erzherzogs nachbarliches Ansuchen dahin, man möchte wider ihn, sein hochlöbliches Haus und seine Lande und Leute der Herrschaft Venedig keine Hülfe und Vorschub leisten, die schon Weggelaufenen unter Androhung strenger Strafe heimsuchen und, weil die Erbeinung auch die Zugewandten und demnach auch die III Bünde in sich begreife, an diese ein Mahnungsschreiben abgehen lassen, die Erbeinung in Beachtung zu ziehen und Niemanden den Durchpaß wider dieselbe zu gestatten. Nach Anhörung dieses Vortrages und Ablebung einer gleichlautenden kaiserlichen Erinnerung hat man sie zwar in den Abschied stellen lassen, um sie den Herren und Obern zu referiren; daneben findet man aber, daß weder das eine noch das andere Ort wider die Erbeinung zu handeln im Sinne habe, nur will man sie nicht weiter ausdehnen lassen, als sie reicht. Dieses und was noch weiter darüber gesprochen worden, sollen die Ausgeschossenen, Bürgermeister Rahn, Schultheiß Sonnenberg und Rathsherr Iselin, den kaiserlichen und erzfürstlichen Commissarien eröffnen. Was endlich das begehrte Schreiben an die III Bünde anbelangt, so findet man aus erheblichen Bedenken ein solches nicht thunlich, sondern eher schädlich, daher es unterlassen wird. ■■■ Ammann Zurlauben soll mit Ammann Schmid in Betreff der Angelegenheit der Margaretha Büler sel. von Spreitenbach reden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

■. Art. 22. Kanzlei 2c.

Grafschaft Baden.

■ vollständiger Vortrag Zürichs im Zürcher Exemplar, Fol. 336; ■ Missiv der V Orte an den Papst im Nidwaldner Exemplar; ■ Missiv an den französischen Ambassador im Zürcher Exemplar, Fol. 335; ■ sammt dem Creditiv und der Deduction aus dem Berner Exemplar, S. 331, 351 und 355; ■■ aus dem Exemplar im Aargauer Archiv.

919.

Conferenz zwischen Zürich und Bern.

Zürich. 1616, 17. Mai (7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebbd. 138, S. 351.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Bürgermeister; Leonhard Holzhalb, Bürgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter; Hans Escher, Sekelmeister; Hans Georg Grebel; Konrad Grebel, alle des Rathes. Bern. Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez; Landvogt (Hans Anton) Güder, beide des Rathes.

Diese Zusammenkunft ist auf Begehren des venetianischen Gesandten Padavino ausgeschrieben worden. Nun eröffnet er, die Herrschaft Venedig habe zu ihrem Schutze gegen die Uscoquen (Uscochi), eines wegen seiner Grausamkeit bei Gott und der Welt verhaßten Volkes, zwei Regimente Eidgenossen begehrt und erwarte, daß ihr von den beiden Städten, ihren Verbündeten, entsprochen werde und daß Zürich dem vom

früheren Ambassador Barbarigo ernannten Oberst gnädigen Urlaub ertheile, mit einem Regiment in den Dienst der Herrschaft zu ziehen, und daß Bern ein anderes Regiment unter seinem Oberst in Bereitschaft setze; er sei hergekommen, um mit den beiden Orten darüber zu verhandeln, wie man die im Bündniß eingegangenen Sachen gegen einander in Vollziehung setzen und die allfälligen Hindernisse beseitigen könne. Nachdem die zürcherischen Gesandten bei ihrem Rath Instructionen eingeholt und mit den Gesandten Berns sich besprochen hatten, wird Padavino der Bescheid ertheilt: Weil Zürich vordem nicht nur einen Oberst, sondern zu dem damals begehrten Aufbruch auch die Hauptleute erwählt habe, so lasse es seinerseits es dabei verbleiben und erlaube die Ernennung eines Obersten zu einem Regiment nach Inhalt des Bündnisses; die bernischen Gesandten aber, weil darüber nicht instruiert, nehmen das ad referendum. Die Gesandten beider Städte, die bernischen aber nur auf Gefallen ihrer Obern, entschließen sich darauf zu Folgendem: Vor allen Dingen sollen die Instrumente über die vor einem Jahre mit Venedig aufgerichtete Vereinung, welche bereits mit beider Städte Ehreninsiegeln versehen sind, auch mit dem Siegel der Herrschaft Venedig bekräftigt und den beiden Städten überschift werden; weil seit dem Abschluß des Bündnisses bereits ein Jahr verflossen ist und die beiden Städte während dieser Zeit nicht ermangelt haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so soll jeder eine Jahrespension gemäß des Bündnisses ausgerichtet und ihnen auch die versprochenen Wehr und Waffen hinterlegt und bezahlt werden; und weil die Eröffnung des Passes in Bünden am besten durch Vermittlung des Königs von Frankreich zu Stande gebracht werden möchte, so soll dem am französischen Hof befindlichen Hans Rudolf von Erlach, weil die Sache so „am thommllichsten und stillsten“ verrichtet werden kann, in beider Städte Namen ein Credenzschreiben an den König überschift werden mit dem Befehl, für Öffnung des benannten Passes sich nachdrücklich zu verwenden; erst nach Einlangen eines willfährigen Bescheids sollen die erforderlichen Schritte in Bünden selbst gethan werden. — Auf des Ambassadors Anfrage, ob, wenn Venedig die Bundesbriefe besiegelt und für diesmal zu Bezeugung seines guten Willens eine Jahrespension bezahlt habe, der beiden Städte Meinung sei, daß es fürderhin Alles, was das Bündniß enthalte, gegenüber den beiden Städten zu erstatten verbunden sein solle, auch wenn der Paß durch Bünden nicht erhalten würde und es daher die versprochene Hülfe nicht genießen könnte, erwidern die zürcherischen Rathshesputirten unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Obern: Weil man bisher alles Mögliche zu Vollstreckung des Bündnisses gethan habe und es auch ferner zu thun gesonnen sei, so halte man für billig, daß die verfallene Jahrespension bezahlt werde; im Fall aber der Paß durch Bünden nicht erhalten und die bewilligte Hülfe nicht geleistet werden möchte, so halte man nicht dafür, daß dann die Herrschaft ihrerseits das durch das Bündniß Zuge sagte zu erstatten pflichtig sei, sondern daß beiderseits Gleichheit beobachtet werde. Die bernischen Gesandten nehmen dieses ad instruendum. Padavino erklärt sich durch diese Erklärungen befriedigt. — Im Übrigen wird den Gesandten Berns von den Rathsabgeordneten Zürichs angezeigt, es sei ihrer Herren Meinung, daß die Communitation dieser Vereinung so lange eingestellt werde, bis man sehe, wie sich die Sachen des Passes halber in Bünden entwickeln.

920.

Conferenz der die Vogteien Bellenz *ic.* regierenden III Orte.

Brunnen. 1616, 26. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Martin Betschart, Statthalter; Hauptmann Gilg Frischherz, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Lussi, Ritter, Landammann; Johann Leu, Ritter, alt-Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b-g.** (S. u. Bellenz *ic.*) **h.** Da leider in einigen Orten der Eidgenossenschaft Seuchen herrschen und deshalb der Paß über den Gotthard und anderswo „abgestriekt“ werden möchte, wird Nidwalden beauftragt, die angemessenen Maßregeln zu treffen und Niemanden durchreisen zu lassen, der nicht durch glaubwürdigen Schein darthun kann, daß dessen keine Gefahr sei, und auch Obwalden davon Kenntniß zu geben. Dazu wird auch Schwyz ermahnt. **i.** Bezüglich des neuen Zolls zu Flüelen sollen die Gesandten auf künftigen Mittwochlichen Tag instruiert werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. Art. 162. Verkauf von Gerichtsherrsch.

b-g. Art. 535-540.

Landgraffschaft Thurgau.
Bellenz, Bellenz *ic.*

921.

Neuenburg. 1616, 5. Juni (26. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern.

Revers der Ministralen, Rätthe und ganzer Gemeinde zu Neuenburg über Erneuerung des Burgrechts mit Bern.

Original auf Pergament mit anhängendem Siegel der Stadt Neuenburg.

922.

Conferenz zwischen Zürich und den V katholischen Orten.

Bremgarten. 1616, 6. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Mg. Abschiede X. 31.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Neding, Landammann und Pannerherr; Meinrad Schreiber, des Raths. Unterwalden. Melchior Zmfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenburg, Statthalter; Hans Trinkl, des Raths.

a. Diese Conferenz wird ausschließlich zu dem Zwecke abgehalten, um wegen der Käufe von Pfynd und Wein-

felden, sowie wegen des rheinaniſchen Geſchäfts eine Vereinbarung zu verſuchen. Nun erörtern die zürcheriſchen Geſandten ausführlich die Ungelegenheiten, die daraus erfolgen würden, wenn man die beiden Herrſchaften gemeinſam beſitzen würde, und verſichern, daß ihre Obern nicht gewillt ſeien, von dieſen aufrechten Käufen zu weichen; ſie bitten die V Orte noch einmal ganz freundlich und eidgenöſſiſch, Zürich dabei verbleiben zu laſſen und auf nächſte Fahrrechnung ihren Geſandten Vollmacht mitzugeben, die Fertigung dieſer Käufe zu beſtätigen, indem dann die dortigen Amtleute gleich den andern Gerichtsbögten gehorſam ſich einſtellen werden. Die Geſandten der V Orte erwidern, daß ſie für unnöthig halten, das zu Baden Vorgebrachte hier zu wiederholen; da es in der ganzen Welt Recht ſei, daß jede hohe Obrigkeit, in deren Gebiet Herrſchaften oder Anderes verkauft werden, das Zugrecht dazu habe, ſo haben ihre großen Rätthe und hohen Gewalten ſich reſolvirt, dieſe Käufe für ihren Theil zu ziehen und den betreffenden Antheil des Kauffchillingſbaar zu erlegen; deßhalb bitten ſie Zürich, ſie mit ihm in dieſe Käufe ſtehen zu laſſen und Lieb und Leid gemeinſam zu haben; das von Zürich geäußerte Bedenken, es möchte bei Fremden und Einheimiſchen ſeiner Ehre nachtheilig ſein, wenn es von dieſen Käufen weichen müßte, können ſie nicht theilen, ſondern halten vielmehr für rühmlich, wenn es ſie in die Gemeinſchaft treten laſſe; daß die Gemeinſchaft wegen der ungleichen Amtleute nicht geſchehen könne, weil der eine gut, der andere übel haushalte, der eine ſich darauf verſtehe, der andere nicht, ſei nicht ſtichhaltig, da dagegen gute Mittel vorhanden ſeien, indem man z. B. die Herrſchaften durch einen Schaffner verwalten laſſen könne, der, ſo lang er ſich wohl hielte und gute Rechnung ablegte, an ſeiner Stelle beſaſſen würde; ſie haben nun den ausdrücklichen Befehl, Zürichs endliche Reſolution zu vernehmen, ob es die V Orte in die Käufe ſtehen laſſen wolle oder nicht, und hoffen auf guten Beſcheid. Die Geſandten Zürichs repliciren, wenn die V Orte richtigen Einblick in dieſe Käufe hätten; ſo würden ſie nicht ſoviel darauf ſetzen; denn die Bußen beider Herrſchaften haben biſher nicht mehr als 34 Gld. ertragen und bei Abnahme der Rechnung habe man den Amtleuten noch zuſchießen müſſen, daher die Gemeinſchaft weder dem einen noch dem andern Theil zuträglich wäre; übrigenſ haben ſie für dießmal keine Vollmacht, etwas zuzufagen oder abzuschlagen, ſondern nur anzuhören, wie die Gemeinſchaft beſtehen möchte, und die Sache ad referendum in den Abſchied zu nehmen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Um den noch unerörterten Span im Lande Glarus durch gütliche Mittel zu vergleichen, wird von einigen Orten vorgeſchlagen, zwei Geſandte von Zürich und zwei von den V Orten unverweilt dahin abzuordnen. Nach allſeitiger Beſprechung aber hält man für beſſer, die Sache biſ zur badiſchen Fahrrechnung einzustellen und dort zu berathen, von welchen Orten man Geſandte ſchicken wolle. **d.** (S. u. Baden).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Gravſchaft Baden.

d. Art. 23. Kanzlei zc.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 157. Juſtizſachen.

923.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1616, 9. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Hauptmann Heinrich Trösch, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Hauptmann Martin Betschart, Statthalter; Hauptmann Gilg Frischherz, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Leu, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Wilderich, des Raths.

a-i. (S. u. Bellenz zc.). **k.** In Betreff des Käsejolls zu Flüelen entschuldigen sich die Gesandten Uri's, es sei dieß keineswegs ein neuer Zoll, sondern derselbe sei lediglich durch Hinfälligkeit der Zollner, die nicht lesen können, „verjumbt“ worden, was sie bei nächster Gelegenheit erweisen wollen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

a-i. Art. 541-549.

924.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Altorf. 1616, 21. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr; Hauptmann Heinrich Trösch, Statthalter; Hauptmann Walther Baldegger, Landesführer. Schwyz. Hauptmann Balthasar Kyd, Ritter, des Raths; Hauptmann Gilg Frischherz, des Raths. Nidwalden. Johann Lussi, Ritter, Landammann und Bannerherr; Johann Leu, Ritter, alt-Landammann.

Diesen Tag hat Uri ausgeschrieben auf Begehren des Herrn Perrano, den der Cardinal Borromäus, Erzbischof zu Mayland, als Visitator anher geschickt hat, um in Betreff der Reformation der Priester in den ennetbirgischen, zum Erzbisthum gehörenden Vogteien sich zu vereinbaren, sodann auch wegen anderer Anstände mit dortigen Geistlichen, sowie zu Erledigung des Handels mit den zu Mayland in Verhaft sitzenden beiden Priestern. **a.** (S. u. Bellenz zc.). **b.** Hauptmann Martin Epp und Mithaste klagen, daß sie gegen die Erben des Ammann Albert von Mont im Obern Bund bezüglich ihrer aufrechten und durch Urtheile bestätigten Ansprüche zu keiner Satisfaction gelangen können, und suchen um Hülfe nach. Es werden nun Fürschriften in bester Form an die Bündner erlassen mit der Ermahnung, die Ihrigen zur Bezahlung zu vermögen, nicht entsprechenden Falls man den Ansprechern die Gelegenheit zeigen werde, wie sie zu dem Ihrigen gelangen könnten, wessen man aber lieber überhoben wäre. Ein gleiches Schreiben wird auch dem Anton Lussi von Unterwalden bewilligt. Wenn bis Mitte August keine Satisfaction erfolgen würde, soll den Reclamanten erlaubt sein, auf Hab und Gut der Bündner, wo sie solches auf der drei Orte Gebiet betreten, zu greifen. **c-g.** (S. u. Bellenz zc.). **h.** Bei Gelegenheit soll man in Betreff des Pfaffen zu Planz, der ungeachtet aller Warnungen am Freitag Fleisch gegessen hat, an den Nuntius oder den Bischof zu Chur schreiben und

dessen Bestrafung begehren. **i.** (S. u. Bellenz). **k.** Über den schriftlichen Vortrag des Weihbischofs, im Namen des Bischofs von Constanz, wissen die Gesandten ihren Herren und Obern zu referiren. **l.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **m.** Den Gesandten in Lanis soll geschrieben werden, sie möchten anlässlich ihrer Reise nach Mayland bei Sr. Excellenz um Bezahlung der Studentenplätze, beim Cardinal um Aufnahme einer größeren Anzahl Jünglinge anhalten, weil nun das deutsche Collegium fertig sei. **n.** Da gemäß Bündniß dem König von Spanien allerseits der Durchzug bewilligt worden ist, soll dem Commissär zu Bellenz und dem Landvogt auf der Riviera anbefohlen werden, dieses Kriegsvolk ungehindert passiren zu lassen und für Speise und Trank zu sorgen, damit Alles in guter Ordnung vor sich gehe. **o.** Was von Uri wegen des Walliser Geschäfts angezogen worden ist, wissen die Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten. **p.** Auf die Beschwerden Unterwaldens wegen des Käsezolls zu Flüelen läßt Uri einige seiner Freiheitsbriefe auszüglich ablesen, mit dem Erbieten, bei erster Gelegenheit vollständigen Bericht geben zu wollen. **q.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Bellenz, Bollenz ꝛc.

a, c-g, i, l, q. Art. 550—559.

925.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1616, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiebe VI. 265. — Landesarchiv Nidwalden. — Kantonsarchiv Basel. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel. Bern. Samuel Jenner. Lucern. Hauptmann Gilg Fleckenstein. Uri. Johann Heinrich Zumbrennen, Sekelmeister. Schwyz. Jörg Blaser. Unterwalden. Hauptmann Kaspar Leu. Zug. Hauptmann Ulrich Heggli. Glarus. Lieutenant Sebastian Marti. Basel. Hans Rudolf Menginger. Freiburg. Kaspar Wicht. Solothurn. Hans Degenscher. Schaffhausen. Alexander Gerspach. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.	a. Art. 53. Allg. Verwaltungssachen.	e. Art. 87. Rechts- und Gerichtssachen.
Lanis und Mendris.	d. „ 86. Rechts- und Gerichtssachen.	
Landvogtei Lanis.	i. Art. 30. Kammerrechnungen.	
	b. Art. 113. Landrechtssachen.	h. Art. 375. Stifte und Klöster.
	f. „ 275. Polizeiliches ꝛc.	k. „ 323. Gränzen ꝛc.
	g. „ 291. Zollsachen.	
Landvogtei Mainthal.	c. Art. 409. Rechts- und Gerichtssachen.	

g aus dem Nidwaldner, **h** aus dem Schaffhauser, **k** aus dem Basler Exemplar.

926.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1616, 26. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede X. 43.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Bürgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Rath's. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Jakob von Dießbach, des Rath's. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Wilhelm Balthasar, des Rath's. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Oberst Johann Konrad von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Michael Schreiber, des Rath's. Unterwalden. Niklaus Nyser, Ritter, alt-Landammann; Johann Belger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Johann Trinkler; Hans Andermatt, beide des Rath's. Glarus. Adam Böniger, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, alt-Landammann. Basel. Luz. Fselin, der ältere; Sebastian Spörklin, beide des Rath's. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Oberst Jakob Bögelin, Ritter und des Rath's. Solothurn. Werner Saler, Sekelmeister; Benedict „Luz“ (Gluz), des Rath's. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Bürgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Rath's. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Johann Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach verrichteter gewöhnlicher Begrüßung und gegenseitiger Versicherung eidgenössischer Treue und Wohlmeinung eröffnet Stadtschreiber Melchior Guldin von St. Gallen: Sein im Mai gethaner Anzug für Erlangung der kaiserl. Bestätigung der Regalien und Freiheiten sei damals ad referendum genommen worden; da nun aber seinen Herren und Obern besonders viel an der Sache gelegen sei, weil viele ihrer Angehörigen im Reich Handel treiben und aus Mangel dieser Confirmation leicht Nachtheil für sie erfolgen möchte, so haben sie ihn hieher abgeordnet, um der Eidgenossen Entschließung zu vernehmen. Nun ergibt sich aber aus den Instructionen, daß man allseitig eine solche Bestätigung nicht gut, sondern eher schädlich findet, weil die frühern Bestätigungen ewig gelten und deren Erneuerung daher nicht nöthig sei; wenn aber das eine oder andere Ort Werth darauf setze, möge es nach seinem Belieben darum nachsuchen. Die Sache wird jedoch in den Abschied genommen, um darüber zu berathschlagen, wie den Orten, welche die Confirmation zu empfangen wünschen, die Hand geboten werden könne. **b.** Zürich, Lucern und Basel sollen ihre Gesandten auf den nach Entschheim auf den 28. August angesetzten Conferenztage abordnen, um mit der vorderösterreichischen Regierung wegen des wider die Erbeinung gesteigerten Zolls zu Breisach zu verhandeln. **c.** Ritter Sabaleon, des Herzogs von Savoyen Rath, Postmeister und außerordentlicher Ambassador in der Eidgenossenschaft, spricht sich in einer Zuschrift (Lucern, 27. Juni) im Wesentlichen dahin aus: Der Gubernator von Mayland habe für sein Kriegsvolk den Durchpaß durch die Eidgenossenschaft begehrt, unter dem Vorwand, dasselbe in Italien gegen die Türken zu gebrauchen, in Wirklichkeit aber, um andere benachbarte Staaten damit zu bekriegen; denn in Italien sei Niemand, der mit Mayland im Krieg sei, und daß diese Truppen nicht gegen die Türken bestimmt seien, gehe schon daraus hervor, daß der Gubernator gerade aus Neapel, wo doch die Gefahr vor den Türken am größten sei, ein Regiment habe kommen lassen; er ersuche demnach, keinem fremden Kriegsvolk den Durchpaß zu gestatten, zumal die hohen Gewalten letztes Jahr die Erklärung abgegeben haben, man werde kein fremdes Volk durchziehen lassen, bis die Streitigkeiten zwischen Spanien und Savoyen verglichen seien.

Obwohl nun die V katholischen Orte, als Verbündete Spaniens, ihre Einwilligung zum Durchpaß bereits gegeben haben, so tragen doch die übrigen Orte Bedenken dagegen, da aus solchen Durchzügen leicht Gefahr für das Vaterland entstehen möchte und sie für den Durchpaß durch die ennetbirgischen Herrschaften, als mitregierende, doch auch begrüßt werden müßten. Hierauf eröffnet der spanische Ambassador Casale in der Session: Der Gubernurator von Mayland habe, um den gegenwärtigen Unruhen in Italien zu begegnen und dem türkischen Kriegsheer Widerstand zu leisten, nöthig gefunden, seine Truppen zu verstärken, und begehre nun den Paß für die unter Graf Karl Ludwig von Sulz stehenden 4000 Mann zu Ergänzung des Madruzzischen Regiments; das Volk sei schon zum Anzug gerüstet und warte nur auf Befehl; es werde übrigens dafür gesorgt, daß Alles in guter Ordnung vor sich gehe und daß allfällige Beschädigungen vergütet werden. — Da nun das savoyische Schreiben und Casales Vortrag einander widersprechen, indem letzterer angibt, daß der Aufbruch nur zum Schutze des Herzogthums und wider die türkische Armee bestimmt sei, man daher nicht weiß, welchem mehr zu glauben ist, das Kriegsvolk auch bereits größtentheils durchgezogen ist, so kann man doch diesen Durchzug nicht stillschweigend vor sich gehen lassen. Nach Berathung darüber, wie man sich in Zukunft dergleichen Durchzüge halber verhalten wolle, wird folgender Vorschlag ad ratificandum genommen: Wenn der eine oder andere Fürst oder Herr den Durchpaß begehren will, sei es aus Italien nach Deutschland oder aus Deutschland nach Italien, so soll hierzu ein gemein-örtlicher Tag ausgeschrieben werden, wo dann der Ambassador, welcher den Paß begehrt, in gemeiner Versammlung vorbringen solle, warum und gegen wen es geschehe; findet man dann, daß es der Eidgenossenschaft unnuachtheilig und nicht gegen ihre Ehre sei, so mag man den Paß nach Gestalt der Sache erlauben oder nicht, findet man aber das Gegentheil und daß der Krieg auf christliche Fürsten deute, so wäre alsdann besser, sich zu interponiren und auf friedliche Mittel zu denken, statt Stroh zum Feuer zu tragen. **d.** Lucern ersucht die VII katholischen Orte um Fenster mit ihren Ehrenwappen in das neue Wirthshaus bei U. R. Frau zu Werthenstein, Zug um solche in das Rathhaus zu Menzingen. Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. **e.** Auf letzter Tagsatzung im Mai war grundsätzlich beschloffen worden, eine Gesandtschaft an den König von Frankreich abzuordnen, theils um ihm zu seiner Majorennität, zum Antritt der Regierung, zur Vermählung und zum abgeschlossenen Frieden zu gratuliren, theils um ihm die Beschwerden über Verschiebung der Zahlungen und über die von den Tresoriers vorgenommenen Neuerungen des Geldes wegen vorzutragen; damals war man aber über die Zahl der Gesandten noch nicht einig geworden. Da auch jetzt wieder verschiedene Anträge fallen, indem einige Orte für zwei, andere für vier, wieder andere für je einen Gesandten von jedem Ort stimmen, und nachdem das Gute oder Nachtheilige aller Vorschläge allseitig geprüft worden ist und man sich nicht vereinbaren kann, wird die Sache zum Entscheid der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Acht Tage nach dem Schluß der Jahrrechnung soll jedes Ort seine Meinung darüber nach Zürich schicken, welches dann die Stimmen zusammen tragen und das Resultat den übrigen Orten mittheilen wird. — Ein erst am 9. Juli eingegangenes Schreiben des französischen Ambassadors de Castille (aus Paris vom 22. Juni), worin er meldet, daß der König ihn zur Direction der Finanzen berufen habe, für die in der Eidgenossenschaft genossene Ehre und Freundschaft dankt, wegen des zerrütteten Zustandes Frankreichs von einer Gesandtschaft abräth, indem die Sache sich füglicher durch ein Beglückwünschungsschreiben abthun lasse, sich übrigens auf den Fall, daß man zwei oder drei Gesandte abordnen wollte, anbietet, denselben alle mögliche Assistenz zu thun, wird jedem Ort abschriftlich in den Abschied gegeben. **f.** Zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug waltet ein Anstand. Die Stadt nämlich

hat einen Gesandten zum Beiwohnen bei den gemeineidgenössischen Geschäften hieher abgeordnet, weil dieses seit einiger Zeit auf Begehren etlicher Orte so geübt wird, und weil in der Stadt alle Abschiede ausgefertigt und aufbewahrt werden und sie das ganze Jahr mit allerlei allgemeinen und besondern Geschäften bemüht wird. Die von den äußern Gemeinden aber haben ihrem Gesandten befohlen, den Gesandten der Stadt nicht sitzen zu lassen, weil ihnen laut Libell, wenn die Rehrordnung an ihnen ist, die Jahrrechnung zu versehen allein zustekt. Nachdem dann Ammann Zurlauben heingeritten, hat die Stadt andere Abgeordnete geschickt, um gegen diese Ausschließung zu protestiren und zu erklären, daß, wenn man sie den gemeinsamen Geschäften nicht beiwohnen lasse, sie sich in Zukunft der spänigen Käufe um Pfynd und Weinfelden auch nicht mehr annehmen würde. Da die sechs andern katholischen Orte üble Folgen aus diesem Zwist besorgen, nehmen sie es ad referendum, um auf Mittel zu denken, wie diesem unzeitigen Vorfall reislich begegnet werden möchte.

S. Die Katholischen des Landes Glarus lassen nochmals durch Abgeordnete ihre Klagen gegen ihre evangelischen Mitlandleute vortragen und bitten, ihnen zum gebührenden Rechten zu verhelfen und hiefür Tag und Malsstätte zu bezeichnen, da die gütlichen Unterhandlungen zu keinem Ziele geführt haben. Die Evangelischen dagegen geben schriftliche und mündliche Information über die Beschaffenheit des Streites und melden, was sie ihrerseits zu dessen Beilegung gethan und anerbotten haben. Hierauf wird erkannt, nach beendigter Jahrrechnung sollen Zürich und Lucern je zwei Gesandte in Aller Namen nach Glarus abordnen, welche beide Religionsparteien anhören, deren Landbuch, Landfrieden, Bündnisse und Verträge untersuchen und nach Mitteln zur Vereinbarung des Streites trachten sollen, jedoch ihren Freiheiten und Rechtsamen, dem Landbuch, Landfrieden und alten Gewohnheiten unbeschadet; sollten aber wider Erwarten alle Bemühungen ohne Erfolg sein, so soll die Sache auf nächste Tagsatzung gebracht und dann entschieden werden, inzwischen aber sollen die Parteien sich freundlich und friedlich gegeneinander verhalten. Nach Mittheilung dieses Entschlusses erklären diese, daß sie von ihren Instructionen nicht abgehen können, aber nicht ermangeln werden, jenen ihren Comittenten zu hinterbringen. — Da die katholischen Glarner sich darüber beschwerten, daß laut diesem Abschied gütlich verhandelt werden solle, während das Landbuch deutlich sage, daß es beim Mehr verbleiben solle, so soll Lucern seinen Gesandten nach Glarus anbefehlen, dessen wohl eingedenk zu sein. **H—G.** (S. u. die betr. Vogteien).

R. Hans Georg von Ostein, österreichischer Rath, und Dr. Johann Christian Schmidlin, bevollmächtigte Commissarien und Abgesandte des Kaisers und des Erzherzogs Maximilian, beschwerten sich in weitläufigem Vortrage, daß ungeachtet der gegebenen Zusicherungen wieder Hauptleute und Knechte in venetianische Dienste geworben werden, was dem Kaiser und dem Erzherzog um so bedenklicher vorkomme, da das Bündniß mit Venedig noch nicht definitiv abgeschlossen und von dorthier noch kein Volk begehrt worden sei; gemäß der ewigen Erbeinung von 1474 und 1511 sei aber nicht nur das Bewilligen von Kriegsvolk in den Dienst des Feindes, der andern Partei, sondern auch das Begünstigen dieses Feindes, die Beschürmung von dessen Land und Leuten, verboten; wenn man jetzt den Venetianern Hülfe leiste und ihr Land und Leute schirme, so handle man ohne allen Zweifel gegen die Erbeinung; so fassen diese auch die III Bünde auf, weßhalb sie die Pässe versperren, ihre Weggezogenen zurückberufen, ein Frevelgericht wider die Übertreter aufstellen und Venedig keine Hülfe zukommen lassen wollen; der Kaiser und der Erzherzog ermahnen und ersuchen demnach die Eidgenossen, die Erbeinung in guter Obacht zu halten, nichts dagegen geschehen zu lassen, der Herrschaft Venedig wider das Haus Osterreich keine Hülfe zu erzeigen, keinen Paß zu gestatten und kein Volk zulaufen zu lassen, sondern die schon Fortgezogenen zurückzunehmen und gebührend zu bestrafen; dagegen erbieten sie sich, auch ihrerseits

in allen vorkommenden Fällen die Erbeinung zu halten. Einige Orte halten es nicht für nöthig, auf diesen schon früher in gleicher Form vorgebrachten Vortrag wiederum zu antworten, da man nichts wider die Erbeinung gehandelt habe, und nehmen ihn in den Abschied. Indes werden einige Herren ausgeschossen, um gegen die Commissarien das Verhalten der Eidgenossen zu rechtfertigen und ihnen ein wenig zu Sinn zu legen, in welchen augenscheinlichen Punkten sie diese Erbeinung gegen die Unfern übersehen, mit Ermahnung, daß dieselbe falls auch Verbesserung verschafft werde. **S.** Der savoyische Ambassador, Freiherr Ludwig von Tornetta, und der außerordentliche Ambassador, Ritter Johann Baptist Gabaleon, tragen Folgendes vor: Sie haben die Antwort der Eidgenossen in Betreff des Durchzugs von 4000 Landsknechten unter dem Grafen von Sulz dem Herzog mitgetheilt; in seiner durch einen Eilboten überschnittenen Erwiderung spreche derselbe sein Bedauern aus, daß die alte gute Vereingung und Freundschaft dadurch gestört werde und daß man sich habe bereuen lassen, dieses Kriegsvolk sei zum Schirm des Herzogthums Mayland gegen die türkische Armee und die Herrschaft Venedig aufgebrochen, und daß dergleichen fremdem Kriegsvolke der Durchzug gestattet worden; denn die vorgebrachte Entschuldigung, daß Piemont von diesem Volk kein Schaden zugefügt werden solle, sei nicht genügend, dieweil beim Durchzug im letzten Jahre die gleichen Vorwände vorgebracht worden, die Burgunder aber dennoch die ersten gewesen seien, welche in das savoyische Land einfielen; daß der Vorwand wegen der Türken und Venedig grundlos sei, ergebe sich schon daraus, daß die Türken sich nirgends zeigen und mit Venedig über den Frieden verhandelt werde; daß es dagegen gegen den Herzog abgesehen sei, lasse sich daraus entnehmen, daß der Gubernator von Mayland mit seinem Kriegsvolk und einer großen Menge groben Geschützes an die Gränzen Piemonts ziehe; da bereits auch burgundisches Volk im Anzug sein soll und sich schon theilweise mit den durchziehenden Landsknechten vermischt habe, so lasse der Herzog seine guten Freunde und Bundesgenossen ganz freundlich bitten, diesem und anderm Kriegsvolk den Durchpaß nicht zu gestatten; sowie der Eidgenossenschaft an der Erhaltung Savoyens viel gelegen sein müsse, ebenso werde hinwider der Herzog sich angelegen sein lassen, deren Wohlstand und Freiheit zu schirmen. Dieser Vortrag wird unter Verdankung der freundlichen Begrüßung und Erbieten in den Abschied genommen. **T.** In Betreff der Käufe um Pfyln und Weinselden eröffnen die zürcherischen Gesandten in allgemeiner Session: Auf letzter Tagssagung haben die unparteiischen Orte in bester Wohlmeinung verfügt, daß Zürich und die V katholischen Orte noch vor der Jahrrechnung sich freundlich zu vereinbaren suchen und, wenn ohne Erfolg, den Handel wieder vor die unparteiischen Orte oder an gleiche Sätze gelangen lassen sollen; auf der in Folge dessen zu Bremgarten gehaltenen Zusammenkunft sei nichts ausgerichtet und die Sache auf die Jahrrechnung eingestellt worden; inzwischen habe Zürich die V Orte nochmals freundlich gebeten, es bei diesen aufrechten Käufen bleiben zu lassen, da der gemeinschaftliche Besitz doch nicht statthaben könne, dagegen seine Amtleute Alles thun werden, was andere Gerichtsherrn zu thun schuldig seien; gegenüber der Meinung der V Orte, daß ihnen an der Religion, Mannschaft, Oberherrlichkeit und Appellationen etwas abgehen würde, erbiete sich Zürich, wenn mündliches Versprechen nicht genüge, zu ihrer Beruhigung einen besiegelten Revers auszustellen. Die Gesandten der V Orte erwidern, ihre Herren und Obern seien der zuversichtlichen Hoffnung gewesen, die in Bremgarten eröffnete Resolution werde Zürich befriedigen und es könnten die Sätze schon jetzt ernannt werden; da man ihnen aber mit willfährigem Bescheid nicht begegnen wolle, haben sie über dieses Geschäft weiter zu disputiren keinen Befehl, sondern verlangen, daß die V Orte in den Kauf gelassen werden, nicht entsprechenden Falls schlagen sie Zürich gemäß der Blinde das Recht dar und ersuchen die unparteiischen Orte, ihnen dazu zu verhelfen und Zürich

zu Ernennung der Sätze zu vermögen. Die Gesandten Zürichs haben keine Vollmacht, das Recht anzunehmen oder auszusprechen, und wollen vernehmen, ob die unparteiischen Orte sie dazu weisen, in welchem Falle sie es zum Entscheid an ihre Herren und Obern bringen würden. Die V Orte verharren auf ihrer Resolution. — Nach Zustand beider Parteien schlagen die unparteiischen Orte, von denen die Mehrheit nur zu gütlichen Verhandlungen instruiert ist, nach reiflicher Erdauerung des ganzen Handels folgende Mittel vor: Weil Zürich diese Käufe aufrecht gethan, seine Amtleute bereits aufgeführt, die Unterthanen in Huldigung genommen, große Summen für Bauten und Anderes darauf verwendet hat und den V Orten bezüglich der Religion, Mannschaft und hohen Obrigkeit einen Revers auszustellen verspricht, so sollen diese freundlich und eidgenössisch gebeten sein, Zürich mit diesen Käufen vorgehen zu lassen und ihm dieselben nach gewöhnlichem Brauch zu fertigen; falls sie aber nicht so weit sich einzulassen instruiert wären, möchten sie den unparteiischen Orten die Sache nicht aus den Händen ziehen, sondern sie „mit wüßenschaftlicher Tüdtung“ und Jedermanns Rechten ohne Schaden darin handeln lassen, indem ohne Zweifel Mittel zu einer Vereinbarung zu finden seien; sollte ihnen aber auch das nicht belieben, so möchten sie doch wenigstens die Sache in ihren Abschied nehmen; sie ersuchen schließlich beide Parteien, ihnen zu Ehren und Gefallen und um des Friedens, der Ruhe und Einigkeit willen diese Mittel sich genehm sein zu lassen. Beide Parteien verdanken den unparteiischen Orten ihre Bemühungen. Zürich ersucht die V Orte, sich eines Guten zu bedenken und zu Vermeidung allerlei Unruhen, die aus der Gemeinderschaft erwachsen möchten, es mit diesen Käufen ruhig verfahren zu lassen. Die V Orte bitten, es ihnen nicht übel aufzunehmen, daß sie dem Begehren nicht willfahren können, da sie ihre gemessene Instruction nicht überschreiten dürfen; die Güte könne nachwärts immer noch angewendet werden, wenn die Sätze ernannt seien, wie dieses die geschwornen Bünde auch zugeben; sie erwarten von Zürich einen guten Bescheid. Zürich wünscht die Ansicht der unparteiischen Orte zu vernehmen. Diese ersuchen nochmals, sich die vorgeschlagenen Mittel belieben zu lassen und ihnen die Sache zu gütlicher, jedoch unverbindlicher Vergleichung, oder, wenn man wegen der ungleichen Anzahl der Orte Bedenken habe, zu gleichen Sätzen anzuvertrauen; denn dieses wäre den Bünden nicht ungemäß und es würde dadurch auch dem Rechten nichts benommen. Da auch jetzt noch beide Parteien auf ihrer frühern Meinung verharren, begehrt Zürich endlich zu vernehmen, wie die Sätze ernannt werden sollen; worauf die V Orte antworten, daß es in der Form geschehen möge wie beim Vertrag von 1555 zwischen Bern, Freiburg und Solothurn einer- und den VII das Thurgau regierenden Orten anderseits, und daß Zürich vierzehn Tage nach der Jahrrechnung willfährigen Bescheid geben möge, damit man beiderseits die Sätze ernennen könne. Die Gesandten Zürichs erboten sich, Alles in Treuen ihren Obern zu referiren. Hiemit wird die Sache allerseits ad referendum in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.
Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Rheinthal.
Grafschaft Sargans.
Grafschaft Baden.
Bern-freiburg. Vogt. überh.

- | | |
|--|--|
| k. Art. 161. Gotteshäuser. | |
| o. Art. 460. Kirchliches u. Glaubenssachen. | |
| n. Art. 91. Ewiger Verspruch. | |
| h. Art. 62. Leibeigenschaft und Fall. | p. Art. 41. Obrigkeitliche Lehnen zc. |
| l. „ 92. Zölle zc. | |
| i. Art. 144. Gotteshäuser. | m. Art. 99. Zuracher Markt. |
| g. Art. 107. | |

927.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Luggarns. 1616, im Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede VI. 268.

Gesandte: Dieselben, wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarns und Rainthal.
 Landvogtei Lauis.

b. Art. 30. Kammerrechnungen.

a. Art. 216. Justizsachen.

928.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Solothurn.

Lucern. 1616, 28. und 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 397.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Heinrich Kloos, Ritter, Benner; Oberst Rudolf Pfyster, Ritter, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Bannerherr; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Obwalden; Johannes Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Hans Iten, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß.

a. Die Veranlassung zur Ausschreibung gegenwärtigen Tages war die zwischen den sechs untern Zehnten im Wallis und dem Zehnten Gombs ausgebrochene Uneinigkeit wegen des letztes Jahr mit dem Hause Mayland aufgerichteten Tractats (diesen Tractat s. man Beilage 25). Vorab werden nach Eröffnung der Instructionen die Zuschriften beider Parteien an die katholischen Orte verlesen. Allgemein wird das herzlich Bedauern über diesen Zwiespalt ausgesprochen und dann in Betracht der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache für nothwendig gehalten, dem Übel so viel möglich zu begegnen, damit es nicht weiter um sich greife und das Vaterland in Gefahr bringe. Man hält die Angelegenheit deshalb für mißlich, weil, wenn zu wenig oder zu viel darin gethan würde, dieses bei dem einen oder andern Potentaten Unwillen und „Unglimpf“ erregen dürfte, besonders, weil die obern Zehnten den Tractat widerrufen und Brief und Siegel darüber gegeben haben. Da übrigens die Parteien so sehr gegen einander erhitzt sind, so hält man für dringend nöthig, sich unparteiisch in's Mittel zu werfen und beförderlich einige Gesandten in's Land zu schicken, um kraft des Burg- und Landrechts beide Parteien freundlich und mit Ernst zum Frieden und zur Einigkeit zu ermahnen, ihnen bundesgenössische Hülfe und Vermittlung anzubieten und daneben beim Zehnten Gombs sich zu erkundigen, ob er den Tractat so stark, wie angegeben wird, gegenüber dem französischen Ambassador widerrufen habe oder nicht und ob er den untern Zehnten sich zum Widerspiel verbunden habe, und um gleichzeitig auch in Erfahrung zu bringen, wie überhaupt die Sachen im Wallis stehen. Um der Sache bessern Erfolg zu sichern,

sollen Lucern, Uri und Solothurn Abgeordnete bereit halten, die sogleich nach dem Eintreffen der Antwort aus Wallis dahin abreisen sollen. **b.** Dem Nuntius, der abermals schriftlich darauf dringt, daß man dem Bischof zu Errettung seiner Freiheiten und Aufhebung der ihm nachtheiligen Artikel und anderer zur Unterdrückung des katholischen Glaubens angestellten Sachen behülflich sei, läßt man durch die Gesandten von Uri für seine Gutherzigkeit danken und anzeigen, daß die beschlossene Gesandtschaft auch hierin ihr Möglichstes thun werde, daß indessen die wegen dieser Angelegenheit erlaufenen Unkosten beträchtlich seien, weshalb der Papst ein gutes Werk thun würde, wenn er durch eine väterliche Beisteuer die Hand böte. **c.** Solothurn macht die Mittheilung, daß Bern in Sachen seines Streithandels mit dem Abt von Bellelay wegen eines Weinzehntens am Bielersee, den es erst seit jüngster Zeit anspreche, vermeine, das Recht solle unter seinem Stab vollführt werden, während Solothurn, falls Bern nicht davon abstehen würde, das Recht laut der Bündnisse und Verträge darzuschlagen vorhabe; es bittet um Rath. Dieser Entschluß wird gebilligt und im Namen der Obrigkeiten Solothurn in Allem, was sich deßhalb begeben möchte, eidgenössischer Beistand zugesichert. **d** u. **e.** (S. u. Baden). **f.** Auf das durch Hauptmann Andreas Zwyer im Namen des Bischofs von Constanz vorgebrachte Begehren, man möchte den Gesandten auf die Conferenz wegen der Gerichtsherrn auch bezüglich der schon mehrmals begehrten Vereinbarung über Abstrafung sowie Belehnung der Chorherren auf der Stift Constanz Instructionen mitgeben, darin, jedoch nur auf Bestätigung hin der Obrigkeiten, zu handeln, wird für thunlich befunden, daß das bei dieser Gelegenheit auch vorgenommen werde, im Fall es den Obrigkeiten beliebt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

d. Art. 48. Judicatur- u. Competenzanß. **e.** Art. 74. Abzug.

929.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1616, 1. August (22. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 138, S. 404.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez, des Raths. Glarus. Adam Böniger, Landammann. Basel. Luz. Iselin, der ältere, des Raths; Dr. Johann Friedrich Mychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths. Mühlhausen. Hans Georg Bickle, Stadtschreiber; Kaspar Dollfuß, des Raths.

a. In Erinnerung dessen, was des beschwerlichen und unleidlichen Durchpasses halber auf der jüngsten badischen Jahrrechnung von der Mehrheit beschlossen worden ist, und da man sich versehen hat, die V katholischen Orte werden nunmehr den Paß schließen, nachdem die 6000 *) Mann, welche der spanische Ambassador Casale unter dem Grafen von Sulz zu Ergänzung des Madruzischen Regiments durch die Eidgenossenschaft nach Italien zu führen begehrt hat, schon vollständig durchgezogen sind, da aber täglich noch viel fremdes Volk durchzieht und dem Vernehmen nach in Burgund, Lothringen und an andern Orten noch mehr geworben wird und durch die Eidgenossenschaft geführt werden soll, wird vereinbart, Zürich soll in der fünf evangelischen Orte Namen an die V katholischen Orte eine nachdrückliche Erinnerung erlassen, was für Gefahren und Unheil

*) Soll wohl heißen 4000; f. Abschied 926 c, s.

ihnen und uns daraus erwachsen möchten, indem fremde Fürsten und Herren, wenn ihnen Tag und Nacht der Paß offen stehe, in der Eidgenossenschaft Steg und Weg kennen lernen und so diese in die alte Dienstbarkeit bringen könnten, was Gott gnädigst verhüten möge; dabei soll es von ihnen begehren, daß sie, weil die zu Baden angegebene Anzahl Kriegsvolk bereits durchpassirt sei, wie andere den Paß auch beschließen und Zürich ihren Entschluß beförderlichst berichten. Würde, wie zu erwarten ist, eine willfährige Antwort nicht erfolgen, so soll es eine gemeineidgenössische Tagfagung ausschreiben, indem dort vielleicht noch andere Orte dem Verbot solcher Durchzüge sich anschließen werden; sollte aber auch dieses Mittel nicht verfangen, so könnte man dann zu dem andern Mittel schreiten und den V Orten das Recht anbieten, indem man diesem beschwerlichen Wesen länger nicht zusehen kann, sondern eher Gewalt anwenden müssen wird. Daneben soll Bern eine Gesandtschaft nach Solothurn abordnen, um es zu bitten, in dieser dem gemeinen Vaterland verderblichen Sache zu den fünf evangelischen Orten zu stehen. **b.** Die zürcherische Gesandtschaft bringt in Erinnerung, was die kaiserlichen und erzherzoglichen Gesandten des venetianischen Kriegswesens wegen vorgebracht haben und wie weit dieselben die Erbeinung mit dem Haus Österreich zu „spannen“ vermeinen; da nun zu besorgen sei, daß es dabei nicht verbleiben werde, sondern daß Österreich unter diesem Vorwand noch Anderes vorzunehmen unterstehen möchte, so halten ihre Herren und Obern für nöthig sich zu verständigen, was für einen Bescheid man künftighin darauf geben wolle; Zürich wünsche daher, die andern Orte möchten ihre Meinung darüber ihm schriftlich mittheilen, es werde dasselbe thun; es glaube nämlich nicht, daß die österreichische Erbeinung sich so weit erstrecke, wie Österreich jetzt prärendire, da es dadurch freien Orten der Eidgenossenschaft die Hände gleichsam binden und sie zu Unterthanen machen möchte. Wird in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** In Betreff des Spans zwischen den beiden Religionsparteien zu Glarus klagt Landammann Böniger im Namen seiner evangelischen Mitlandleute, daß der jüngste badische Abschied nicht in der Form, wie er ergangen und man ihnen eröffnet habe, abgefaßt sei, indem der Zusatz beigefügt worden sei, wenn sie in dieser Handlung sich zerschlagen sollten, daß alsdann derselbe auf nächste Tagleistung vor gemeiner Orte Rathsgesandte gebracht werden solle, die sich dann darüber erklären und aller Billigkeit nach zu erkennen wissen werden; da das gegen ihr Landrecht und ihre Freiheiten wäre, so müssen sie dagegen protestiren. Er berichtet, seine Herren und Mitlandleute der evangelischen Religion haben auf seine Relation sich erklärt, daß sie die Gesandten von Zürich und Lucern bei ihrer Conferenz gerne sehen und ihnen ihre Rechtsamen zeigen wollen, da sie dann bald finden werden, auf welcher Seite der „Unglimpff“ sei. Es wird nun erkannt, daß das zu Baden veranlaßte Schreiben unverzüglich an Landammann, Rätthe und Landleute der evangelischen Religion abgehen solle, was, wenn das Mißverständniß im Abschied nicht vorgefallen, schon geschehen wäre. **e.** Bei diesem Anlaß wird mit Mißfallen bemerkt, daß der Landschreiber von Baden bei Religionsangelegenheiten die Vorbringen der V katholischen Orte „wytloüffig vßtricht,“ jene der evangelischen aber nur schlecht und unverständlich anbringt und oft auch die Abschiede sachlich unrichtig abfaßt, woraus dann Streit und Mißverständnisse erfolgen. Um diesen Übelstand zu beseitigen, wird vorgeschlagen: Sobald eine Sache beschlossen ist, soll der Landschreiber sogleich das Concept abfassen und es in der nächsten Versammlung vorlesen, oder aber, es soll bei dergleichen Streitigkeiten neben dem Landschreiber noch ein anderer Schreiber von Zürich oder Basel gesetzt werden, die dann miteinander die Geschäfte zu verzeichnen und abzufassen haben. **f.** Man hätte erwarten dürfen, daß in Folge des, den Subdelegirten des Erzherzogs von Österreich auf dem vorjährigen Commissionstag zu Ruffach schriftlich und mündlich gegebenen Bescheids die Eidgenossen von Mühlhausen un-

angefochten bleiben werden. Da dieses aber nicht geschehen, vielmehr durch kaiserliches Schreiben Mühlhausen nochmals gemahnt worden ist, vor Erzherzog Leopold, als verordnetem Commissarius, zu erscheinen, so wird, nach Ablefung der von Mühlhausen eingereichten Bedenken über das unterm 14. Juni lezthin aus Prag an es erlassene kaiserliche Schreiben, vereinbart: Dieweil diese Sache hochbedenklich ist, jetzt aber eben so wenig als leztes Jahr ausgerichtet werden kann, es auch denen von Mühlhausen und den fünf evangelischen Orten präjudicirlich und nachtheilig sein würde, auf Citation der Subdelegirten nochmals zu erscheinen, so soll, bevor die von Mühlhausen citirt werden, eine Gesandtschaft der IV Städte sammt Glarus an Erzherzog Leopold abgeordnet und jeder Gesandte mit einem Credenzschreiben versehen werden, um nochmals den ganzen Verlauf der Angelegenheit vorzubringen und um gänzliche Abschaffung dieser unruhigen, durch unparteiisches Recht condemnirten Banditen anzuhalten; würde man aber beim Erzherzog nichts ausrichten, so könnte man wohl einen höflichen „Abschwanck“ nehmen mit Vermeldung, man werde dem Kaiser, dem die Sache nicht genau berichtet worden sei, den ganzen Sachverhalt wahrheitsgetreu vorstellen; zu diesem Ende soll man dann entweder eine Gesandtschaft in gemeinem Namen an den Kaiser schicken, oder ihm einen umfassenden Bericht zusenden, und auch Frankreich, mit dem Mühlhausen ebenfalls im ewigen Frieden und der Vereinung begriffen ist, beiziehen und um Beistand ersuchen; wenn die Gegenpartei sieht, daß man sich der Stadt Mühlhausen so ernstlich annimmt, so wird es dieser zum Guten gereichen; würden dagegen innerhalb dieser Zeit die Mühlhäuser von Erzherzog Leopold oder seinen Subdelegirten citirt, so sollen Zürich und Glarus in aller mit Mühlhausen noch verbündeten Orte Namen nach Schwyz, das auf dem Commissionstag zu Ruffach den mühlhausischen Banditen Beistand gethan hat und diesen Handel wohl abermals angetrieben haben wird, Gesandte schicken, um ihm die Sache gründlich vorzustellen und eine Erklärung zu begehren, ob es sich dieser mit Recht verurtheilten Verbannten, die es kraft der Bünde auf seinem Gebiet nicht dulden sollte, nicht auch gänzlich entschlagen und ihnen keinen Vorschub mehr thun wolle. Weil übrigens die Sache keinen Verzug erleiden darf, so sollen die Gesandten auf den 4./14. August zu Basel, im Wirthshaus zum Wildenmann, sich einfänden, auch soll diese Legation geheim gehalten werden. **g.** In Betreff der auf lezter Jahrrechnung verabredeten Gesandtschaft an den König von Frankreich erachten die Gesandten von Zürich, Bern und Basel wegen den gegenwärtig in Frankreich schwebenden Kriegsläufen für klüger, dieselbe bis zur Ankunft eines andern Ambassadors zu verschieben. Schaffhausen meint, es sollten in aller XIII Orte Namen nur vier Gesandte, oder auf's Höchste von jedem Ort einer geschickt werden, hat aber nichts dagegen, für einstuweilen die Gesandtschaft einzustellen. Glarus hat darüber nicht instruiert. **h.** Auf eine Zuschrift des Markgrafen von Baden an Zürich und Bern, worin diese um Bericht über die gegenwärtigen Kriegsläufe und über das durch die Eidgenossenschaft passirende Kriegsvolk ersucht und zum Aufsehen auf das gemeine evangelische Wesen ermahnt werden, soll Zürich in beider Städte Namen antworten und ihn der aufrichtigen bundesgenössischen Gesinnung versichern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- e.** Art. 461. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Landgrafschaft Thurgau.

930.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.
Lucern. 1616, 2. August.

Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Balthasar Pfyffer und Christof Kloos, beide Statthalter; Oberst Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Bessler, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Josef Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter; Commissär Gilg Frischherz, beide des Raths. Unterwalden. Melchior Zmfeld, Ritter, Landammann und Bannerherr; Vogt Bartholomäus „von der Schwanden“ (von Deschwanden), des Raths, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann; (Johann) Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Landvogt (Hans) Trinkl; (Hans) Iten, Sekelmeister, alle des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann; der Landtschreiber. Abt von St. Gallen. N. Giel von Gielspurg, Vogt auf Rosenberg; Hauptmann Ledergerwer, des Raths zu Wyl.

a. Diese Zusammenkunft ist auf Begehren des spanischen Ambassadors Casati ausgeschrieben worden wegen eines Aufbruchs eidgenössischer Kriegsknechte, welchen er im Auftrag des Gubernators von Mayland verlangt, wie bereits jedem Ort ausführlich mitgetheilt worden ist. Nach Anhörung eines Vortrags des Ambassadors, in welchem er des Königs und des Gubernators von Mayland Grüße, vertrauliche Affection und gute Freundschaft und Nachbarschaft zusichert, werden ihm die wohlwollenden Anerbieten verdankt und der Herren und Obern ebenmäßige aufrechte und treue Leistung der bundesgenössischen Pflichten und nachbarliche Dienstwilligkeit und Freundschaft anerboten und sodann der begehrte Aufbruch vermöge des Bündnisses zugesagt. Die Capitulation mit den Obersten und Hauptleuten, die sich bei diesem Aufbruch theiligen wollen, wird von besserer Gelegenheit wegen auf den andern Tag verschoben, wobei jedem Gesandten freigestellt wird, zu bleiben oder abzureisen. **b.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiamter.

b. Art. 110. Schützenwesen.

931.

Bermittlungskonferenz der Orte Lucern, Uri, Schwyz und Zug im Span zwischen Ob- und Nidwalden.

Lucern. 1616, 4. und 5. August.

Kantonsarchiv Nidwalden. Urkundenammlung.

Gesandte: Nicht genannt.

Zu Beilegung des Spans zwischen Ob- und Nidwalden schlagen die Gesandten folgende Mittel vor:
1. Betreffs des Eides des Landeshauptmanns genügt, daß dieser einen gemeinen Eid zu des gemeinen Orts

Ehre und Wohlfahrt schwöre, und ist daher nicht nöthig, daß „etwas Uuterscheidts oder Zuosages“ darin gebraucht werde. 2. Die Kriegsräthe betreffend, mögen der Landeshauptmann und Pannerherr andere ehrliche erfahrene Männer in gleicher Zahl zu ihnen erwählen, doch jeder mit Rath und Willen seiner Obrigkeit. 3. Begäbe sich, daß man mit dem Panner von Obwalden, als des Orts gemeinem Landespanner, zu Felde ziehen müßte, und es beträfe die Vogteien, welche beide Theile mit einander beherrschen, so soll Nidwalden den dritten Mann geben, beträfe es aber andere Landesempörungen und das gemeinsame Vaterland, so sollen die von Nidwalden, „wan sy wellent“, den halben Theil des Volkes in eigenen Kosten dargeben; etwaige Eroberungen sollen nach Marchzahl der gestellten Mannschaft getheilt werden. 4. Begäbe sich, daß uns, die gemeinen Orte, so es antrifft, nothwendig bedünkte, sich in zwei Haufen zu theilen, oder daß die Noth so groß wäre, daß man mehr Volk nachschicken müßte, so soll dann Nidwalden mit seinem eigenen Panner dahin ziehen, wohin es von den übrigen Orten gemahnt wird. 5. Belangend die Stimmen, welche von Ort zu Ort ausgebracht werden, läßt man es bei dem neunten Artikel des Vertrags von 1589 verbleiben, doch daß beide Theile schuldig sind, ihre Stimmen zu geben. Und so sich begäbe, daß die regierenden Orte zerfielen und an Unterwalden der Entscheid käme, so soll dann desjenigen Theils Stimme gelten, welcher dannzumal an der Kehre für die Jahrrechnung ist, und zwar für die Vogteien, wo Obwalden zwei und Nidwalden das dritte Jahr hat, um alle Sachen, welche diesen Vogteien anhängig sind, es seien Appellationen, Ämter, Schreibereien, Freiheiten zc., gleichviel, ob solche Sachen auf den badischen oder andern Tagsatzungen vorgebracht werden. 6. In Betreff der Ritte auf Tagleistungen, zu Fürsten und Herren, zu Abnahme der Rechnungen der Gotteshäuser, Einsetzung von Prälaten, läßt man es bei der Ordnung des Vertrags von 1548 gänzlich verbleiben, der beide Theile getreulich nachkommen sollen. 7. Im Übrigen sollen beide Theile bei ihren alten Verträgen, Bräuchen, Ordnungen und Abtheilungen gänzlich bleiben.

Laut Nidwaldner Räthe- und Landeuteprotokoll vom 15. April hatte schon am 13. gl. Monats eine Conferenz in dieser Sache zu Gersau stattgefunden; da aber wegen anderweitiger Geschäfte einiger der Herren Sätze ein Ausspruch nicht erfolgte, so wurde derselbe auf eine spätere erste Gelegenheit verschoben. Ein Abschied jener Gersauer Conferenz ist nicht vorhanden.

932.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1616, 16. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 405.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Walthar Amrhyn, Ritter, Stadtfähnrich; Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths. Uri. Emanuel Bessler; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Neding, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johann Wirz, alt-Landammann; Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Hauptmann Wilderich, des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann.

a. Nach Verlesung eines Berichtes von Schwyz (auf dessen Ansuchen dieser Tag ausgeschrieben worden ist) über einige ihm von den Katholischen zu Glarus einberichtete wichtige Sachen, sowie eines kaiserlichen Mandatschreibens an die Stadt Mühlhausen, die daselbst vertriebenen katholischen Bürger betreffend, aus

welchen sich ergibt, daß, weil der Kaiser sich dieser vertriebenen Mülhhauser mit Ernst annehmen will, die neugläubigen Städte und Glarner der Stadt Mülhhausen Beistand zu leisten vorhaben, daß die (evangelischen) Glarner bereits ihren Kriegsauszug gemacht haben, worüber die Katholischen sich höchlich beschwerten und der V Orte Rath begehren, und obshon man zwar nicht der Ansicht ist, daß die Sache zu einer solchen Weitläufigkeit und Thätlichkeit sich gestalten werde, glaubt man doch, die guten katholischen Leute (in Glarus) nicht trostlos lassen zu dürfen und ihnen zusprechen zu müssen, wann immer die Gelegenheit sich bieten wird. Inzwischen will man von hier aus ihnen rathen, sie sollen, wenn ihnen ferner etwas angemuthet werde, sich entschuldigen, darüber keine Erklärung geben zu können, bis ihre Anstände mit ihren neugläubigen Mitlandteuten über verschiedene Punkte, namentlich auch die Reißzüge, erörtert seien; wäre dieses ohne Wirkung, so sollen sie vorschützen, sie müssen, bevor sie Antwort geben können, der katholischen Orte Rath einholen; unterdessen möchte die beschlossene Rathsbotschaft von Zürich und Lucern auch ihren Fortgang nehmen und durch sie der Sache geholfen werden. **b.** Auf das weitläufige und ernsthafte Schreiben (vom 1. August) der neugläubigen an die V katholischen Orte, betreffs der Durchzüge fremden Volkes durch die Eidgenossenschaft, wird ihnen in Kürze geantwortet, man glaube dießfalls nichts gethan zu haben, das ihnen beschwerlich oder frühern Verabredungen ungemäß sei; daß aber außer der bewilligten und bereits durchpassirten Anzahl Kriegsvolkes noch anderes durch die Eidgenossenschaft ziehen werde, davon wisse man nichts; da sie übrigens von einer beförderlichen gemeineidgenössischen Tagleistung sprechen, so werde man ihnen dann gebührende Antwort geben. Indeß wird rathsam sein, daß die V Orte sich vorher über eine einstimmige Antwort mit einander berathen und vereinbaren. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Bezüglich der Walliser Angelegenheit begehrt der Landrath Absendung von Gesandten der katholischen Orte, der Bischof aber, daß man zuvor seine Späne erörtere. Man findet nun nicht rathsam, etwas zu beschließen, bis vom Landrath ebenfalls eine Antwort eingelangt sein wird; willigt dieser ebenfalls dazu, so mag dann das Eine mit dem Andern vorgenommen werden. **e.** Da auf den Wunsch des Bischofs von Constanz beim Papst darum ange sucht worden ist, daß die Dompropstei zu Constanz dem Bisthum zu Bezahlung seiner Schulden auf einige Jahre einverleibt werde, und nun eine wenn auch zweideutige Antwort erfolgt ist, so wird bewilligt, ein weiteres Schreiben an den Papst zu erlassen mit dem Beifügen, daß man, sofern man diese Gnade nicht erlangen könnte, dann überlegen würde, ob man der Dompropstei Einkünfte ab dem eidgenössischen Boden also in fremde Hände ziehen lassen wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 165. Verkauf von Gerichtsherrschaft.

933.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Solothurn.

Lucern. 1616, 7. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 411.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar; Niklaus Ragenhofer; Leodegar Pfyffer; Hans Rudolf Sonnenberg, alle des Raths. Uri. Emanuel Bessler, Pannerherr; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, Statthalter. Unter

walden. Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johannes Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug.
Konrad Zurlauben, Ammann. Solothurn. (Hans) Gibeli, Gemeinmann.

a. Da Zürich eine gemeine Tagleistung nach Baden ausgeschrieben hat in Betreff der Durchzüge fremden Kriegsvolks durch die Eidgenossenschaft, so hat man sich versammelt, um über eine einstimmige Antwort an die protestirenden Orte sich zu vereinbaren. Und dieweil Zürich in seinem Ausschreiben auch von etwas Kriegsvolk Erwähnung thut, das in Burgund sich gesammelt habe, wovon bereits auch der savoyische Ambassador vor dem Rath zu Lucern Anzug gemacht hat, so findet man nach Abhörung der betreffenden Actenstücke, es hätte dieser Ursache wegen die Ausschreibung einer Tagfagung nicht so Noth gethan, zumal des Durchpasses halber sich Niemand gezeigt hat und der übrigen noch unerörterten Geschäfte keine Erwähnung geschieht. Indessen hätte man nach Erwägung der gegenwärtigen Läufe und der großen Kriegsrüstungen so nahe an den Grenzen, aus denen leicht Gefahr für das Vaterland erwachsen könnte, für thunlich, diese Tagfagung zu besuchen, namentlich auch, weil man den protestirenden Orten erst kürzlich auf eine solche Tagfagung hingedeutet hat und man jetzt Gelegenheit haben wird, die noch unerledigten Späne zur Sprache zu bringen, von denen Zürich wahrscheinlich dermalen nichts erwähnt hat, weil man ihm auf sein letztes Schreiben die Antwort schuldig geblieben ist. Zuvor jedoch soll ihm geschrieben werden, es möchte sich vor Allem entschließen, das weinselbische Geschäft diesmal zu erledigen und seine Sätze zu ernennen. Bezüglich des Passes will man sich in ein Disputiren nicht einlassen, da man das für eine ausgemachte und dermalen unnöthige Sache hält, sondern beim Abschied vom Januar vorigen Jahres verbleiben. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Johann Baptist Sabaleon, oberster Postmeister, und Freiherr Ludwig von Tornetta, beide Ritter, vermelden als Abgeordnete des Herzogs von Savoyen dessen gnädigen Gruß und begehren einen Aufbruch gemäß des Bündnisses. Darauf wird ihnen eröffnet, man bedaure die schon lange andauernden Zerwürfnisse zwischen den beiden katholischen Potentaten von Herzen und wünsche nichts sehnlicher, als daß sie sich durch einen guten, beständigen Frieden mit einander wieder ausöhnen, damit die Vergießung christlichen Blutes und die der katholischen Kirche drohende Gefahr verhütet werden. Indessen habe man keine Vollmachten, über den Aufbruch sich zu entschließen, wolle aber das Begehren gerne an die Obrigkeiten bringen und es deren Gutdünken überlassen; allein man besorge, es werden Hindernisse eintreten, wenn der Herzog die dem alten Regiment schuldigen Rückstände nicht berücksichtigen lasse. Betreffs dessen, was die Herren Ambassadoren hinsichtlich des in Burgund liegenden Kriegsvolkes vorgebracht haben, werden die Obrigkeiten auf der künftigen gemeinen Tagleistung zu Baden durch ihre Gesandten dahin wirken, daß demselben gebührender Maßen nach dem Inhalt der Erbeinung begegnet und vorgeesehen werde, damit sowohl der Herzog als die Eidgenossenschaft keinerlei Überlast von daher zu gefahren haben. **d.** Da in der Landschaft Wallis sowohl des Bischofs Autorität als die katholische Religion immer mehr abnimmt, will man der auf voriger hiesiger Tagleistung veranlaßten Botschaft ihren Fortgang lassen, sowohl des Zwiespalts wegen zwischen dem Zehnten Gombs und den übrigen Zehnten, als auch um dem Bischof und der katholischen Religion zu helfen; wofern durch die Practiken der Vorgesetzten und der Religion halber Verdächtigen ihrem Verdenken nach die Versammlung des Landraths nicht gestattet würde, sollen die Gesandten von Zehnten zu Zehnten vor die Gemeinden treten, sich aber bezüglich der Capitulation mit Mailand unparteiisch und neutral verhalten. Weil indessen Uri zu besserer Erkundigung der Sachen Jemand nach Wallis geschickt hat, wird die Angelegenheit bis auf die badische Tagleistung verschoben. Dort soll dann end-

lich auch der Kostenpunkt gemäß der geschehenen Abtheilung erlediget werden. **e.** (S. u. Thurgau). **f** und **g.** (S. u. Mainthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Landvogtei Mainthal.

b. Art. 166. Verkauf von Gerichtsherrsch. **e.** Art. 462. Kirchliches u. Glaubenssachen.
f. Art. 410. Rechts- und Gerichtssachen. **g.** Art. 411. Rechts- und Gerichtssachen.

934.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1616, 11. September (Sonntag nach Nativitatis Mariä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede X. 86.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Bürgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Rathsch. Bern. Franz Ludwig von Erlach; Niklaus von Mülinen, beide des Rathsch. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Niklaus Ragenhofer, Bauherr und des Rathsch. Uri. Emanuel Bessler, Ritter; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Christof Schorno, Statthalter und des Rathsch. Unterwalden. Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johann Belger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Burlauben, Ammann; Martin Uttinger, Sekelmeister und des Rathsch. Glarus. Adam Böniger, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, alt-Landammann. Basel. Luz Pfelin, der ältere, des Rathsch. Freiburg. Oberst Jakob Bögelin, Ritter und des Rathsch. Solothurn. Benedict „Luz“ (Gluz), des Rathsch; Hans Gibelin, Gemeinmann und des Rathsch. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Bürgermeister. Appenzell. Konrad Schiegg, Statthalter, von Innerrhoden; Johann Schüss, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach Verrichtung des gewöhnlichen eidgenössischen Grußes wird ein Schreiben des Herrn Johann Vigier (aus Grisbach, vom 9. September) abgelesen, worin er meldet, daß nach Erlaß des Friedensedicts allerhand verrätherische Practiken und böse Anschläge angezettelt worden seien, weßwegen neben andern entflohenen Anstiftern der Prinz von Condé in Verhaft gesetzt worden sei; ferner daß an die Stelle des Herrn de Castille ein anderer Ambassador ernannt und mit einer ansehnlichen Summe hergeschickt werde; endlich daß er einen Brief des Herrn von Debonnaire gesehen habe, laut welchem dieser in wenigen Tagen mit einer bedeutenden Geldsumme nach Lyon sich begeben müsse. Dieses Schreiben wird dem Abschied beigelegt. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Der außerordentliche savoyische Ambassador, Johann Baptist Gabaleon, trägt vor: Daß der Herzog den durch den Frieden zu Asti gegen den König von Spanien eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sei, darüber werden die Minister dieses Königs, sowie der Könige von Frankreich und England und der Herrschaft Venedig aller Welt klares Zeugniß geben; durch die spanische Armee werde nicht nur Savoyen, sondern auch die Eidgenossenschaft gefährdet; der Herzog bitte ganz dringend, die früher berührten drei Punkte reiflich zu überlegen, den Gubernator und das Parlament von Burgund dahin zu bearbeiten, daß sie kraft der Erbannung sich aller Feindseligkeiten gegen ihn enthalten, sodann allem fremden in des Gubernators zu Mayland Dienste ziehenden Kriegsvolk den Durchpaß zu versagen und den schon Weggezogenen alle Feindseligkeiten gegen Savoyen zu verbieten. Darüber wird erkannt: 1. Da das unter Herrn von Diffe aufgebrochene bur-

gundische Volk an den eidgenössischen Gränzen liegt und dessen Absichten unbekannt sind, so sollen zwei Gesandte von Zürich und Lucern in aller XIII Orte Namen mit genügenden Instructionen nach Dôle verreiten, um daselbst in aller Bescheidenheit zu erfahren zu suchen, wider wen das Volk aufgebrochen sei, den Gubernator und das Parlament an die Erbeinung zu erinnern und für Abschaffung dieses Volkes Mittel und Wege zu suchen; ferner sollen zwei Gesandte von Lucern und Uri in Aller Namen zum spanischen Ambassador Casale sich verfügen, ihn unter Vorweisung der beiden savoyischen Vorträge (des gegenwärtigen und des lezthin in Zürich gehaltenen) anfragen, zu welchem Zwecke das burgundische Volk aufgebrochen sei, und unter Erinnerung, was für Ungelegenheit der Eidgenossenschaft und ihren Benachbarten daraus erwachsen möchte, dahin trachten, daß dasselbe abgeschafft werde. 2. Da bezüglich des Durchzugs fremden Kriegsvolks zwei sich widersprechende Abschiede vom 27. Januar 1615 und der Jahrrechnung von 1616 bestehen, ein Theil beim ersten, der andere beim lezten verbleiben will und man sich darüber nicht vergleichen kann, so sollen beide Abschiede zum Entscheid der Obrigkeiten in den gegenwärtigen Abschied genommen werden. 3. Da der größte Theil der sulzischen Wehren und Waffen bereits durchgeführt und dem Kriegsvolk der Durchpaß erlaubt worden ist, so mag auch das noch nicht durchgeführte ungehindert passiren. **a.** Bern klagt, daß sieben seiner Angehörigen auf ihrer Heimreise vom Bellenzer Markt auf ernerischem Gebiet ermordet und beraubt worden seien, und verlangt, daß Uri die Mörder behändige und nach Verdienen bestrafe, und daß den armen Wittwen und Waisen das geraubte Gut zurückerstattet und das Urner Gebiet von solchen Buben geräumt und gesichert werde. Die Gesandten Uri's erwidern, auf die Kunde von diesem traurigen Vorfalle, der im „Runkher“ (Roncho) Thal gegen Wallis hin in einer wilden Gegend sich zugetragen habe, haben ihre Herren und Obern sogleich ihre Amtleute dorthin beordert, um den Proceß zu formiren; daraus habe sich ergeben, daß umherschweifende Buben aus dem Eschenthal die That verübt haben, worauf sie den Podestà im Eschenthal ermahnt haben, den Thätern nachzusetzen und sie nach Verdienen zu bestrafen; auch Uri werde sein Möglichstes für deren Behändigung thun. **e.** (S. u. Baden). **f.** Die V katholischen Orte antworten dem Grafen von Hohenems auf seine Zuschrift vom 23. August, sie haben in Betreff der Dompropstei zu Constanz an die päpstliche Heiligkeit ein Intercessions schreiben abgehen lassen, aber nicht in der Meinung, Jemanden dadurch etwas zu präjudiciren, sondern um der Mutterkirche, der Stift Constanz, einigermaßen aus ihrer großen Schuldenlast heraus zu helfen; sie vernehmen vom Bischof von Constanz, daß er ihm, dem Grafen, einen ganz annehmbaren Vergleich vorgeschlagen habe, welchem sich zuzuneigen man ihn bitte, damit nicht dritte Personen sich in die Sache mischen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Graffschaft Baden.

- b.** Art. 167. Verkauf von Gerichtsherrsch.
e. Art. 100. Zurzacher Markt.

Dem Glarner Exemplar sind drei weitere Artikel beigelegt, die aber nicht zu diesem Abschied gehören.

935.

Tagſagung der XIII Orte.

Solothurn. 1616, 29. September.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abſchiede X. 98.

Gefandte: Zürich. Burgermeiſter Rahm; Georg Grebel, alt-Stadtschreiber. Bern. Sekelmeiſter von Grafenried; Niklaus von Mülinen. Lucern. Schultheiß Sonnenberg; Sekelmeiſter Bircher. Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Hauptmann Troger. Schwyz. Landammann Reding; Sekelmeiſter „Abwynberg“ (Abyberg). Unterwalden. Landammann Melchior Zinfeld; alt-Landammann Wirz, von Obwalden; Statthalter Zelger; Hauptmann Wilderich, des Raths, von Nidwalden. Zug. Ammann Zurlauben; Lieutenant Rußbaumer. Glarus. Heinrich Schwarz, alt-Landammann; Landvogt Wichſler. Baſel. Luz. Jſelin; Bonaventura von Brun. Freiburg. Schultheiß von Dießbach; Oberſt Jakob Bögeli. Solothurn. Schultheiß Peter Sury; Johann Georg Wagner, Benner, Sekelmeiſter; Werner Saler, Sekelmeiſter (ſo die Umfrage hat). Schaffhauſen. Burgermeiſter Schwarz; Statthalter Peyer. Appenzell. Statthalter Schiegg; Baumeiſter Georg Koch, von Innerrhoden; Landammann Schüß; alt-Landammann Zellweger, von Außer-
rhoden.

Dieſe Tagſagung iſt auf Verlangen des Herrn von Caſtelle ausgeſchrieben worden. Nach gegenseitiger Begrüßung übergibt derſelbe in gemeiner Seſſion ſein Creditiv (Paris, 5. September) ſammt ſeinem Vortrag, in welchem er eröffnet, daß der König ihn als außerordentlichen Gefandten in die Eidgenoffenſchaft abgeordnet habe, um einen Aufbruch von 4000—6000 Mann zu begehren, den er gemäß Vereingung zu Schutz und Schirm ſeiner Perſon, zu Erhaltung der Ruhe und Befefigung der königlichen Autorität wider etliche Fürſten, Herren und Unterthanen gebrauchen werde, die zu den Waffen gegriffen und bereits einige Städte in der Picardie eingenommen haben. Zugleich übergibt er die Declaration, welche der König im Parlament zu Paris über die im Louvre geſchehene Verhaftung des Prinzen von Condé und über die Flucht etlicher Fürſten und Herren vom Hofe publiciren laſſen hat, auf daß den böſen „Zubildungen“, welche die Anhänger dieſer rebellischen Fürſten wider die Wahrheit ausbreiten möchten, vorgebeugt werde. Da man aus dieſen Vorbringen die in Frankreich ſo plözlich ausgebrochenen Unruhen mit herzlichem Bedauern vernommen hat, und daß der Aufbruch zum Schuze der königlichen Perſon und zu Befefigung ſeiner Autorität wider die Aufrührer verlangt werde, erklären ſich die Gefandten, Namens ihrer Herren und Obern, wie folgt: Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell A.-Rh. haben wegen Kürze der Zeit und wegen anderer wichtiger Geſchäfte ihre hohen Gewalten nicht beſammeln können, auch nicht gewußt, was Herr de Caſtelle heute noch weiter vorbringen würde, und daher keinen andern Befehl als anzuhören und zu referiren; ſie hoffen aber, ihre Herren und Obern werden dem Ambaſſador mit Beförderung eine befriedigende Reſolution zukommen laſſen. Lucern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell J.-Rh. wollen den Aufbruch ohne Vorbehalt bewilligen. Hierauf wird nach einſtimmigem Beſchluffe Herr von Caſtelle freundlich erſucht, daß er vermittelſt ſeines Einfluffes beim König die Anordnung auswirke, daß die ausſtehenden Penſionen und Anforderungen der Orte und Hauptleute ſo beförderlich als möglich bezahlt und die Hauptleute in ihren Capitulationen beſſer als biſher bedacht werden.

936.

Abordnung der katholischen Orte nach Wallis.

Sitten. 1616, 12. bis 14. October (2. bis 4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis, Fasc. V.

Gesandte im Namen der VII katholischen Orte: Niklaus Ragenhofer, des Raths zu Lucern; Josua Zumbrennen, Fähnrich und des Raths zu Uri; Johann Gibelin, Gemeinmann zu Solothurn. (Der Gesandte von Schwyz war ausgeblieben).

a. Die Gesandten begrüßen im Namen ihrer Herren und Obern Seine fürstliche Gnaden Hildebrand Jost, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis, die Abgeordneten des Capitels, den Landeshauptmann, Statthalter und alle sieben Zehnten gemeiner Landschaft Wallis, unter Auerbietung aller Ehre, Liebe und Treue, und eröffnen sodann: Da ihre Obrigkeiten mit Herzeleid die in der Landschaft entstandene Zwietracht vernommen, haben sie pflichtschuldigst nach Mitteln getrachtet, wie dieselbe beigelegt werden könnte, und daher sie abgeordnet um zur Versöhnung zu mahnen und anzuhören, was in jenem Tractat (mit Mayland) gefehlt worden sei; auf ihrer Herreise habe der Zehnten Gombs ihnen seine Beschwerden eröffnet mit dem Begehren, der Bischof, das Capitel und die sechs andern Zehnten möchten ihm ihre Antwort darüber schriftlich zukommen lassen; hierin nun bieten sie gerne ihre Vermittlung an und werden sich Mühe geben, bei den verbündeten, dabei interessirten Fürsten ihre Intercession walten zu lassen. Worauf Bischof und Domcapitel und die Abgeordneten aller sieben Zehnten nach Verdankung der vermeldeten Grüße und Erbietungen durch Statthalter Zuber über die vom Zehnten Gombs eingereichten Beschwerden Artikel für Artikel sich verantworten. Die Gesandten erwidern, daß diese Sachen sehr wichtig, „vff ir person zu schwer vnd über ihren Verstandt“ seien, daher man sie ihnen schriftlich mittheilen möchte, auf daß sie selbe an ihre Herren und Obern bringen können. Da nun Bischof und Domcapitel, Landeshauptmann, Statthalter und die Abgeordneten der Landschaft sehen, daß die eidgenössischen Gesandten über die Beschwerdepunkte und die Antwort sich nicht vernehmen lassen wollen, während sie doch einen freundlichen, bundesgenössischen Entscheid erwartet haben, geben die Zehnten einmützig folgende Resolution in den Abschied: „Das die gemelten vnser g. L. Eid- vnd Pundtsgenoßen, Mitbürger vnd Landtlüth in Ihrem der 6 Zhenden namen (als die in berierten tractat nütt gefelt) by niemans derglücken „etwas supplicieren, versprechen oder annemen noch darum hberweg sich begeben oder auch bemüechen nit sölten, „als die sie nit für ire Censores erachtendt noch auch nit für ire Judices oder gsatzgeber erkennendt, sunders „ein Landtrecht für sich selbs habendt, des sich menigklich zu getrösten hat. Wo aber ihnen gefellig, für die, „so gefält habendt, Brieff vndt Sigel vmb Renovation des fellers hbergeben vnd desselben ick vnwissendt sich „machendt (als die von Gombs vnd ire mithafften), das zu thun wellendt die 6 Zenden für die gemelte ire „mitlandtlüth gebetten han, damit ihnen in irem anligen geholffen werdt, Jedoch das sy dessen nütt zu endt- „gelten haben, dorumb sie dan solemmiter wellendt protestiert han.“ **b.** Die Gesandten der katholischen Orte richten die ernstliche Ermahnung an die Landschaft, sich endlich mit dem Bischof und Domcapitel in Betreff der bei der Erwählung des Bischofs zum Nachtheil der Kirche und des Bisthums aufgerichteten spänigen Artikel, welche mit dem Rechten nicht bestehen mögen, zu vergleichen, der Kirche das ihr Gehörende zu restituiren und verbleiben zu lassen, damit fernerer Unwille und Ungelegenheiten verhütet werden. Die Abgeordneten der sieben Zehnten ersuchen nun den Bischof, die Sache so lange zu suspendiren, bis die Landschaft in Sitten,

wo die hiezu erforderlichen Schriften verwahrt seien, Nachforschung gehalten habe, in Folge dessen sie sich mit ihm vereinbaren zu können hoffen.

Zu a. „Verzeichniß der Puncten, darin die Råth vnd Gmeinden des Zenden Gump vnd dz drittel Möril by den Herren gsandten der 7 catholischen orten Rath gesucht ober ire spånige Puncten, so sy gegen den vndren 6 Zenden handt:

Ob der tractat, so sy mit Meyland gemacht, in allen Puncten oder in etlichen bestan mögi; wz die Herren eidtgnossen yre Punctsverwante vermeinen möchten, dz den Püntten zuwider, solches wellent sy gern verbeßeren laßen, allein wo möglich, dz Sy ettwz verstandts vnd tractats mit dem Hup Meyland mögen haben, von welches Passes wegen sy vor der Zytt vffgerichteten tractats sy von Meyländern großen vbertrang, versperrung des Pass vnd mit verheßten vnd verbietten ires seechs, der wahren vnd gefechnus vnd Inzug yrer lütten vnd beschwårliche geltstraffen erlyden müssen.

Ob sy vermeinent, dz Bannerherr Josten angeleite buß oder Kosten der 2000 Kr., so man vordret, schuldig zu erlegen (sy), diewil sy der Zytt, als er in arrest vnd verhaßt glegen, sy gnugame throstung für ine thun wellen, sy ine aber des Arrests nit ledig wellen laßen, sonder darin ersterben müssen vnd hiemit des mans vnd guts halb zu verlurst vnd Schaden thomen müßent.

Item diewyl die vbrigen 6 Zenden Inen zumuttent, sollent mit ynen Ingan, fürterhin kein Zenden sich ohne der übrigen mittzenden vorwüßen vnd bewilligen mit fremden fürsten obd andren Herren mehr zu machen, sonst wellent sy ynen allen gemeinen gnieß der vogtyn vnd andren feilen Kauff abschlagen.

Dz gmein Volk tringt hefftig druff, dz der vishpisch abscheidt ins werd gricht werd.

Nota: zu sehen, ob vnfre Püntnus Artidel wegen des Passes, dem Franzosen wider Meylandt zgeben, dem glich, wie im Walliß Puntbuch, vnd ob man vermein, ob die meylandisch Capitulation bestan moge oder nit.

Wan sy den meylandischen tractat nit vffsagtent vnd den Commissary der Sanität nit vß dem land schicktent, ob sy die vndren Zenden drum aller gmeynen Nutzung zu berauben befügt.

Des vnbescheidnen großen yffers der gmeinen Landtlütten wider die Amblütten vnd fürgeßten im Zenden Gombß.“

Staatsarchiv Lucern, Acten: Wallis.

937.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Königsfelden. 1616, 17. October (7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Abschiede D. 23.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Sefelmeister; Niklaus von Mülinen, des Raths. Basel. Luz Iselin, der ältere; (Bonaventura) von Brum, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths.

a. Auf der vor einigen Tagen in Solothurn abgehaltenen Tagzuzung haben Zürich und Bern auf das Begehren des Herrn von Castille um einen eidgenössischen Aufbruch von 6000 Mann nur Vollmacht gehabt anzuhören und zu referiren, theils weil der Jahreszeit wegen ihre größeren Gewalten nicht besammelt werden konnten, theils anderer Bedenken wegen; auch Basel und Schaffhausen hatten sich ihnen angeschlossen. Die deshalb auf den letzten September nach Arau angelegte Zusammenkunft war dann wegen Verhinderung Berns auf heute hieher verschoben worden. Nach Verlesung der über die französischen Angelegenheiten zu Handen gebrachten Berichte zeigen die Gesandten Basels an, daß ihre Herren und Obern auf das dringende Ermahnungsschreiben des Herrn von Castille, und nach Prüfung der Vereinnung und Erwägung der gegenwärtigen

Unruhen in Frankreich den Ausbruch zu bewilligen schuldig zu sein gefunden und daher mit Vorbehalt des bei Aufrichtung der Vereinung den evangelischen Orten gegebenen Weibriefs denselben bewilligt haben. Auch die Gesandten der andern Orte ertheilen in Betracht der Dringlichkeit und des aus einem Abschlag erfolgenden Widerwillens ihre Zustimmung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn Kriegsgefahren im Vaterland drohen, oder wenn wider die Evangelischen in Frankreich etwas vorgenommen werden sollte, ihre Mannschaft „anheimbsch“ behalten oder, wenn sie schon weggezogen wäre, laut der Vereinung und des Weibriefs zurückberufen werden möge. Man lebt jedoch der Hoffnung, die in Frankreich entstandenen Widerwärtigkeiten werden wohl in Güte verglichen und landesverderbliche Unruhen und Blutvergießen abgewendet werden. Dabei hält man bezüglich der Frage, ob diese Erklärung dem Ambassador schriftlich oder mündlich gegeben werden solle, für klüger, es durch die Gesandten mündlich zu thun und bei diesem Anlaß die Verzögerung der Antwort zu entschuldigen und ihn zu ersuchen, bei einem künftigen Ausbruch in Bezug auf die Ernennung des Obersten der evangelischen Orte eingedenk zu sein. **b.** Anlässlich dieses Ausbruchs eröffnen die Gesandten Berns, daß sie beauftragt seien, mit den andern Gesandten sich zu besprechen, ob die Eidgenossen pflichtig seien, auf jedes vom französischen Ambassador im Namen des Königs gestellte Ausbruchbegehren, bevor man nur die wahren Gründe dafür kenne, zu willfahren. Die andern Gesandten, darüber nicht instruiert, nehmen diesen Anzug ad ins-tuendum. **c.** Die Gesandten Basels berichten, was nicht nur die vorderösterreichische Regierung, sondern auch Solothurn des Mannsfeldischen Durchzugs halber an ihre Herren und Obern gelangen lassen haben; obwohl Mannsfeld dieses Passes wegen an Basel noch kein Begehren gestellt habe, so besorge es doch, dieses Volk möchte, wenn es unversehens daher käme und ihm von Solothurn der Paß gesperrt würde, ihm auf den Hals kommen und „mit keinem Lieb“ aus dem Land zu bringen sein; Basel bitte daher um Rath, wie es sich, wenn es um den Durchpaß angegangen würde, verhalten solle. Weil nun aber ein dießfälliges Begehren noch nicht gestellt worden ist, kann man auch keinen Rath geben, indeß hält man für nöthig, daß gegebenen Falls Basel, Bern und Solothurn, deren Land es auch berühren würde, auf einer Conferenz über ihr Verhalten sich verständigen sollten.

Zu **c.** Graf Ernst von Mannsfeld beabsichtigte, dem Herzog von Savoyen 4000 Fußknechte und 1000 Reiter zuzuführen, die er in Deutschland geworben hatte. (Verschiedene daherige Schreiben im Basler Abschiedband 1615 und 1616).

938.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1616, 9. November.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths. Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Josua Zumbunnen, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Johann Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Statthalter Letter.

a. Diese Conferenz ist ausgeschrieben worden, um sich zu berathen, was man zu Verhütung der im Wallis zu besorgenden Unruhen wegen der zwischen dem obern und den untern Zehnten der Landschaft des mit Mayland aufgerichteten Tractats wegen entstandenen Streitigkeit thun könne. Aus dem Bericht der jüngst

in Wallis gewesenen Gesandten über die Lage der Dinge ergibt sich, daß die Anstände namentlich auf vier Punkten beruhen: 1. ob der obere Zehnten nicht beim mayländischen Tractat, wenigstens in Bezug auf freien Handel und commercium, verbleiben könne; 2. ob er verpflichtet sei, der Zumuthung der untern Zehnten, ohne aller Zehnten Wissen und Willen mit Niemand ein Bündniß eingehen zu dürfen, nachzukommen; 3. ob er beim vispischen Abschied belassen werde; 4. ob er schuldig sei, die wegen Pannerherr Jost verbürgten 2000 Kronen zu zahlen, da dieser nie zum Recht oder zur Verantwortung habe gelangen können. Dabei berichten die Gesandten, der obere Zehnten habe sich gegen sie ganz freundlich und ehrerbietig gezeigt und sie gebeten, ihm beholfen und berathen zu sein, damit er zur Ruhe komme, während die untern Zehnten sich ganz „kaltmüetig“ bewiesen und geäußert haben, die katholischen Orte seien weder ihre Richter noch Protectoren und Defensores, auch haben sie zu wissen verlangt, wer sie, die Gesandten, in's Land beschickt habe; dabei üben sie gegen des Pannerherrn Jost Wittve alle Strenge und erst neuerdings haben sie ihr auferlegt, in Bälde 500 Kronen abzurichten. Nach Anhörung dieser Relation und in Erwägung, wieviel der Religion halber den katholischen Orten an dieser Landschaft gelegen ist, und da nach dem Geständniß der untern Zehnten der Span namentlich auf dem Artikel wegen des Passes beruht, hält man für gut, bis nach Erledigung dieses Anstandes die übrigen Punkte ruhen zu lassen. Demnach wird Lucern beauftragt, den Ambassador Casale dahin zu vermögen, daß er diesen Artikel fallen lasse; zugleich sollen die Gesandten an den französischen Hof mit dem König und seinen Rätthen über das Wallisergeschäft sich besprechen und Moderation auszuwirken trachten; hievon soll dem Bischof und den sieben Zehnten Kenntniß gegeben werden mit dem Beifügen, man hoffe, die Sache werde zu beider Theile Befriedigung erlediget werden; gleichzeitig sollen sie ermahnt und gebeten werden, inzwischen alles auf diesen Span Bezügliche in Geduld einzustellen und alle Prozeduren zu suspendiren und ihrem Erbieten gemäß mit dem Bischof und Domcapitel sich zu vereinbaren. Dem Zehnten Gombs soll für die den Gesandten erwiesene Ehre und Freundschaft gedankt werden unter Versicherung, daß man ihn nicht verlassen werde, er möge sich aber bis zum Austrag der Sachen ruhig verhalten und des Pannerherrn Jost Wittve bei ihrem Anliegen die Hand bieten, damit sie einiger Maßen getröstet werde, jedoch im Geheimen. **b.** Im Namen des Gubernators von Mayland klagt der Ambassador Casale, daß die Misoxer viel Getreide, das denen von Lanis und Euggarus aus dem Mayländischen zukomme, aufkaufen, daß sie aber des Königs Wohlthaten zu genießen nicht verdienen, da sie sich stets so unnachbarlich gegen ihn zeigen; er verlangt daher, daß man geeignete Maßregeln dagegen treffe, damit der Gubernator nicht veranlaßt werde, den ennetbirgischen Unterthanen den Getreidekauf auch abzuschlagen. Daher wird an die Landvögte die Weisung erlassen, den Unterthanen das zu verbieten und den Misoxern den Kauf von Getreide zu verwehren. Daneben soll Lucern dem Herrn Casale anzeigen, er möchte gleichfalls verhüten, daß die Mayländer so vielen Wein in den ennetbirgischen Vogteien aufkaufen, und ihn an Bezahlung der versprochenen Pension erinnern. **c.** Lucern wird beauftragt, beim savoyischen Ambassador darauf zu dringen, daß den Obrigkeiten und den Hauptleuten die wiederholt versprochenen Pensionen und Zahlungen geleistet werden. **d.** Obwalden berichtet, der Nuntius habe ihm eine Instruction über Betreibung der Seligsprechung des Bruders Niklaus zugestellt; vorerst müsse man beim Papst anhalten, daß er hiezu einwillige, die damit beauftragten Cardinäle anhöre und einigen Prälaten die Inquisition über Leben, Wandel und Wunderzeichen auftrage; das sollte zwar der Wichtigkeit der Sache wegen durch eine Rathsabordnung geschehen, könne aber zu Ersparung der Kosten auch durch ein Schreiben verrichtet werden; dabei sollte man auch die Cardinäle Borghese, Farnese, Verallo und d'Aquino ersuchen,

miteinander diese Bitte Seiner Heiligkeit vorzutragen; sodann müsse man eine taugliche Person mit diesem Schreiben nach Rom schicken (wozu er den Jakob Dietli sammt dem Guardian in Uri für geeignet halte), um sich gehörigen Orts zu präsentiren und die nöthwendigen Complimente abzustatten, auf andere Weise würde es kein Ansehen haben und auch nichts nützen. Wird in den Abschied genommen; übrigens vermißt man eine Andeutung, wo und was für Kosten anzuwenden seien. **e.** Dem Dr. Schmidlin wird ein unvorgreifliches Fürschreiben an den Bischof von Basel wegen des ihm zum Theil abgeschlagenen Salariums bewilligt. **f.** Den Landschreiber Bessler von Uri mag jedes Ort für seine Arbeit und treuen Dienste auf seiner letzten Mission nach Wallis mit einer angemessenen Verehrung bedenken; Uri hat ihm bereits 3 Kronen zukommen lassen.

939.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz *zc.* regierenden III Orte.

Stans. 1616, 14. bis 16. November.

Landesarchiv Nidwalden. Rätze und Landdeputatprotokoll von 1615—1619, S. 326.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Jakob Buggli, alt-Commissär zu Bellenz. Schwyz. Fridolin Horat, alt-Commissär zu Bellenz; Hauptmann Meinrad Schreiber, alt-Landvogt im Gaster. Nidwalden. Hauptmann Johannes Leu, Ritter, und Hauptmann Crispin Belger, Landeshauptmann, beide alt-Landammann; Johannes Belger, Statthalter; Johannes Ackermann, alt-Landvogt in Bollenz; Philipp Barmettler, Sekelmeister.

a—e. (S. u. Bellenz *zc.*). **f.** Da an den Lucerner Märkten Neuerungen eingeführt werden durch Steigerung der Sakträgerlöhne und Hinterhaltung der unbezeichneten Säke *zc.*, so sollte die Sache auf erster Mürtischer Conferenz besprochen werden, wofern es den Herren und Obern gefällig ist. **g—y.** (S. u. Bellenz *zc.*).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz *zc.*

a—e, g—y. Art. 560—582.

940.

Conferenz der V katholischen Orte.

Baden. 1616, 4. December (Sonntag vor Nicolai).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschnitte X. 106.

Gesandte: Siehe den folgenden Abschied.

a. Im Namen des Bischofs von Constanz eröffnet nach Vermeldung nachbarlichen Grußes und Anerbietung alles Lieben und Guten Dr. Johann Heinrich von Pflaumen, bischöflicher Rath und Vogt zu Meersburg, Folgendes: Wiewohl der Papst auf die Verwendung der V Orte für das verarmte und verschuldete Bisthum in einem Breve versprochen habe, sich der Gebühr nach darüber entschließen zu wollen, so ergebe sich nun, daß er mehr dem Erzbischof von Salzburg, der jährlich etliche hunderttausend Kronen Einkommen habe, zu helfen geneigt sei, ja es rühmen sich „die Emfischen“ selbst, der katholischen Orte Intercession sei in so

ganz geringem Respect gehalten worden und habe der Sache nur geschadet, indem Seine Heiligkeit ihnen zu verstehen geben wolle, daß sie sich in diesen und andern Dingen nichts vorschreiben lassen wolle; der Erzbischof habe nichts so übel empfunden, als daß die katholischen Orte sich in die Sache gemischt, und wolle von keinem gültlichen Mittel mehr etwas hören, während es doch vor Gott und aller Welt billig und erlaubt sei, daß christliche Kinder sich ihres Vaters und Hirten annehmen; wenn dem Bischof von Constanz nicht geholfen werde, so werde er auch die Mittel nicht haben, seinen Pfarreien zu helfen, wie sich dieses bei der Pfarrei Glarus zeige, da doch mit den so vielen tausend Gulden Einkommen der Dompropstei nicht allein der Hauptkirche, sondern auch vielen andern armen Pfründen zur Ehre Gottes und Aufnung des wahren Glaubens geholfen werden könnte, wie unter vielen andern das Beispiel der Pfarrei Mühlheim im Thurgau zeige, welcher der Bischof für Einführung der katholischen Religion einige tausend Gulden gespendet habe und wo er noch bis heute den katholischen Priester fast ganz erhalte; dieses und Anderes hätte man in Rom billig bedenken sollen; der Erzbischof von Salzburg bekenne in einem neulichen Schreiben an das Domcapitel zu Constanz selbst, daß er in Rom die Vermöglichkeit der Stift Constanz vorbringen lassen habe, daß nämlich der Bischof jährlich über 50,000 Gulden zu verzehren habe, daß mit dessen Einkommen wohl fünf Bischöfe auskommen könnten, daß also der Papst nicht Ursache habe, der Stift zu helfen; mit diesem Vorgeben habe der Erzbischof nicht nur für dießmal, sondern für alle Zukunft die Wohlfahrt der Stift gehindert; darum sei nun viel daran gelegen, daß Seiner Heiligkeit zu rechter Zeit diese Einbildung benommen und die gründliche Wahrheit zur Kenntniß gebracht werde, nachdem sie von des Bischofs Anerbieten, sie möge durch Commissarien die Rechnungen und den Vermögensbestand der Stift untersuchen lassen, keinen Gebrauch gemacht habe; man sollte daher in Rom eine Audienz zu erlangen suchen, um den Papst über die Sache gründlich zu informiren; der Bischof hoffe, die katholischen Orte werden sich gegen ihre Mutterkirche treu und eifrig erzeigen; und weil es nun an dem liege, daß er und sie für wahrhaft oder unwahrhaft angesehen werden, so ersuche er sie, die Sache dahin zu mitteln, daß nichts unterlassen werde, was zu Feststellung der Wahrheit und Rettung ihrer Aller Ehre und Reputation diene, auf daß Seine Heiligkeit einmal sehe, wer recht und wer unrecht gehandelt und geschrieben habe; nicht nur habe das Domcapitel voriges Jahr dem Nuntius ausführlich nachgewiesen, daß der regierende Bischof sein eigen Hab und Gut zum Nutzen der Stift verwende, daß er aber seines geringen Einkommens und der Armuth des Bisthums wegen dessen große Schuldenlast nicht zu befertigen vermöge, sondern es habe sich auch zur Zeit des Bischofs Hallwyl in Rom beklagt und urkundlich bewiesen, daß dem Bischof nicht 2000 Gulden übrig bleiben, „seinen Standt zu führen,“ das Seminar aufzurichten und andere bischöfliche Obliegenheiten zu bestreiten; ob nun das Domcapitel wiederholt die Unwahrheit geschrieben, oder ob die von Ems des Bisthums Einkommen, Stand und Wesen besser kennen, als der Bischof und das ganze Domcapitel, könne jeder Verständige selbst ermessen; was ferner das Vorgeben des Erzbischofs von Salzburg betreffe, daß der Bischof versprochen habe, der Domstift Schulden abzuführen, und daß er hauptsächlich aus diesem Grunde erwählt worden sei, so habe man dem Erzbischof in einer besondern Schrift geantwortet, daß dieser Anzug eigentlich das Domcapitel berühre, als wenn es bei der Wahl mehr auf des Bischofs Sessel als auf andere Qualitäten gesehen hätte, oder als wenn verbotenes Practiciren mit unterlaufen wäre; da aber weder der Herr Erzbischof noch sein Bruder bei der Wahl gewesen, so könne es ihre Unkenntniß entschuldigen; im Übrigen erkenne sich der Bischof schuldig, der Stift ab den Schulden zu helfen und deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, auch habe er seinen Eid besser gehalten, als Andere, welche das

Bisthum zu Grunde gehen lassen und viele tausend Gulden anderstwhin gezogen haben, weshalb der gegenwärtige Bischof über 50,000 Gulden nur auf die Wiedererbauung der zwei Gotteshäuser Reichenau und Öningen habe verwenden müssen, mit welchem Geld man wohl etliche Schulden hätte abbezahlen können; weil in Summa des Bischofs Administration so beschaffen sei, daß man sie Jedermann vor Augen legen dürfe, und nicht so, wie die Gegner vorgeben, so sei dessen Bitte und Begehren, man möchte, da der Papst weder seinen Worten, noch der katholischen Orte Briefen, noch des Domcapitels urkundlichen Beweisen glauben wolle, eine Commission zu Untersuchung der Wahrheit ernennen und beim Papst und einigen Cardinälen begehren, daß sie auch den andern Theil anhören und eine unparteiische Commission mit der Untersuchung beauftragen; die katholischen Orte sollen seiner steten Dankbarkeit versichert sein. — Da man nun aber nach Anhörung dieses weitläufigen Vortrages findet, daß schriftlich nichts ausgerichtet werden möchte, so wird auf Ratification hin beschlossen, an Seine Heiligkeit beförderlichst zwei Gesandte abzuordnen, um ihr der katholischen Orte Beschwerden vorzutragen und um Remedirung anzuhalten; die Ernennung der Gesandten wird dem Bischof überlassen. **b.** „Das die Patenten von Besanzon, daz bewüßte Sauoyisch verarrestierte geltt betreffende, ist abgehört vnd verlesen worden.“

941.

Schiedverhandlung im Anstand zwischen Zürich und den V katholischen Orten.

Baden. 1616, 5. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Jakob Bucher, Stadtschreiber, von Zürich bestellter Notar. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Panterherr; Niklaus Bircher, Sekelmeister und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann (der wegen Krankheit schon am ersten Tag nach Hause zurückkehrte); Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Keding, Ritter, Landammann und Panterherr; Christof Schorno, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Ulrich „Eglin“ (Heggli), des Raths. Basel. Dr. Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Heinrich Lamberger, Ritter, des Raths, alt-Burgermeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber, der V Orte Notar. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Werner Saler, des Raths und Sekelmeister. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Burgermeister.

Die Gesandten von Zürich sprechen nach Eröffnung der Veranlassung zu gegenwärtiger Zusammenkunft und nach Vermeldung des eidgenössischen Grußes ihr Vertrauen aus, daß die Schiedherren den schon lange andauernden Span zwischen Zürich und den V katholischen Orten in Betreff des Kaufs der beiden Herrschaften Pfyn und Weinfelden einmal gütlich oder rechtlich vertragen oder vergleichen werden. Gleiche Hoffnung haben auch die Gesandten der V katholischen Orte. Die Schiedherren erklären hierauf, daß sie sich nach bestem Verstand die Sache angelegen sein lassen und sie zu einem befriedigenden Ziele zu bringen trachten werden, und mögen die Sache angelegen sein lassen und sie zu einem befriedigenden Ziele zu bringen trachten werden, und ersuchen Zürich, seine Beschwerden und Anliegen zu eröffnen. Dieses entgegnet, es habe nichts zu klagen; als ein freies Ort habe es die Herrschaften aufrecht und redlich gekauft und bezahlt, ohne Einrede von irgend

einer Seite, obſchon damals ein Amtmann aus Zug die Landvogtei Thurgau verwalet habe; die Käufe wären vor dem Landvogt, wie üblich, auch ſchon gefertigt worden, wenn nicht Hinderniſſe eingetreten wären; daß Zürich als Kläger auftreten ſolle, während es nicht zu klagen habe, ſei ihm nicht zuzumuthen. Keine von beiden Parteien will nun zur Stellung der Klage ſich verſtehen, beide erklären, daß die Änderung der Maſſtätte und Vermehrung der Sätze ihren Freiheiten, Regalien und altem Herkommen unnachtheilig ſein ſolle. Da dießmal auf eine freundliche Vergleichung getrachtet und nicht nach Strenge des Rechtes procedirt wird, ſo finden die Ehrenſätze nicht rathſam, den Rechtsſatz in Betreff des Klägers dormalen zu entſcheiden, ſondern laſſen dieſen Artikel, den beidſeitigen Rechten unbeschadet, auf ſich beruhen. Um nun aber zur Hauptſache zu ſchreiten, werden die Parteien gebeten, ihre Beſchwerden ſchriftlich einzulegen und über dieſelben der Sätze Entſcheid, doch unverbindlich und mit wiſſentlicher Tädigung zu erwarten. Worauf beide Parteien ihre Beſchwerdeartikel (als Abſchiedsbeilagen mit B und C bezeichnet) und am folgenden Tage ihre Gegenantworten (D und E) ſchriftlich einlegen. — Nachdem dann die Ehrenſätze dieſe Schriften abgehört und einige Tage über die Vertragsmittel ſich berathen haben, vereinbaren ſie ſich endlich zu folgendem gültlichen Ausſpruch, der den Parteien durch Schultheiß Sager unter freundlichem Zuſpruch und Ermahnung, ſich denſelben belieben zu laſſen, eröffnet wird: Die Herrſchaft Pfyn, mit Schöffern, Häuſern, Zinſen, Zehnten und Gütern und allem Zubehör, wie ſie laut Kaufbrief von Junker Wambold von Umſtadt an Zürich gekommen iſt, ſoll um den gleichen Kaufſchilling und gegen Erſetzung der Ausgaben an Hauptgut, Zinſen, Bau- und Verbeſſerungskosten den V katholiſchen Orten übergeben werden, dagegen ſoll Zürich die Herrſchaft Weinfelden und der dazu beſonders erkaufte Zehnten ſammt allen Gerechtigkeiten und Zubehörden, wie es ſie von ſeinen Verburgerten, den Edeln von Gemmingen, gekauft hat, verbleiben, jedoch ſollen beide Theile dieſe Herrſchaften in gleicher Qualität, Form und Geſtalt, wie ſie den vorigen Gerichtsherren zuſtändig geweſen, übergeben und beider Theile Amtleute ſchuldig ſein, ſich in Baden vor den Rathſgeſandten der regierenden Orte zu ſtellen und die Huldigung zu erſtatten, und hernach zu beſtimmten Zeiten, wie andere Gerichtsherren, zu ſchwören; dieſe Amtleute ſollen den Landesſatzungen und Ordnungen und beſonders dem Landfrieden und, im Fall des Übertretens, deren Strafen unterworfen ſein und keine Obrigkeit darf denſelben Vorſchub und Schirm geben; die Fertigung dieſer Käufe ſoll an den gewöhnlichen Orten geſchehen und es kann jeder Theil mit dem Seinen nach freiem Willen und Gefallen ſchalten und walten; hinfort aber ſollen dergleichen Käufe ohne Zuſtimmung der übrigen Orte von keinem mitregierenden Ort geſchehen; dieſe Kaufsübergabe ſoll den im Thurgau mitregierenden Orten an ihrer Oberherrlichkeit, ihren Freiheiten, Regalien, Bündniſſen und Verträgen, an der Mannſchaft, dem Malefiz, den Appellationen, dem Landfrieden und der Religion durchaus keinen Abbruch verurſachen, ſowie auch dieſe Ceſſion, Übergabe und Spruch weder Zürich noch den V Orten an ihrer Ehre und Reputation nachtheilig ſein ſoll; wenn während dieſes Streithandels zu Tagen oder ſonſt, ſchriftlich oder mündlich, zwiſchen beiden Theilen etwas Verdrießliches vorgefallen wäre, ſo ſoll es hiemit gänzlich aufgehoben, todt und ab und keiner von beiden Parteien an ihrer Reputation und Ehre nachtheilig ſein. Für den Fall, daß dieſes Mittel dem einen oder andern Theil nicht annehmbar wäre, wird von den Sätzen der katholiſchen Orte folgendes andere Mittel vorgeschlagen: Die Stadt Zürich ſoll bei ihren Käufen durchaus und ungehindert verbleiben, dagegen ſich der Kirche und Religion im Flecken Rheinau gänzlich begeben und dem Herrn Prälaten hierin keinen Eintrag thun, wobei jedoch Zürich ſeine Hoheit und Schirmſgerechtigkeit der Enden ausdrücklich vorbehalten ſein ſoll; und weil die zürcheriſchen Untertanen zu Ellikon biſher ihre Pfarckirche auf dem Ber

zu Rheinau gehabt haben, soll der Abt statt derselben ihnen an einem gelegenen Ort eine andere Pfarrkirche beförderlich erbauen, wogegen sie sammt ihren Kirchgenossen zu Marthalen sich der alten Kirche müßigen sollen. Ob der eine oder der andere dieser Vorschläge angenommen wird, so soll unbeschadet der Verordnung, daß jedes mitregierende Ort nur mit Einwilligung der übrigen dergleichen Käufe abschließen dürfe, den V Orten freigestellt sein, ungefähr so viel im Thurgau zu kaufen, als Zürich durch diese Käufe bekommen hat. Und da einige der Herren Sätze vernommen haben, daß wegen der Synode und der Ehesachen im Thurgau zwar eine Vereinbarung geschehen, deren Execution aber nicht erfolgt sei, so stellen sie schließlich das wohlmeinende Ansuchen, es möchte dieselbe zu Vermeidung von Weitläufigkeit wirklich vollzogen werden. — Die Gesandten der V Orte erklären, daß sie diese Mittel nicht annehmbar finden und daß auch ihre Herren und Obern keinen Gefallen daran haben werden, weshalb sie auf das Recht dringen müssen. Da auch Zürich dessen sich nicht weigert, wird beschlossen, gegenwärtige Verhandlung durch ein freundliches Schreiben den Obrigkeiten zu übermitteln, sie zur Annahme des einen oder andern Mittels zu ermahnen und ihnen heimzusezen, allfällige Bemerkungen auf nächster Tagsatzung vorzubringen. Für dormalen, da ein Theil der Orte nicht Vollmacht hat, rechtlich zu procediren, und da ohne einen Obmann kein Austrag zu verhoffen ist und auch andere Ungelegenheiten vorhanden sind, wird die Sache bis zur künftigen allgemeinen Tagsatzung eingestellt.

1. Das Gesandtenverzeichnis des Basler Exemplars führt die Gesandten von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen als „Sätze“ zuerst auf.

2. Die Kaufsumme, welche Zürich für die beiden Herrschaften und den Zehnten zu Weinselden erlegt hatte, betrug laut vorgelegtem Bericht Gl. 186,000 (Pfy 55,000, Weinselden 76,000, Zehnten zu Weinselden 55,000); dazu kamen an Auslagen für nöthige Bauten z. Gl. 12,240, an Zinsen Gl. 25,485, nebst Gl. 20,000 als Äquivalent für Einbürgerung von zehn Personen aus dem Geschlecht der Gemmingen mit Weib und Kind, um welche sie Weinselden billiger an Zürich abgetreten haben. Die Käufe kommen Zürich also im Ganzen auf Gl. 243,725 zu stehen.

942.

Conferenz der die Vogteien Vellenz zc. regierenden III Orte.

Altorf. 1617, 9. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Der Abschied fehlt. Die Instruction von Schwyz für seine Gesandten, Landammann Heinrich Neding und alt-Commissär Fridolin Horat, enthält folgende Punkte: 1. Ausgaben für die Wehren zu Vellenz. 2. Herstellung der Ringmauern der Schlösser zu Vellenz. 3. Die aus den ennetbirgischen Vogteien sollen abgemahnt werden, wegen ihrem auf den Wein gelegten Umgeß vor den Orten zu erscheinen. 4. Daß der von Landvogt Stulz selig verdiente Lohn dessen Erben ausbezahlt werde. 5. Annahmung des luminischen Geschäfts. 6. Die Verordnung bezüglich der „Costen vnd Schaden schidens bezahlt dem berg“ soll gehandhabt werden. 7. Die Gesandten sollen berathen, ob nicht Lucern zur Ausschreibung einer katholischen Conferenz wegen Pfy und Weinselden und anderer dringender Geschäfte gemahnt werden soll. — Laut Nidwaldner Rätthe- und Landtenteprotokoll vom 23. Januar erstatteten an diesem Tage die Nidwaldner Gesandten, Landammann Johann Leu und Sekelmeister Philipp Barmettler, ihren Obern Bericht über die Verhandlungen dieser Conferenz.

943.

Conferenz der die Graffschaft Baden regierenden VIII Orte.

Baden. 1617, 24. Januar.

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 139, S. 2.

Gesandte im Namen der VIII Orte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Rath's. Uri. Emanuel Bessler, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr. Glarus. Adam Böninger, Landammann.

Diese Conferenz wird abgehalten, um die Mißverständnisse zwischen einigen Gerichtsherren der Graffschaft Baden und den Amtleuten daselbst wo möglich beizulegen und dahin zu trachten, daß der regierenden Orte Emolumente und Gerechtigkeiten (welchen sowohl in den Gerichtssachen als in der Kanzlei zu Baden viel Eintrag und Abbruch widerfährt) erhalten, der badische Urbar, der bisher authentisch und in allen Rechten gültig war, nicht geschwächt und ihm nachgelebt werde; dabei sollen die Gerichtsherren bei ihren rechtmäßigen und billigen Rechten geschützt, ihnen aber nicht mehr zugeeignet werden, als sie seit alten Zeiten durch rechtsgültige Titel bejessen haben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
Graffschaft Baden.

f. Art. 162. Gotteshäuser.

a. Art. 49. Judicatur- u. Competenzanst.

b. " 50. Judicatur- u. Competenzanst.

c. " 51. Judicatur- u. Competenzanst.

d. Art. 52. Judicatur- u. Competenzanst.

e. " 53. Judicatur- u. Competenzanst.

944.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1617, 20. und 21. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 417.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Leodegar Pfyffer, Pannerherr; Niklaus Bircher, Sekelmeister; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Rath's. Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Hans Heinrich Zumbunnen, Sekelmeister. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Vogt Uttinger, des Rath's. Freiburg. Heinrich Lamberger, Ritter, alt-Bürgermeister. Solothurn. Peter Surh, Schultheiß.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden um sich zu berathen, wie der Span mit Zürich über die von ihm erkaufte thurgauischen Herrschaften (Weinselden und Pfyh) nach den jüngsten Unterhandlungen zu Baden durch die hiezu erwählten Sätze zu einem befriedigenden Ende gebracht werden könne. Aus den Instructionen ergibt sich nun, daß zwar die Obrigkeiten an den eifrigen Bemühungen der Ehrensätze ein hohes Gefallen haben, indessen die vorgeschlagenen Mittel nicht annehmbar finden, und daß sie ohne Schmälerung ihrer Jurisdiction die Sache doch nicht liegen lassen dürfen. Deshalb will man bei den Ehrensätzen um den Rechts-

spruch anhalten und unter Mittheilung, daß man die Mittel nicht annehmen könne und die Verzögerung be-
 daure, an Zürich schreiben, es möchte die Sätze dahin bestimmen, daß sie auf den 12. März sich wieder zu
 Baden versammeln und Vollmachten mitbringen, sowohl das Recht zu sprechen, als nöthigen Falls einen
 Obmann zu ernennen, wie man dieses den Sätzen auch schon zu wissen gethan habe. Sollten bei dieser Zu-
 sammenkunft nochmals gütliche Mittel vorgebracht werden wollen, so sollen diese den Sätzen schriftlich zugestellt
 werden, damit sie nach ihrem Ermessen handeln können. **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Der Bischof von Constanz
 läßt berichten, daß er mit dem Erzbischof zu Salzburg bezüglich der Dompropstei Constanz für einen gütlichen
 Vergleich in Unterhandlung stehe, weshalb er, wenn es den katholischen Orten nicht zuwider sei, die beschlossene
 Gesandtschaft nach Rom einstweilen nicht abgehen lassen möchte. „Wyl aber unseren Herren vnd Oberen so
 nott nitt thuot“, mag man die Verschiebung wohl leiden. **d.** (S. u. Baden). **e.** Da wegen ausgebrochener
 Seuche nöthig geworden ist, auf dem St. Gotthard und dorthin Wachen aufzustellen, wird an die ennet-
 birgischen Vogteien die Weisung erlassen, zur Erhaltung dieser Wachen auch ihren Antheil beizutragen, damit
 der Handel mit Mayland nicht gestört werde. **f.** Auf den schriftlichen Bericht der Katholischen zu Glarus
 hält man für gut, daß die Gesandten von Zürich und Lucern, gemäß Beschluß zu Baden, dahin abreisen.
 Zürich soll seine Gesandten auf den 27. dieses Monats in Glarus haben. **g.** Da der Abt von St. Gallen
 berichten läßt, wie er bezüglich der Collatur der Prädicanten im Toggenburg, entgegen den aufgerichteten Ver-
 trägen, von Zürich beeinträchtigt werde, will man ihm, sobald diese Sache vorgebracht wird, allen möglichen
 Beistand erzeigen. **h.** Der Vortrag des savoyischen Ambassadors, Ludwig de la Tornetta, worin er im Namen
 des Herzogs begehrt, man möchte keinem fremden Kriegsvolk mehr den Paß bewilligen und auch die Benach-
 barten und Verbündeten zu diesem Verbot zu bestimmen trachten, indem es sonst nie zu einem Frieden kommen
 würde, wird angemessen verdankt und mit der Versicherung in den Abschied genommen, daß die Obrigkeiten
 dem Herzog alles das leisten werden, wozu sie gegen ihn verpflichtet seien, sofern es von seiner Seite auch
 geschehe. Daneben wird er an die verfallene Pension erinnert und das Bedauern ausgesprochen, daß der
 Herzog über ein Bündniß mit Bern unterhandle, das den katholischen Orten zum Nachtheil gereichen und
 vielleicht neben ihrem Bündniß mit dem Herzog nicht bestehen möchte. **i.** Man will gewärtigen, was der
 Bischof von Constanz bezüglich der Botschaft nach Rom vornehmen will, indem dabei die beste Gelegenheit
 wäre, die Angelegenheit der „Erhebung“ des sel. Bruders Klaus zu betreiben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grasschaft Baden.

a. Art. 75. Abzug.

Schirmvogtei Engelberg.

b. Art. 264.

945.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1617, 14. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Nicht angegeben *).

*) Für Nidwalden waren es, laut Rathsprötkoll vom 16. März, Landammann Johann Leu und Statthalter Johann Zelger.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier erneelt. Vogt. überh.
Vollenz, Vollenz ꝛc.

e. Art. 194. Handel und Verkehr.
a-d. Art. 583—586.

946.

Conferenz der die Vogteien Uznach und Gaster regierenden zwei Orte.

Schwyz. 1617, 4. April.

Landesarchiv Schwyz.

Der Abschied fehlt. Die schwyzerische Instruction für Landammann Heinrich Rebing und Johann Zunderbizi, Landvogt im Gaster, nennt folgende Punkte als Verhandlungsgegenstände: 1. Sie sollen mit den Glarner Gesandten judiciren helfen, was zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Vaterlandes und der Unterthanen gereichen mag. 2. Sie sollen die Herstellung der Wehre bei der Kapelle zu St. Sebastian anordnen. 3. Sie werden ermächtigt, in Betreff der ehrverletzenden Worte des Hauptmanns Heer und Mithaften von Glarus gegen beide Obrigkeiten das Erforderliche zu handeln.

947.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1617, 10. April (letzten März. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 139, S. 8.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, Panterherr und des Raths. Bern. Adrian Knecht, Venner; Niklaus von Müllinen, beide des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann. Basel. Sebastian Spörlin; Hans Luz Iselin, der jüngere, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister.

a. Veranlassung dieser Zusammenkunft ist das vom spanischen Ambassador bei den III Bünden angeführte Bündniß und dessen Begehren um Bewilligung des Durchpasses für fremdes Kriegsvolk durch die Eidgenossenschaft. Ungeachtet man besser fände, dormalen von einer Abordnung nach Bünden abzustehen und zu gewärtigen, zu was die Gemeinden auf dem dieser Sache wegen angeetzten Beitag sich entschließen, so hält man doch für nothwendig, mit einer Legation vorzugehen, einen eigenen Beitag zu begehren und den Bundesgenossen der III Bünde das Eine und das Andere mündlich vorzubringen. Demnach sollen Zürich und Bern je zwei und die andern drei Orte je einen Gesandten erwählen, die, wenn das von Zürich an alle Hochgerichte erlassene Ermahnungsschreiben ohne Erfolg wäre und die begonnenen Unterhandlungen über das Bündniß Fortgang hätten, sich unverweilt nach Bünden begeben können; denn man lebt der Hoffnung, das genannte Schreiben der IV Städte an die Hochgerichte und dasjenige Berns an jeden der III Bünde, sowie auch das der Kirchendiener der Stadt Zürich an die Decane und Prädicanten der drei Capitel in Bünden werden nicht ohne Frucht sein, sondern in gute Obacht genommen werden. An die auf bevorstehendem Beitag zu Chur sich versammelnden Häupter und Rathsgesandten soll nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben gerichtet und auch der französische Ambassador in Bünden, Herr Gueffier, ersucht werden, diesem hochschädlichen spanischen Werk zu wehren. Ferner will man den neuen französischen Ambassador Myron („der schon uff der straß syn soll“) bei seiner Ankunft

erfuchen, im Interesse seines Königs sich in diese Sache zu schlagen und dieselbe verhindern zu helfen. **b.** Da die V katholisch genannten Orte auf das Begehren des spanischen Ambassadors Casale den Durchpaß für einige Tausend wallonische Soldaten bewilliget haben, was dem Vaterland großes Unglück verursachen könnte, hat Zürich an jedes der V Orte eine ernste Vorstellung gegen solche Durchzüge abgehen lassen. Weil aber dieses Kriegsvolk bereits im Lande ist, so wird man ihm ohne große Ungelegenheit und Gefahr den Paß nicht wohl verwehren können, sondern dieses Mal durch die Finger sehen müssen. Damit man aber in Zukunft nicht alle Jahre mit dergleichen Durchzügen beschwert werde, will man im Namen von Zürich, Bern und Glarus ein ernsthaftes Schreiben an die V Orte richten, worin ihnen vorgestellt werden soll, welche Beschwerden gemeiner Eidgenossenschaft durch solche Paßbewilligungen erwachsen, und daß diese nicht nur die VIII die Grafschaft Baden regierenden, sondern auch alle Orte, welche an den ennetbirgischen Herrschaften Antheil haben, berühren; zugleich will man erklären, daß die drei Orte diesen Durchpaß durchaus nicht bewilligt haben, und begehren, die V Orte möchten auf künftige badische Tagleistung ihre Gesandten mit den nöthigen Instructionen abfertigen, damit man sich solcher Durchzüge wegen mit einander besprechen und vergleichen könne. Dabei werden die von den Gesandten Savoyens und Venedigs eingereichten Gesuche um Verhinderung dieses Durchzugs abgelesen. Darauf berichten die Gesandten Basels, ihre Herren und Obern haben auf das dringende Anhalten Casales und in Betracht, daß das Volk schon im Lande gewesen sei und im Verhinderungsfalle im Elsaß sich angeschwellt hätte, den Durchpaß durch ihre Stadt bewilligt, indeß wünschen sie sehr, daß man solcher Durchpässe wegen für die Zukunft feste Regeln aufstelle. Deßhalb soll auf künftigem Tag zu Baden mit den V Orten ernstlich darüber geredet werden. Die zürcherischen Gesandten sollen auf ihrer Durchreise dem Landvogt zu Baden anempfehlen, gute Sorge zu haben, damit den Unterthanen kein Leid noch Schaden begegne, und jene, welche sich auf dem Durchzug Unfug erlauben, nach Verdienen zu bestrafen. **c.** Zürich macht Anzug, daß mit dem Gepräge des Erzherzogs Leopold Schillinge, den LucernerSchillingen gleich, aber auf jeden Gulden um 2 Bazen schlechter, gemünzt werden und haufenweise in's Land kommen, ferner daß der Bischof von Chur um 2 Bazen schlechter, die auch um 1 Diken auf die Mark geringer seien, als die Zugerdiken; es beabsichtige, diese Churer Dikpenninge um 1 Schilling abzurufen, damit die Zugerdiken nicht mehr eingeschmolzen und mit Gewinn in Churerdiken umgewandelt werden, und die Leopoldischen Schillinge gänzlich zu verrufen. Wird ad referendum genommen. **d.** Landammann Böninger berichtet, anläßlich seiner leztes Jahr des Mühthausers Geschäfts wegen an den Erzherzog Leopold verrichteten Mission haben ihn die Gesandten Mühthausens darum angesprochen, die Glarus benachbarten äußern Rhoden des Landes Appenzell anzufragen, ob sie geneigt wären, den alten Bund mit Mühthausen wieder zu erneuern; nun habe er bereits vor einem halben Jahre diesen Wunsch einigen Häuptern von Außerrhoden mitgetheilt und von ihnen freundlichen Bescheid erhalten, aber mit der Bemerkung, daß sie die Sache noch vor ihre höhere Gewalt bringen müssen; vor einigen Tagen endlich sei der Bescheid erfolgt, daß sie sich in diesem und andern Dingen von den evangelischen Städten nicht sündern wollen, sondern, wenn ihnen des mühthausischen Bundes wegen „ein Coph“ zukäme und man sie um dessen Erneuerung anspräche, mit guter Antwort begegnen würden. Ferner sei ihm Andeutung gemacht worden, daß sie, wenn man sie auf die evangelischen Tagleistungen berufen würde, dieselben gern besuchen und dabei ihr Bestes thun würden. Da nun dieses eine Sache ist, die uns Evangelischen dienstlich sein möchte, so wird sie in den Abschied genommen. Jedes Ort soll mit Beförderung sein Gutachten darüber nach Zürich schicken, um darnach das Weitere vornehmen zu können. **e.** Der Gesandte von Glarus bringt ferner vor: Bekanntlich

seien auf eidgenössischen Tagleistungen beide Religionsparteien daselbst wegen ihres Spans dahin gewiesen worden, durch verständige Personen aus ihrer Mitte sich zu vereinbaren zu suchen, zu welchem Zwecke Zürich und Lucern je zwei Gesandte zu ihnen abordnen sollen, um, wenn die Parteien sich in dem einen oder andern Punkt nicht vereinbaren könnten, zwischen ihnen zu vermitteln; nun finde aber evangelisch Glarus bedenklich, daß Lucern Gesandte erwählt habe, die für parteiisch gehalten werden müssen, indem beide Frauen von Glarus haben, deren Brüder und nächste Verwandten dieser Span antreffe, weshalb es um Rath bitte. Ihm wird gerathen, die Sache bis zur nächsten gemeineidgenössischen Tagszung aufstehen zu lassen; dort mögen sie dann, wenn die V Orte die Sache wieder anregen, mit ihnen reden und Lucern ersuchen, andere unparteiische Gesandte zu ernennen. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

f. Art. 170. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Zu **a.** Schreiben der Kirchen- und Schuldiener zu Zürich an die Kirchendiener der reformirten evangelischen Religion in den III Bänden.

„Ehrwürdige, wolgelehrte, Insonders günstige wolvertrunte ehrende liebe Herren vnd Brüder Inn Christo. Vß figen vnser Christlicher fründtlicher Gruß sambt wünschung von Gott aller Wolsahrt zu Iyb vnd seel zuuor.

Geliebte Herren. Wiewol wir die Diener der Kirchen vnd schulen alhie vnns nit gern frömbder sachen annemmend vnd es sich auch nit wol gebürt, doch nit desto weniger hat die Wichtigkeit der sach vnd das dieselbige consequenter auch vns vnd die vnserigen berühren möchte notwendig erforderet, ich mit diesem schryben (als dann hiemit geschicht) ganz fründtlich, brüderlich vnd vertraulich zu ersuchen, der Hoffnung, wie es Im besten von vns gemeint, Ir es eben also von vns vß vnd annehmen werdind, wie wir dann, das Irs thüwend, fründtlich gebetten haben wöllend.

Wir werdent, vertrunte liebe Herren vnd Brüder, glaubwürdig berichtet, das in dem Jüngstgehaltenen Bytag zu Chur zwüschen dem König zu Hispanien, als Herzogen zu Meyland, vnd den Herren Houbterern vnd Deputierten der Ehrsammen Gemeinden gmeiner 3 Pündten über die alte nachbarliche Meylandische Capitulation getroffen worden seye ein nütze, hilfliche vnd eerbliche ewige Pündtnuß vnd Vereinigung vermittelst Herrn Alphonsi Casalis, deß Spanischen Ambasadorn Inn der Eidtgnoschaft.

Nun können wir aber wol erachten, wenn die Inn der Capitulation angedüte vnd versprochne mittel vnverbrüchlich sölten gehalten werden vnd also die Pündtnuß wider vilen gutherzigen lüthen verhoffen Inn das Werk thommen, das es gmeiner 3 Pündten landen villicht zu etwas zytlicher nützung gereichen möchte. Aber da hat man, vnser erachtens, wyter zusehen vnd vor allen Dingen wol zubetrachten mit wem eine söliche Pündtnuß wurde gemacht vnd vgericht werden, nammlich mit eben denjenenigen, welche vnserer wahren Religion Je vnd alweg die grösten Fyend, Ja die grimmigsten Verfolger derselben gewesen, wie man wyßluffig vß den verfolgungen, die nit allein In Iren Erblanden Spannen vnd Italien, sonder auch Inn Niderland vnd Engelland geschehen, könnte erwysen. Dannerhar auch Ir König Catholicus genent wird, wyl er deß genanten Catholicischen glaubens erster vnd fürnemmer schutzherr, hingegen der recht Catholicischen Religion fürnemmer Verfolger syn soll. Vß welchem grund, wyl nammlich dise Spanische Nation den rum der Verfolgung besonders haben wöllen, die geschworne grusamme Inquisition wider alle glaubensgenossen die Spanische Inquisition genant wird.

Ob es sich nun gebüren wöll vnd by allen anderen Euangelischen Christen verantworten lassen könne, das so vil Ehrlicher Christlicher vnd namnhaffter Gemeinden, deren es durch Gottes segen ein solliche hüpsche anzall hat, nit nur Inn bemelten 3 Pündten, sondern auch by Iren anvertrunten biderben vnderthanen Inn der Graffschaft Cleuen, Im land Worms, Betslin vnd anderstwo, welche die wahre Religion rein vnd luter bekennend, söllend vnder dem schyn deß zytlichen gemüses mit sölichen öffentlichen geschwornen Verfolgern der Wahrheit Fründtschafft vnd Pündtnuß machen, die nit etlich wenig Jar, sondern ewig wären soll, hindangesezt was die consequentia temporum vnd die vnschuldige liebe posteritas mitbringen oder darzu sagen möchte, vnd das man also mit den Englobigen, wie die H. schrift redt, an einem Joch ziehen sölle: Das wöllen wir, liebe Herren vnd Brüder, iwer wysen discretion vnd hochem Verstand selbstn zuerkennen geben, vnd hat

man auch Inn geistlichen vnd weltlichen Historien exempel, wie etwan solche widerwertige Bündtnuß so übel vñgeschlagen, sonderlich aber das exempel des frommen R. Josaphats, als er mit dem gotlosen R. Achab Bündtnuß gemacht hatte.

Das aber diß Orts möchte fürgeworffen werden, das auch die Euangelischen Stend der Eidtgnoschaft mit Königen, Fürsten vnd Oberkeiten, die Irer Religion zuwider, Inn Bündtnuß Ingetreten, da wölle man betrachten, das dennoch der vnderscheid groß; dann was Frandrych belangt da weist meiniglich, das nun vil Jar daselbst die Euangelische Warheit durch Königl. Mayestät vngehindert, Ja vil mehr durch dero Befürderung vermittelst viler statlichen authentischen Pacifications- edicten rund vnd grundt ist gelehrt, geprediget vnd behent worden vnd noch wirt, dergestalt, das über die 30 Jar weder die Spanische Inquisition noch das Tridentische Concilium Iren Effect daselbst gehabt haben, wyl gwuß vnd vnlaugbar, das Im frieden der Königen von Frandrych auch die liebe Französische Kirchen fried hat, da man hingegen wol weist, wie es nit allein Inn Hispanien sonderen auch Inn der neche zu Meyland vnd da herumb gebrecht wirt, also das es zu Rom in ipso Vaticano sicherer den zu Meyland, Naples vnd anderen Spanischen Orten zu läben vnd zu wohnen ist. Zudem haben die frommen Oberkeiten der hochvermelten Euangelischen Stenden der Eidtgnoschaft diße Christenliche notwendige für- sehung gethan, das, da es die Religionsverwandten Inn Frandrych berüren möchte, man alsdann nit verbunden syn sölle, da hingegen Inn Jüngstgestelter Churischer Capitulation derglychen nichts vñgebinger wirt.

Noch vil mehr Ist es, das Inn diser Capitulation nit allein der Papsst vnd Stul zu Rom, sondern auch die mit den Papistischen Orten gemachte Bündtnuß simpliciter vnd absolute, ohne einig Beding, reseruiert vnd zu Krefsten erkent wirt, welches mitler Zyt üch vnd vns die allergroste vnglegenheit veranlassen möchte, sonderlich wenn der Papsst etwas vngbürluchs In Religionsfachen, besonders aber Inn dem Land Belsyn (wie er dann durch den Archiepiscopum zu Chum, welcher sich der geistlichen Jurisdiction daselbst ohne das annahet, mehrmalen vnderstanden) fürnehmen wurde, da sich dennzumal gemeine 3 Bündt mit dem Hser vnd ernst Ine nit wurden widersetzen dörfen, wie aber vor disem geschehen, vñ forcht, das Ir verpündeter als protector religionis Romanæ sich Irer annehmen wurde.

Ein glyche rechnung hat es mit dem VIII. Artikel der erst angeregten VIIortischen Bündtnuß, welcher synem buch- stablichen Inhalt nach also luter: „Wann es sich auch fügte, das die Herren Eidtgnossen obbenannter Orten, vnser liebe „Bündtgnossen, In fürfallen Irer selbs eignen Landtskriegen vnd nöten angetast vnd die Grauen Bündtner vff sy oder „wider sy ziehen wolten, wie dann vormahlen auch geschehen, da soll dann ein Jeder vnser Gubernator, der Je zue Zytten „da Ist vnd syn wirt, sy von stund an vnd vnverzugenlich warnen, still zestahn vnd rüwig zesy; vnd ob sy das nit „theten, man alsdan Inn das Belsyn vnd noch wyter vff sy fallen vnd ziehen, nachdem es die notturfft erforderet, damit „sy geursachet werdind sich still zehalten vnd by den Iren zehlyben ic.“

Soll nun diser Artikel Inn synen krefsten blyben, wie er dann allbereit Inn obbemeltem letzten Churischen Bytag Ist inclusive mit sambt der ganzen Bündtnuß reseruiert vnd approbiert worden, so haben gemeine 3 Bündt Inn Iren nöten, wann sy mit Krieg angefochten solten werden, sich alsdann von Spanien naher nit allein keiner Hilff zuversetzen, sondern müssen erst von Spanien selbsen, als die mit Eidtspflichten darzu verbunden, angetast werden, zugeschwungen, das vff den nottfall auch wir diser Orten vns zu gemeiner 3 Bündten Hilff sowol dises Artikels als an Jeho auch einer sölchen nützen Bündtnuß halben zwar mit vnserm großen Herzleid nütit mehr wurden zu versehen haben, die wir üch aber bißhar für vnser gethrüme Religions- vnd Bündtgnossen, beste Fründ vnd nachporen gehalten haben vnd noch haltend.

So Ist üch auch vnverborgen, wie vor gar wenig Jaren die schädlich sect der Jesuiten Inn dem vralten namnhafften Hauptsteden Worms oder Wormio Inzunisten vnderstanden vnd diß Ir Vorhaben schwerlich hat mögen zuruck getriben werden. Wer wirt nun nit können by sich selbst erkennen, denn das diße Vögel Jez erst recht wurden Inzunisten vnd sich verschwingen können, wann Ir fürnehmster Patron, der größte Monarch der Welt, dem sy mit sonderer Eidtspflicht zugethan vnd dessen eigne Sclauen sy sind, nammlich ein König zu Hispanien, mit gemeinen 3 Bündten also nach verwandt vnd erblich verbunden syn sölte? Welcher ohne Zwiffel alle vherste mittel, sy Inzuführen an die Hand nehmen oder doch vñ wenigste statlicher lütthen wol qualifizierte Kinder Inn den Bündten zu der Jesuiten Disciplin Inn Meyland, Paug vnd anderstwo, vñ Königlichlicher Frygebigkeit, wie es den nammen haben muß, zuverschaffen vnderstahn wurd. Was aber vñ sölchen Fahl, da eintweders die Jesuiten selbst Ingeführt oder aber söliche nütze Creaturen by Inen erzogen werden sölten, für ein groß Vnheil vnd mechtiger Abbruch der Fryheit des lubs vnd der seelen hieruß entstahn möge, das können

Ir, geliebte Herren, pro vestra prudentia selbst erachten; vnd Ist vil zu wytlouffig zu erzellen, wie durch der Jesuiten Pratic Inn Tütschen vnd welschen Landen (alda sy mehrtheils mit Hilff der Spanier sind vñgeführt vnd gepflantz worden) man Inn große widerwertigkeit Ist gerathen, wie hüttigs tags der hochbetrübe arme Zustand der Statt Wesel, dero die Jesuiter præter datam fidem durch die Spanier vñgetruckt werden, sonderlich zuerkennen gibt.

Derwegen dann wol Inn acht zunehmen das rümlich exempel der loblichen Landtschafft Wallis, welche ganz dapfer vnd riterlich sich der Spanisch meylendischen Bündtnuß zum offeren mal vnd mit Frem großen lob, sonderlich aber vor wenig wochen, als etlich der Irigen sich mit dem Gubernator zu Meyland albereit Ingelassen haten, erwehrt hat, Inn Betrachtung der großen Ingelegenheit, welche durch die Immerwehrenden Spanischen Durchzüg nit allein Inen vnd Frem land, sonder auch Iren gethrüwen lieben Nachparen vnd verpündeten der loblichen Statt Bern vñ den Hals wachsen wurd vnd man beiderseits wegen diser geschwinden eerfinden Inn Immerwehrender sorg vnd angst stahn mußte.

So hat man vernerz auch das zuherzigen, das ein hochlobliche vnd Christyferige Union der Chur vnd Fürsten, Stetten vnd Stendten Inn Tütschland nun vil Jar hero vñ dise oberen Rhätischen lender ernstlich gesehen, welche derwegen auch mehrmalen begehrt, das diser Orten der Paß dem Spanischen Kriegsvold Inn das Tütschland durch gemeine 3 Bündt nit gegeben, vil weniger ein solche schädliche ewige Bündtnuß mit Frem König zu nachteil des ganzen algemeinen Euangelischen wesens gemacht wurde, dero derhalben ein söliche Paßverwilligung vnd Bündtnuß nit allein sehr verdrießlich, sonder auch hochbeschwärlich, schädlich vnd nachtheilig, Ja verderblich Iny wurd, sonderlich zu diser Zyt, da der Spanischen geschwinden Practiken wider sy vnd vns mehr dann zu vil vnd es der gegenwürtige Augenschin mitbringt, wie man die Euangelischen Religionsstend an allen Orten vnderzutrucken einmahl gesinnet vnd entschlossen syge.

Vnd diemyl dann, ehrende geliebte Herren vnd Brüder, diß orts an ouch nit wenig gelegen, das üwere vertrauerten lieben Gemeinden, denen Christus der Erzhirt ouch als Wächter vnd Wßfächer vorgesezt, hin vnd wider der obangemelten vnd anderer Ursachen (warumb man namlich sich wol zu bedenken ehe man sich Inn ein solche schlipfrige sehr gefährliche Bündtnuß Inlassen thut) grundtlich, eigentlich vnd vnverzogenlich berichtet werdind, also langt an ouch vnser brüderlich fründtlich begehren, Ir wöllind vmb Gottes, syner ehr vnd Kilchen, wie auch üwers vnd vnfers, Ja des gemeinen Vaterlandts vnd Euangelischen Wesens Wolstandts willen Inn üweren Predigen, rächen vnd thäten, Inn allweg dahin bedacht Iny, das die erstangeregte Bündtnuß by den Ehrsammen Gemeinden, als der hohen Oberkeit, möge Ingestelt vnd vermitteln blyben.

Hiemit werdend Ir dem gemeinen Vaterlandt ein gethrüwen, der Kilchen Christi ein hochnotwendigen, üweren anberohnen Amt vnd Pflicht ein loblichen vnd Gott dem Allmächtigen einen angenehmen wolgefelligen Dienst erwysen.

Welches wir ouch, geliebte Herren vnd Brüder, bester Wolmeinung vnd vñ liebe zu üwerem vnd vnserem Wolstandt (wiewol wir nit zwyslend, dann das Ir ohne das üwer bests thun werdend) anzuzeigen nit haben wöllen noch söllen vnderlassen, der getrosten Zuversicht, Ir es nach üwer fründtlichkeit alles Im besten von vns verstahn werdind.

Thund ouch damit sambt vnd sonders dem schirm Gottes wol befehlen, den wir herzlich bitend, das er die Herzen der biberben Gemeinden dermaßen erluchten wölle, das sy sich zu der begehrtten gegenwürtigen sach wilsehrig resoluiieren mögind, als wir hoffen, das sy thun werdind. Datum Zürich den 18 Martij 1617.

Eüwere gethrüwe mitbrüder Inn Christo, die Kilchen- vnd Schuldiener zu Zürich sambt vnd sonders, vnd Inn der aller namen

Hans Jakob Breitingen, Diener der Kilchen zu Zürich."

Kantonarchiv Baselftadt, Abschiedeband 1617 und 1618.

948.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1617, 12. und 13. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 425. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Leodegar Pfyster, Bannerherr; Niklaus Bircher, Sekelmeister, alle des

Raths. Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr; Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Bannerherr; Jost Schiltler, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann und Bannerherr, von Obwalden; Johannes Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Hans Zten, Sekelmeister.

a. Diese Tagleistung ist vorzüglich ausgeschrieben worden, um sich über eine „fügliche“ Antwort auf die Beschwerde Zürichs über den Durchpaß, welchen die katholischen Orte spanischem Kriegsvolk bewilligt haben, zu verständigen. Nach Abhörung des Schreibens, welches Lucern seinerseits an Zürich erlassen hat, bezieht man sich in der Antwort auf dasselbe und mahnt gleichzeitig Zürich, beförderlich eine Zusammenkunft nach Baden wegen der thurgauischen Herrschaften anzusetzen. **b.** Zudem man zu Gemüthe führt, daß der gegenwärtige Krieg in Italien zwischen den beiden katholischen, mit den katholischen Orten verbündeten Fürsten mit der Zeit nicht allein dem Vaterland zu Nachtheil und Gefahr, sondern der ganzen Christenheit zum Schaden und der katholischen Religion zum Abbruch gereichen würde, wird der Vorschlag, beide Fürsten zum Frieden zu ermahnen, in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Den Katholischen in Glarus wird auf ihr Schreiben Trost zugesprochen und Zürich neuerdings ersucht, noch vor der Landsgemeinde zu Glarus die beschlossene Gesandtschaft dahin abgehen zu lassen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Den ennetbirgischen Vogteien wird wiederholt bei Strafe anbefohlen, an die Unkosten der zu „Orgielz“ (Griels, Airola) aufgestellten Wache beizusteuern. **g.** Die von Schwyz für sein Gebiet erlassene Taxation der Münzen wird abschriftlich in den Abschied genommen, damit auch die andern Orte sich darüber berathen und ebenmäßige Ordnung schaffen können. **h.** Den Gesandten, welche der Bischof von Constanz nach Rom abschicken wird, sollen bezüglich der Heiligsprechung des sel. Bruders Klaus Vollmachten mitgegeben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 622. Gotteshäuser.

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 158. Justizsachen.

Zu **a.** „Unser fründtlich willig Dienst ic., gethrüw lieb Alt Eidtgnossen. Nachdem sich B. G. L. A. Eidtgnossen gebner verlassung nach wir vns zesammen gethan, ein gesampte füegliche Antwort über uwer an vnser allerhyts Herren vnd Oberen abgangen beschwerlich yffrige schryben wegen des bewilligeten Passes etwas frömbden Kriegsvolk zefassen vnd sich erfolgen zelassen, habent wir befunden, das üwre vnd vnser B. G. L. A. E. der Statt Lucern söllliches gleichwol für sich selbst schon erstattet, das wir sich wyterer Antwort zebemüchen für vnnotwendig haltend, sonder vns vff Jr B. L. E. von Lucern schryben berüeffent. Wann dann B. L. A. E. vnser Herren vnd Oberen In diser bewilligung die Wolsfahrt vnd ehr vnser lieben Vaterlands wol beherziget vnd sich nach vnserm alten Eidtgnösslichen Herkhommen, rechten vnd vferichten Verkhommussen, brief vnd siglen, der mereren Stimmen halb, gerichtet vnd sonderlich dem Abscheid des verschinen 1615. Jars vßgangen nach sich verhalten, das Jr vnd andere B. L. E. als mitregierende Orth vmb disen Paß eben sowol angesprochen vnd begüßt worden, auch uwer Stimmen geben, als vnser Herren vnd Oberen, vnd dan sy nit befinden können, das hiemit gemeinem vnserm lieben Vaterland einicher Nachtheil zugewarten, sonder vil mehr demselben erprießlich syn werde, wyl Je besser Jr Königl. Cathol. Mayestät ze Hispanien, als ein so mechtigen Potentaten, zu einem Fründ (zu) haben, dann sy mit abschlagung dessen, so Tro gelobt vnd versprochen worden, zu vnwillen zubewegen, welches dann Insonderheit üwre vnd vnser Vndertthonen äneret Gebirgs wurdent In vil weg zeentgelten haben: So wöllent anstatt vnser Herren vnd Oberen wir vns Eidtgnösslich versehen, es werdent Jr B. G. L. A. E. vß sich voralen vnd zekund angemeldeten Gründen vnd vrsachen sich dissen bewilligeten Durchzug nit zewider syn lassen, nach einicher Gestalt verhindern oder sperren, Inn ansehen, das derglychen Durchzüg einer loblichen Eidtgnoschafft noch nütit geschadt vnd die Paß andersthwo sogar nit beschloffen syn, das zekt ein Zyt har auch frömbdes Kriegsvolk by sich durchzogen. In faal aber dessen vngeacht vnd wider ver-

hoffen Ir B. G. L. A. C. Je wöllent hiewider etwas fürnehmen, daruß vngemach vnd schädliche wytlouffigkeit entspringen möchte, so wöllent wir Innahmen vnser Herren vnd Oberen vns vor Gott, der Welt vnd aller Posteritet darwider protestiert vnd bezüget haben. Dann sy vnser Herren vnd Oberen daran thein schuld tragend, noch einiche vrsach gebent. Wir aber machend vns die genßliche Zuuerficht, Ir vnser G. L. A. C. werdent als die hochverständige vnd liebhabere der ruwen vnd fridlichen Wolstandts vnserß geliebten Vaterlandts mit diser vnser entlichen Antwort üch fründtlich vnd Eidtgnößlich settigen, zefriden stellen vnd vnseren Herren vnd Oberen mit vernerem Anzug verschonen, wo aber nit werdent sy vnbeschwärt syn, üch Inn aller Fründtlichkeit mit bescheidt aller billigkeit gemäß wyter zu begegnen vff erster Zesammenkunfft, so da wirt gehalten werden, als wir achtent, Ir Unser G. L. A. C. bald eine beschriben werdent, zu erörterung iüerer Thurgouwischen Rhöuffen . . .“

Kantonarchiv Baselstadt, Abschiedeband 1617 und 1618.

Zu 2. Die schwyzerische Münztaxation findet sich als Beilage zum Nidwaldner Abschiedsexemplar.

949.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Zürich. 1617, 10. Mai (letzten Aprilis alt Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 139, S. 14.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn und Hans Heinrich Holzhalb, beide Burgermeister; Hans Heinrich Wiederkehr, Statthalter; Hans Escher, Sefelmeister; Konrad Grebel; Heinrich Bräm; Salomon Hirzel, alle des Raths. Bern. Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez; (Glado) Weyermann, Zeugherr, beide des Raths. Glarus. Niklaus Schuler, Landeshauptmann und des Raths. Basel. Hans Luz Iselin, der jüngere, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Beyer, Statthalter und des Raths.

a. Obwohl man auf die von den IV evangelischen Städten und später zu Narau von den fünf evangelischen Orten an gemeine III Bünde erlassenen wohlmeinenden Ermahnungen bezüglich des spanisch-mayländischen Bündnisses den befriedigenden Bescheid erhalten hat, daß dasselbe gänzlich ausgeschlagen und verworfen worden sei, so hat doch Zürich nicht ermangeln wollen, diese Conferenz auszuschreiben, um zu berathschlagen, was ferner in der Sache zu thun oder zu lassen sei und wie den sich erzeigenden ungleichen Factionen und Widerwertigkeiten daselbst am besten zu begegnen sein möchte. Nach vernommenem Bericht, was seither dieser Sache halber aus Bünden eingelaugt sei, und nach gegenseitiger Eröffnung der Instructionen und einläßlicher Besprechung hat man sich dahin entschlossen: Weil man nicht vernommen hat, daß seit dem erfolgten Abschlag das Bündniß noch ferner betrieben werde, dagegen zu besorgen ist, es möchte durch eine Abordnung nach Bünden eher Erbitterung und Widerwillen erweckt als Gutes geschaffen werden; da ferner jetzt in Bünden kein gemeiner Beitag abgehalten wird, auf dem man etwas vorbringen könnte, und Unruhen nicht zu besorgen sind, vielmehr zu hoffen ist, daß durch die in Frankreich durch den Tod des Marschalls von Ancre eingetretene Änderung die Angelegenheiten in Bünden vielleicht in ein besseres Wesen gebracht werden möchten, so kann man jetzt eine Gesandtschaft nach Bünden nicht rathsam oder fruchtbar finden, sondern will erwarten, wie sich die Sachen ferner gestalten werden; dagegen hält man für thunlich, im Namen der hier versammelten Ehrengesandten an jeden Bund ein freundliches Schreiben zu erlassen, für die Beachtung der treuherzigen Ermahnungen und für die Ausschlagung des Bündnisses zu danken, sie zur Ruhe und Einigkeit zu ermahnen und ihnen daneben alle Freundschaft und getreuen Beistand für den Fall der Noth zuzusichern. Man hofft, dieses werde gute Auf-

nahme finden, zumal durch eingelangte Privatschreiben dahin gehende Andeutungen gemacht worden sind. **b.** Es wäre zu wünschen, daß das Bündniß, welches die Herrschaft Venedig mit gemeinen III Bünden wieder aufzurichten begehrt, zu Stande komme, indem dadurch das Bündniß Zürichs und Berns mit Venedig vervollkommnet und in Effect gebracht würde. Da aber die beiden Städte deswegen schon wiederholt Gesandte nach Bünden geschickt haben, bisher aber ohne Erfolg, und zu besorgen ist, daß auch jetzt der Factionen wegen nichts zu erlangen sein würde, sondern eher Unruhe und Widerwille erweckt werden möchte, so hat man es aus diesen und andern Gründen nicht rathsam erachtet, sich jetzt mit dieser Sache zu beladen und sie bis zu besserer Gelegenheit verschoben. **c.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

c. Art. 171. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Zu **a.** „Anno 1617 den 9 Merzen Inn Chur“.

„Artikel vnd Capittel, so durch den Hoch- vnd Wolgebornen Herrn Alfons Casal, Königl. Mayestät zu Hispania Rath vnd Ambassador Inn der Eidtgnoschafft Innammen des Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Don Pietro von Doletto, vnd Subernatoren des Herzogthums Meylands, vnd Herren Hüpfteren vnd Deputierten der Ehrfammen Gemeinden gemeiner dreyer Bündten auf wolgefallen vnd gutheissen Ir Mayestät vnd gesagten dreyen Bündten aufgericht vnd gestelt worden.

Nachdem zwischen dem Herzogen zu Meylandt vnd gemeinen dreyen Bündten alle Zeyt ein gute aufrechte vnd gethreime Freündt-, Nachpurschafft vnd Correspondenz gewesen, welche, nachdem die Durchlauchtigste vnd Großmechtigste König zu Hispania Herren des gemelten Herzogthums worden, mit Irer Mayestät auch ist continuirt worden; dahar dann beede Parthyen Inn Betrachtung der glückseligkeit, nutz vnd sicherheit, so auß den benachbarten Stenden zusammentragenden guten willen, treuherzigen gmüt vnd freündtliche verstandnuß entspringt, auff das auch alles mißvertrauen, so biß auf Jezigen Zyt zwischen höchstgenanter Mayestät Philippo den 3. als Herzogen zu Meylandt vnd wolgesagte gemeine Drey Bündt entstanden seien, möchte aufgehelt vnd zwischen beiden Stenden ein gute verstandnuß vnd vertrauwliche Nachbarschafft vnd beederseits eerbliche Vereining ewig erhalten werde, habent sy zu Lob vnd Ehr Gott des Allmechtigen vnd zu gemeinem nutz vnd wolstandt sich entschlossen, zwischen einanderen die gegenwürtige Capitulation, Tractat vnd Vereining, welche einer ewigen vnd erblichen Bündtnuß krafft haben solle, zubeschließen. Derohalben dann der Hochgeborne Fürst vnd Herr, Don Pietro von Doletto, Subernators zu Meyland, anstatt vnd Innammen Höchstermelter Mayestät vnd der nachkommenden Inn dem Herzogthumb Meylandt eines, vnd die Hoch- vnd wolgeachten Herren Presidenten, Rethen vnd Gemeinden Gemeiner 3 Bündten, für sich vnd Iro nachkommend, andertheils versprochen,

Das zwischent Ir Mayestät, als Herzogen zu Meylandt sambt dero Vnderthonen des gesagten Herzogthums, vnd den gemeinen drey Bündten sambt Iro Vnderthonen des Landts Veltlins, Wormbs vnd der Graffschafft Cleuen ein wahre, vnschliche vnd ewige Fründtschafft, Correspondenz, nachbarschafft vnd vereining auch sein solle, also das kein Parthey zu des andern theils nachtheil vnd schaden Inn einige Weg sich gebrochen lasse, auch nit gestatte, das durch sein oder seiner vnderthonen Landt Jemandts, so heimlich oder öffentlich die ander Parthey schädigen oder überfallen welle, weder Durchzug, rat noch Hilff, richtiger oder vnrichtiger weis geben werde, sonder mit allem müglichem gwaalt vnd ernstt sich darwider setzen. Vnd wann eine diser Partheyen einiche heimliche Praticken, Tractat oder rathschlag, darin des andern theils schaden oder nachtheil fürgenommen wurde, wüßte oder vernemme, solle dieselbige Parthey der anderen solches vnverzogenlich entdecken vnd zuwüßten thun, auch mit allen threiuwen vnd ernstt darvor sein, verhüten vnd abwenden.

Vnd diemyl Ir Excellenz vernommen, das Gemeine 3 Bündt sambtlich gern sehend, das die Vestung, so Anno 1603 an den grenzen des Veltlins gebuwen worden, abgeschliffen wär, auff das sy Inn Ir Mayestät guten gnaden vnd vorigen vertrauwligkeit widerumb eingesezt zu sein erhennen mochtend, verspricht Ir Excellenz zu anzeigung königl. Mayestät gnedigster Affection gegen Gemeine 3 Bündt, das nachdem die gegenwürtige Capitel von Ir Mayestät vnd den Ehrfammen Gemeinden gemeiner 3 Bündten angenommen vnd beederseits gesiglet vnd geschworen sein werdend, die abschleifung gedachter Vestung vnd Forticello vnverzogenlich Inns Werk gericht werden solle, vnd werd Ir Mayestät nit zugeben, das solche widerumb

erbauen werd, so vil vnd lang gmeine 3 Pündt Ires theils den Innhalt der gegenwürtigen Capitulation threüwlich vnd vnverbrochen halten, auch Ir Mayestät thein solche vrsach wie Anno 1603 geschehen, mit Ime Inn mißverthruwen zu thommen, geben werdent.

Vnd dieweil gedachte Herren Presidenten, Rätß vnd Gmeinden gmeiner 3 Pündt wüssend, daß das mißverthruwen, so zum buw gemelter Vestung vrsach geben, von der Pündtnuß vnd Paß, so sy Inn vorgesagtem 1603 Jar der Herrschafft Venedig versprochen hatend, entsprungen, versprechend sy für sy vnd Ire nachthommenden, das sy, so lang gegenwürtige Capitulation wäret, gedachte Pündtnuß vnd Paß Inns thünfftig nit mehr ernüweren vnd theinswegs darzu verwilligen wöllen.

Das beiden Partheyen der fryg feil Verkauf, Handel vnd Wandel von einem Land zum andern für sy vnd beederseits Vnderthonen zugelassen werde, ohne einiche Vorbehalt der Persohnen, mit dem Geding, das (sy) Inn Glaubenssachen kein ergernuß geben noch verbotne bücher mit sich tragen, vnd Inn Pestilenz oder sterbentsläuffen sollent die bißhar gebruchten ordnungen gehalten werden vnd sollent gmeine 3 Pündt sambt Iren Vnderthonen betreffend den Zoll vom Bych oder anderen sachen, so sy vff das Herzogthumb Meylandt bringen ader daruß führen werdent, alle die Freiheiten genießen, welche den Eidtgnossen mit Ir Mayestät verpündten Orten zugelassen vnd vergunt worden.

Wann es sich begeben, das Ir Mayestät ein anzal Kriegsvolks diser Nation zu schuß vnd schirmung des Herzogthumb Meylandts von nöten hete, solle derselben zugelassen vnd erlaubt sein Inn Gmeiner 3 Pündten Landden ein vßbruch zethun, aber nit mehr, dann 4000 *) vnd nit minder als 2000 von frywilligen Kriegsknechten, vorbehalten wann Gmeine 3 Pündt weiters vergunnen woltend, vnd die erwellung des Obersten vnd Hauptleüthen solle durch Ir Mayestät Ambassadorn, so den vßbruch thun würdt, geschehen, welcher mit den erkliesten Obersten vnd Hauptleüthen der Wehren vnd Besoldung halber accordieren solle.

Vnd Im Fahl Ir Mayestät durch vorgesagten gmeiner 3 Pündten vnd Irer Vnderthonen Landden ein anzal frömbdes Volks zu erhaltung, schuß vnd schirm Iro Mayestät Landden vnd Herrschafften durchpassieren vnd Inn das Herzogthumb Meylandt führen lassen wolte, solle das Ir Mayestät vnd Iren beuelchs- vnd amtleüthen zuthun erlaubt vnd zugelassen sein, doch allso, das kein Rott oder Hauff größer sige, dann biß in die 200 Mannen, vnd allweg Jede ein Tagreiß von der anderen. Desgleichen solle Jede Rott Iren Hauptmann oder Furier haben, der sy Inn guter Ordnung vnd Disciplin halte, vnd zudeme ein Commissari, so gmeine Drey Pündt vff Ir Mayestät costen verordnen sollen, zu vermeidung aller vngedür, das auch solche Kriegseüth Ir Narung vnd die Zöll nach billigkeit bezallend, auch sonsten sich der gebür nach verhaltend. Sy sollent auch keine andere waffen, als wehr vnd Dolchen, vnd die zu Ross Ir Pistolen tragen, vnd Im Fahl das solche Kriegseüth Inn Gmeinen 3 Pündt oder Ire Vnderthonen des erlitnen schadens gnugsammen erweißung thugendt, solle Ir Mayestät schuldig sein, solchen abzutragen vnd zuersetzen.

Hingegen wann es sich begeben, das gmeine 3 Pündt von einem Fürsten, Potentaten oder freyen Standt syendlich angegriffen wurdend, solle Ir Mayestät vff Jedes gmeiner 3 Pündten erfordern Inen mit 2000 Fußknechten vnd 200 Reüter zu Hilff thommen, vnd solche solang der Krieg weret bezalen vnd erhalten. Vnd wann gmeine 3 Pündt größere Hilff von nöten heten, solle Ir Mayestät Inen solche vnverzogenlich zuschiken. Im Fahl aber den dreyen Pündten anstatt des obgesagten Volks das gelt süeglicher vnd angenehmer were, soll Ir Mayestät Inen so lang der würlliche Krieg weret monatlich 10,000 Kronen bezalen vnd erlegen laßen, auch sechs große Veldstucken sambt der zugehörenden Monition fürstrecken vnd biß gen Riuen Inn die Graffschafft Cleuen führen lassen mit dem Geding, das gmeine 3 Pündt nach vollenndtem krieg widerumb überantworten sollen.

Es solle gmeinen 3 Pündten vnd Iren Vnderthonen erlaubt vnd zugelassen sein, vff den Merkten zu Thum vnd Balanza Im Herzogthumb Meylandt allerley korn zu Jedes bruch vnd notturfft vßzukauffen, Inn der Form vnd weiß, so mit den Eidtgnössischen mit Irer Mayestät verpündten Orten gehalten würdt.

Ir Mayestät, als Herzog zu Meylandt, auß angeborner königlicher Freygebigkeit vnd zu Zeugnuß des gnedigsten gegen Gmeine 3 Pündten tragenden willens vnd affection verspricht Jedem Pündt Inn gmeinen seckel Zerlichen auf St. Johans

*) Anhorn jagt 6000.

des Löuffers tag 3000 Gl., Jeder zu 15 Baßen Schurer wehrung gerechnet, zu bezahlen, vnd soll die bezahlung gedachter summa von dem ersten Fest gedachtes Heiligen, nachdem die gegenwürtige Vereinigung gefiglet vnd geschworen sein würdt, zu lauffen anfangen.

Wann sich zwüschen Ir Mayestät, als Herzogen zu Meylandt, vnd den Gemeinen 3 Pündten etwas spannen vnd zweytracht erheben würde, sollend von Jeder Parthey zwen schidlich erwelt werden, welche zu Cleuen oder Sorico, nach Je welche Parthey Keger oder antworter sein würdt, zusammenkommen vnd Inn zweyer monat Frist sollche spannen vnd Zwytracht summarisch erörtern vnd ablegen. Vnd Im Fahl sy Inn der Entscheidung nit möchten übereinkommen, soll Jede Parthey Inn des andern theils Landt ein verstendige erfarnen vnd benamtete Persohn erwellen vnd erkiesen vnd darnach das looff werfen, welcher vff diesen beeden der Obman sein solle. Vnd wann zwüschen Particular Persohnen beederseits Stenden Rechtshandel entstundent, soll der Keger den Antworter by seinen Gericht vnd Oberkeit ersuchen.

Das gegenwürtige Capitulation der Pündtnuß vnd Neuersbrief, so Gemeine drey Pündt mit der Cron Frankrych vffgericht habent, keineswegs präiudicial zu sein verstanden werden solle, sonnder gedachte Pündtnuß vnd Neuers sollent Inn Irem Wert vnd krafft sein vnd bleiben.

Das gegenwürtige Capitulation ehewig vnd erblich sein solle; vnd will Ir Mayestät Ires theils vorbehalten haben den h. Stul zu Rom, das heilig Römisch Reich, das hochloblich Haus Oesterreich, die Pündtnuß mit den Catholischen Orten der Eidtgnoschaft, vnd alle andere eltere Pündtnuß vnd Tractaten, die noch gültig sein möchten.

Vnd Gemein 3 Pündten wellend vff Irer seiten das h. Römisch Reich, die Pündtnuß vnd Neuers mit der Cron Frankreich, die Ewig Erbeinung mit dem hochloblichen Haus Oesterreich, die Pündtnuß mit den Herren Eidtgnossen vnd Jede eltere Pündtnuß, die würllichen obseruiert werdent, vorbehalten haben.

Maximilian Mor zu Liechtenegg, Secretarius“.

Kantonarchiv Baselstadt, Abschiedeband 1617 und 1618. In französischem Text gedruckt bei Dumont V. 2. S. 291.

950.

Verhandlungen im Gotteshaus

Paradies. 1617, 26. Mai (post festum Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Mg. Abschiede X, 135.

Gefandte im Namen der V katholischen Orte: Hans Rudolf Sonnenberg, des Raths, von Lucern; Johann Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Verhandlungen über die Beschwerden und Klagen des Gotteshauses und des Provincials vor den Abgeordneten der V katholischen Orte.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

- | | | | | | |
|----|-----------|---------------|----|-----------|---------------|
| a. | Art. 623. | Gotteshäuser. | d. | Art. 626. | Gotteshäuser. |
| b. | " 624. | Gotteshäuser. | e. | " 627. | Gotteshäuser. |
| c. | " 625. | Gotteshäuser. | f. | " 628. | Gotteshäuser. |

951.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1617, 8. Juni.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Niklaus Bircher, des Raths und Sekelmeister. Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr; Hauptmann Heinrich Zumbrennen, Statthalter. Schwyz. Heinrich Rebing, Landammann und Bannerherr; Statthalter Betschart. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; „Ulrich“ (Melchior) Wilderich, Landammann, von Nidwalden. Zug. Paulus Kolin, Bannerherr; Beat Uttinger, des Raths.

a. Die neugläubigen Unterthanen des Abts von St. Gallen zu Wildhaus im Toggenburg haben wider alles Rechtbieten des Statthalters zu St. Johann und wider die zwischen dem Abt und seinen Unterthanen im Toggenburg zu Wyl und Rapperswyl über den Landfrieden aufgerichteten Verträge einen Taufstein aufgesetzt. Weil dann aber die neugläubigen Unterthanen des Abts auf die deshalb von Schwyz und Glarus an sie erlassenen Citationen nicht nur in einen gültlichen oder rechtlichen Spruch sich nicht einlassen wollten, sondern zu Unruhen und Thätlichkeiten sich geneigt zeigen, hat Schwyz diese Conferenz ausgeschrieben, um über das zu beobachtende Verhalten Rath zu pflegen. Nachdem man diesen Trotz der Wildhauser mit großem Mißfallen vernommen und die bezüglichlichen Artikel des zwischen dem Abt und seinen evangelischen Unterthanen im vorigen Jahr zu Rapperswyl aufgerichteten Vertrags abgelesen und abschriftlich in den Abschied genommen hat, wird rathsam befunden: Da sich Glarus gegen Schwyz erklärt hat, daß es sich in diesem Geschäft von ihm nicht sündern und vermöge des Landrechts zu ihm stehen werde, so sollen die beiden Orte dießfalls sich zu vereinbaren trachten; könnten sie sich nicht vergleichen, so soll Schwyz Glarus ernstlich an seine schuldigen Pflichten erinnern und dessen Antwort den andern Orten zu ihrem Verhalt mittheilen. Obwohl das Landrecht die Spänigen anweist, das Recht zu Schwyz oder Glarus zu suchen, so wird doch zu Vermeidung unnöthiger Kosten und Ungelegenheiten rathamer erachtet, daß das Recht über diesen Handel zu Rapperswyl vollführt werde. Und da Schwyz dieses Geschäfts halber einen dreifachen Landrath angezsetzt hat, soll es zwar diesen Landrath abhalten, aber nichts beschließen, sondern einen andern dreifachen Landrath ansetzen, damit Glarus den Ernst sehe. Die Anfrage von Schwyz, wessen es sich, im Fall es zu Unruhen oder Thätlichkeiten käme, zu den andern Orten zu versehen hätte, wird unter Vertröstung brüderlicher Hilfe und Beistandes in den Abschied genommen. **b.** Jeder Gesandte weiß seinen Herren und Obern zu berichten, warum Lucern die zur Erörterung der thurgauischen Streitigkeiten auf den 11. Juni nach Baden angezsetzte Tagleistung wieder abgeschrieben hat. **c.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

c. Art. 156. Gotteshäuser.

952.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1617, 19. Juni.

Abteiarhiv Engelberg.

Unter obigem Datum sprechen die Abgeordneten der III Schirmorte, Macarius Segeffer von Lucern, Hauptmann Jakob Schmidig von Schwyz und alt-Landammann Wirz von Obwalden in dem Span zwischen dem-Gotteshaufe Engelberg und denen von Stans wegen der Baupflicht des Schwibbogens (Brücke) in Stratingen.

953.

Bern. 1617, 23. Juni.

Staatsarchiv Bern.

I. Verzichtleistung des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen und seines Sohns Victor Amadäus auf ihre Ansprachen an der Landschaft Waadt zu Gunsten Berns. — Beilage 26.

II. Bündniß zwischen Bern und Karl Emanuel, Herzog von Savoyen, auf die Dauer von zwanzig Jahren. — Beilage 27.

Die feierliche Beschwörung des Bündnisses fand am 17. August gl. Jahres in Asti statt. Bernische Abgeordnete waren: Abraham Stürler, Sefelmeister wälischen Landes, Oberst Johann Jakob von Dießbach, Franz Ludwig von Erlach, Freiherr zu Spiez, Franz Güder, des Kleinen Raths, Anton Tillier, Landvogt zu Lausanne, Beat Ludwig Michel, alt-Schultheiß zu Murten, letztere beiden des Großen Raths.

954.

Jahresrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1617, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede VI. 271.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel. Bern. Samuel Holzer. Lucern. Fährnich Jost Pfyffer. Uri. Sebastian Gehring. Schwyz. Sebastian Abyberg, Sefelmeister. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landweibel, von Obwalden. Zug. Melchior Brandenburg, alt-Landvogt zu Luggarus. Glarus. Peter Streiff. Basel. Johann Jakob Beck. Freiburg. Kaspar Wicht. Solothurn. Hans Degenscher. Schaffhausen. Hans Martin Oswald, Stadtschreiber. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. Art. 54. Allg. Verwaltungssachen.

b. Art. 31. Kammerrechnungen.

c. Art. 370. Stifte und Klöster.

d. " 217. Justizsachen.

b. Art. 418. Zölle.

e. Art. 76. Beamte.

g. " 238. Justizsachen.

f. Art. 403. Verwaltung im Allgem. etc.

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lanis und Mendris.

Landvogtei Lanis.

Landvogtei Mendris.

955.

1617, Juni.

Kantonsarchiv Baselstadt.

Gesandte: Nicht genannt.

Da es den wohlblöblichen unirten evangelischen Kurfürsten und Ständen des heil. Reichs deutscher Nation beliebt hat, durch das Mittel des Herrn Markgrafen von Baden und Meister und Rath der Stadt Straßburg Abgeordnete, nämlich die Herren Johann Reinhard Moßbach von Lindensfels, Rath und Obervogt zu Pforzheim, Johann Friederich Jüngler, der Rechte Licentiat, Franz Rudolf Jngold, des Geheimen Raths, die Dreizehen genannt, und Johann Friederich Schmid, der Rechte Doctor, an Zürich und Bern abzuordnen in der Absicht, eine engere Correspondenz und Hülfsbündniß zu vereinbaren, haben genannte beide Städte nach Anhörung dieser Abgeordneten nicht ermangeln wollen, die Sache ihrer Wichtigkeit nach auf einer Conferenz in Weisheit der Städte Basel und Schaffhausen vorzunehmen und zu besprechen. Nachdem nun gemeldete beide Städte auf solche gepflogene Conferenz und gemeine Unterredung sich vorab nochmals der Antwort erinnert, welche man in gleicher Sache schon 1610 und 1613 auf damalige Werbung hin gegeben, und sodann in Betrachtung gezogen haben, wie sie, die beiden Städte, sich seither anderwärts in hülfliche Bündniß und Vereinung eingelassen haben, was nicht weniger der Union als den beiden Städten zu Gutem reichen werde, ferner in Erwägung, daß durch den Beitritt zur Union der Friede in der Eidgenossenschaft gestört würde, haben sie den Abgeordneten die Erklärung abgegeben: Gleichwie sie sich bisher jederzeit gegen gemeine evangelische Religionsgenossen aller guten Correspondenz, Freundschaft und Vertraulichkeit beflissen und an allem dem, was zu Erhaltung und Beförderung der christlichen evangelischen Lehre und Wahrheit und deren Bekenner Ruhe, Frieden und Sicherheit reichen möge, nichts haben erwinden lassen, so seien sie auch jezt noch Willens und aufrichtigen Gemüths, gegen den genannten Kurfürsten und Ständen und derselben wohlgemeltem evangelischem Unionswesen vermöge obangedeuteter voriger Erklärungen alle gute Correspondenz, Vertraulichkeit und aufrichtige Freundschaft mit getreuem Aufsehen, Warnen und Wenden in jederweilen vorfallenden Sachen mit Gottes Hülf fernere zu halten und zu erzeigen, in der Hoffnung hinwider, daß man sich dessen gleichermassen auch zu den unirten Fürsten und Städten versehen dürfe und daß sie diese Erklärung, obschon sie thätliche Hülf ausschließe, in Gutem aufnehmen werden. „Darumbe ist dieser schon Juno Abscheidts- vnd Reccesseswyß vnder beider Stetten Zürich vnd Bern Ceren Insigeln verfertiget vnd ehrengedachten Herren Markgräffischen vnd Straßburgischen Subdelegirten vnd Gesandten zugestellt worden“.

Dieses im Basler Abschiedeband 1617 und 1618 enthaltene Actenstück trägt auf der Rückseite die Überschrift: „Abscheidt über den Markgräffischen Badißchen vnd Straßburgischen Subdelegirten Herren Werbung die Union betreffend, im Junio Anno 1617.“ Ein anderes Datum trägt das Actenstück nicht.

956.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Kapperswyl. 1617, 1. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Tischbüchliche Sammlung. Abschiebb. 2, S. LIV.

Der Abschied ist nur Bruchstück; die Verhandlungen betrafen den Anstand zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen neugläubigen Unterthanen zu Wildhaus. S. Absch. 951, a.

... Auf welches die Gesandten von Schwyz und Glarus sich verständigen, am 25./15. Juli einen andern Tag hier abzuhalten, auf welchen jede Partei nicht mehr als drei Personen abordnen soll, indem da nichts Anderes, als der Span in Betreff der zwei Taufsteine vorgenommen werden wird. Im Fall aber noch andere Gemeinden sich zu ihnen (denen von Wildhaus) stellen wollten, sollen sie besiegelte Vollmachten mitbringen, damit man in der Sache etwas Gewisses habe und es nicht wieder gehe, wie es jetzt gegangen ist. Man rathe jedoch, die Sache in Ruhe verbleiben zu lassen. Was die aufgestellten Wachen betrifft, so bedauern beide Orte diese Zeichen von Mißtrauen, weshalb sie wieder abgeschafft werden sollen; denn beide Orte sind nie auf etwas Anderes bedacht gewesen, als es beim Landfrieden, Landrecht, bei Sprüchen und Verträgen bleiben zu lassen und keinen Abbruch derselben zu dulden. Es sollen auch die streitigen Parteien alle Sachen bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag auf sich beruhen lassen, daher ihnen der Landfrieden neuerdings angelegt sein solle. Und damit diese Sache fernern Aufschub nicht gewinne, sollen die Landleute zu erscheinen alles Ernstes ermahnt sein, da der Rechtspruch vor sich gehen werde, auch wenn die eine oder andere Partei nicht erscheinen würde.

957.

Jahrrechnungs-Tagssazung der XIII Orte.

Baden. 1617, 2. Juli (auf Sonntag nach Peter und Paul).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede X. 153. — Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Bürgermeister; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; „Bartholomä“ (Abrian) Knecht, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Niklaus Bircher, Sekelmeister und des Raths. Uri. Heinrich Trösch, Landammann; Melchior Megnet, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Heinrich Neding, Landammann und Pannerherr; Georg Blaser, des Raths, Siebner. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Pannerherr; Anton von Zuben, beide alt-Landammann, von Obwalden. Zug. Konrad Zurlauben, alt-Ammann; Apollinaris Jten, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Fridolin Bussi, Landammann; Adam Böniger, alt-Landammann. Basel. Luz. Iselin, der ältere, des Raths; Dr. Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Johann Keiff, Bürgermeister. Solothurn. Hans Georg Wagner, Venner; Hans von Koll, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Bürgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Konrad Zellweger, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach Verrichtung des gewöhnlichen eidgenössischen Grußes erscheinen vor der Versammlung Johann

Wigier, Secretär und Dolmetsch des französischen Ambassadors, und Oberst Jakob Bögelin, Ritter und des Raths von Freiburg, und tragen aus Auftrag des Königs von Frankreich vor: Da die Ursachen des Aufbruchs der beiden Regimenter nicht mehr existiren, indem die Unruhen wieder gestillt seien, habe der König jene wieder entlassen und spreche seine volle Befriedigung aus über deren Haltung und treuen Dienste; des neuen Ambassadors von Myron Abreise sei nur deshalb bis jetzt verzögert worden, weil er die nöthigen Summen für die ordentlichen Distributionen mitbringen zu können gehofft habe, welche Gelder nun aber für die großen Unkosten der letzten Kriegsempörung haben verwendet werden müssen; man möge diesen Verzug nicht ungut aufnehmen, da der König die Satisfactionen zu leisten und seine gute Gesinnung zu erkennen zu geben eifrigst bestrebt sei. Oberst Bögelin rühmt in'sbesonders, daß die Obersten, Hauptleute und die gemeine Mannschaft in den Befazungen und auf den Märschen in jeder Beziehung wohl gehalten und behandelt worden seien. Nun wird vorab in einer Zuschrift dem König für seine wohlwollende Gesinnung und für die gute Behandlung des Kriegsvolks der Dank ausgesprochen, mit dem Wunsche, er möchte seinem Erbieten gemäß für beförderliche Berichtigung der ordentlichen Distributionen besorgt sein. In einem zweiten Schreiben wird Herr von Castille ersucht, seinem Versprechen gemäß beim König anzuhalten, daß nicht allein die ordentlichen Distributionen ausgerichtet, sondern auch Anordnungen getroffen werden, daß bei den Tresorieren die bisher gebrauchten „Finanzeryen, hschiß vnd Betrug“, sowohl wegen des bösen Geldes, das sie in höherm Preis, als es in Frankreich cursire, zu gemeiner Eidgenossen großem Nachtheil ausgeben, als auch Anderes abgeschafft werde, widrigen Falls man, wenn binnen zwei oder drei Monaten keine Befriedigung erfolge, eine ansehnliche Legation an den König abzuordnen entschlossen sei. **b.** (VII katholische Orte und Appenzell J. Rh.). Das Gesuch Unterwaldens um Fenster und Wappen in die Kapelle, die an der Stelle, wo der selige Bruder Klaus gewohnt hat, auf dem Flüeli genannt, erbaut worden ist, wird ad referendum genommen. **c.** Abgeordnete der Stadt St. Gallen erneuern deren Begehren, die Bestätigung der Freiheiten und Regalien von dem gegenwärtigen Kaiser zu empfangen, da St. Gallen wegen seines ausgedehnten Handels im Reich sehr viel daran gelegen sei. Einige Orte halten eine Confirmation für rathsam, die Mehrheit jedoch hat ausdrücklichen Befehl, dazu nicht zu stimmen, weshalb das Anbringen eingestellt und ad referendum in den Abschied genommen wird. Will aber St. Gallen oder das eine oder andere Ort für sich selbst die Confirmation empfangen, so hat man nichts einzuwenden, findet dagegen jetzt den Zeitpunkt nicht geeignet, weil der Kaiser unwohl und der Weg nach Prag zu weit sei und man wegen der vielen Geschäfte des Kaisers allzulange auf Audienz warten müßte. Dagegen will man sich der St. Galler Kaufleute gerne annehmen, wenn ihnen im Reich ein Ungemach zustößen sollte. **d.** Da die im Jahr 1613 aufgestellte Verordnung (S. Abschied 831, b) wider das verderbliche Laster des Practicirens und Trörens um Ämter und Landvogteien in Vergessenheit kommen will, so hat man sie wörtlich in den Abschied stellen lassen, auf daß sie jährlich, wenn die Ämter besetzt werden, vor männiglich verlesen werde. Kein Landvogt darf seine Amtsverwaltung antreten, wenn er nicht zuvor auf diese Verordnung geschworen hat; auch keinem Gesandten, er bringe gute Attestate bei oder nicht, soll dieses erlassen sein, sondern es soll unverbrüchlich daran festgehalten werden. **e.** (S. u. Laus). **f.** Als Abgesandter der vorderösterreichischen Regierung führt Dr. Johann Christian Schmidlin Beschwerde, daß schon seit einigen Jahren und vor einigen Tagen wieder eidgenössisches Kriegsvolk auf seinen Märschen nach und aus Frankreich ohne vorheriges Ansuchen um den Paß mit fliegenden Fahnen und Trommelschlag durch die vorderösterreichischen Lande gezogen sei; das könnte aber insonderheit bei jezigen Zeiten bei den Untertanen Ungelegenheiten nach sich ziehen, zumal

solche Durchzüge weder im hl. Römischen Reich, noch in andern Staaten, noch in der Eidgenossenschaft selbst ohne zuvor erlangte Bewilligung gestattet seien; die vorderösterreichische Regierung und Kammer könne nicht umhin, dieses Vorgehen zu ahnden und freundnachbarlich zu ersuchen, man möchte fürderhin solche Durchzüge gebührend anmelden, damit sie sich bei Zeiten mit Proviant und andern nothwendigen Bestellungen versehen könne; sollte die Remedirung nicht erfolgen, so könnte man es ihr nicht verdenken, wenn sie pflichtgemäß auf die Erhaltung ihrer Befugnisse bedacht wäre, oder wenn den Durchziehenden mit Proviant und Andern nicht gebührend begegnet würde. Als nun bei der Berathung darüber das Bedenken erhoben wurde, es wäre der Erbeinung zuwider, wenn man für dergleichen Durchzüge um den Paß ansuchen sollte, dagegen nicht nachtheilig findet, wenn in solchen Fällen rechtzeitig Anzeige gemacht wird, damit man sich mit Proviant und Andern verfaßt halten könne, so wird die Angelegenheit ad instruendum genommen. **g.** In Betreff der Brandsteuer-sammler, wegen welcher Bern einen Anzug gemacht hat, wird erkannt, jede Obrigkeit soll ihre durch Brand-unglück oder auf andere Weise beschädigten Angehörigen und alle ihre Nothdürftigen in ihrem Land selbst erhalten; die fremden Brunnstbettler aber, starke Landstreicher, verloffene Schulmeister und dergleichen unnützes Gesindel soll jedes Ort in ihre Heimath zu weisen wissen; den Untertanen in den Vogteien soll nur in der Vogtei, wo sie wohnhaft sind, zu betteln gestattet werden; die Brand- und Bettelbriefe haben nur für das Gebiet der Obrigkeit Gültigkeit, die sie ausgestellt hat, und es soll den Betreffenden eingeschärft werden, bei hoher Strafe nicht andere Länder und Städte zu überlaufen. **h.** Die verabredete Münzordnung wird Zürich in bester Form ausfertigen und jedem Ort bei erster Gelegenheit eine Abschrift zukommen lassen, damit man der Gebühr nach sich zu verhalten weiß. **i.** Der savoyische Ambassador, Freiherr de la Tornetta, Ritter des St. Lazarus- und Mauritius-Ordens, erinnert in seinem überschifften Vortrag (Lucern, am 1. Juli), daß der dem spanischen Kriegsvolk bewilligte Paß ganz Italien und vorab Savoyen schließlich zum Untergang gereiche und gegen das Bündniß sei, und begehrt, daß man nunmehr den Paß schliesse, da er neuerdings in Erfahrung gebracht habe, wie jene, denen der Paß bewilligt worden, davon Mißbrauch machen, indem sie statt 4000 Mann zu Fuß deren 7000 und statt 1000 Pferde mehr als 1300 durchgeführt haben, auch seien viele niederländische und burgundische Soldaten und Hauptleute und nicht wenig Pferde für die mayländische Artillerie durchpassirt; nun vernehme er, daß noch fernere 2000 Soldaten und ein neues wallonisches Regiment, dessen Vorgänger lezthin in Vercelli so schrecklich gehaust habe, durch das eidgenössische Gebiet den Paß nach Italien nehmen wollen; diese Paßbewilligungen seien auch die einzige Ursache, warum es zu keinem Frieden komme; er erwarte willkürliche Resolution. Hierauf erwidert der spanische Ambassador Casale, er habe nicht nöthig, die in dem mitgetheilten Vortrage enthaltenen Punkte zu widerlegen, da der Eidgenossen hoher Verstand unschwer herausfinde, was Wahres daran sei; es sei aller Welt bekannt, daß die Waffen des Königs keinen andern Zweck haben, als in Italien die Unterdrückten zu beschirmen, den Frieden zu handhaben und jene, welche ihn betrüben, in die Schranken zu weisen, was eines so mächtigen Potentaten würdig sei; er könne sich nicht genug über die Kühnheit verwundern, daß man behaupte, er habe mehr Kriegsvolk durchgeführt, als erlaubt worden, da er doch auf die Nachricht, daß das Fußvolk sich auf 6000 Mann belaufe, gebührende Anzeige gemacht habe; der savoyische Ambassador habe ein solches Geschrei und Wesen davon gemacht, als ob er allein Herr und Meister in löblicher Eidgenossenschaft wäre und zu gebieten hätte, und als ob ohne sein Vorwissen und Bewilligen den Eidgenossen nicht frei stünde, den Paß nach Gefallen zu erlauben; des Königs Kriegsheer werde fortfahren, die Zerstörer der gemeinen Ruhe und Sicherheit zur wohlverdienten Strafe zu ziehen, und dadurch,

daß sie den Paß dazu gestatten, machen sich die Eidgenossen eines guten Werks theilhaftig und werden ewigen Ruhm dafür ernten. Nach einläßlicher Berathung wird nun auf Ratification hin folgender Beschluß gefaßt: Wenn in Zukunft ein fremder Fürst oder Herr durch eidgenössisches Gebiet Kriegsvolk zu führen wünscht, so soll, bevor ihm der Paß bewilligt wird, eine Tagleistung der Orte, durch deren eigene Lande oder gemeine Vogteien das Volk passiren müßte, in des Begehrenden Kosten ausgeschrieben werden; auf diesem Tage soll dann der Ambassador oder Anwalt des betreffenden Fürsten oder Herrn eröffnen, wohin und zu welchem Zweke der Durchpaß begehrt werde; findet man, daß derselbe ohne Nachtheil des Vaterlandes vor sich gehen möge, so kann man die Einwilligung dazu geben; es steht jedoch jedem Ort frei, durch sein eigenes Gebiet den Paß zu erlauben oder nicht, in welchem Falle dann kein Ort dem andern etwas vorzuschreiben hat; in Bezug auf die gemeinen Vogteien aber steht es in der regierenden Orte Belieben, den Paß zu bewilligen oder abzuschlagen. Die mit Spanien verbündeten Orte erklären, daß nach uraltem eidgenössischen Brauche es bei der Mehrheit der Stimmen verbleiben und daß ein Mehr ein Mehr sein solle, über was, so weit es das Mehr anbelangt, die IV evangelischen Städte dießmal nicht disputiren wollen. Diese Schlußnahme wird allerseits ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten sie ratificiren, oder nach Gutfinden verändern. **k.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **l.** (V katholische Orte). Obwalden erneuert sein Ansuchen, ihm gegenüber Nidwalden des bewußten Spans halber zum Recht zu verhelfen und Tag und Malstatt hiefür anzusezen. Wird ad referendum genommen, mit der Ermahnung, sie sollen sich gütlich mit einander zu vereinbaren suchen. **m—s.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.
Landvogtei Rheinthal.

p. Art. 163. Gotteshäuser.
q. Art. 106. Weggeld ic.
r. „ 14. Obrigkeitliche Güter.

s. Art. 107. Handel und Verkehr ic.

Grafschaft Baden.

m. Art. 192. Locales.
n. „ 76. Abzug.

o. Art. 54. Judicatur u. Competenzanst.

Landvogtei Lanis.

e. Art. 218. Justizsachen.

Bern-freiburg. Vogt. überh.

k. Art. 108.

958.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Zürich. 1617, 2. Juli (22. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 139, S. 20.

Gesandte: **Zürich.** (Hans Heinrich) Holzhalb, Burgermeister; (Hans Heinrich) Wiederkehr, Statthalter; Statthalter Keller; (Hans) Escher, Sekelmeister; (Konrad) Grebel, Obmann; (Heinrich) Bräm, Zunftmeister; Schultheiß Grebel. **Bern.** Hans Frisching, Benner und des Raths. **Basel.** Hans Lux Iselin, der jüngere, des Raths. **Schaffhausen.** Hans Konrad Peyer, Statthalter, Bannerherr und des Raths.

Aus einem Schreiben von Landammann und Rath auf Davos und auch sonst „Landtmerßwyß“ wird vernommen, daß die angezettelten Unruhen in Bünden nicht aufgehört haben, ja daß die Schwierigkeiten beim Gotteshausbund eher zu- als abnehmen und daß zwischen diesem und den beiden andern Bünden bald große Zwietracht zu allseitigem Schaden und Verderben entstehen möchte, wenn nicht bei Zeiten gewehrt würde,

womit dann die Eidgenossenschaft und in'sbesondere die evangelischen Städte und Glarus wohl zu schaffen bekämen. Nach Verlesung der von jedem Bund sowohl an die fünf evangelischen Orte gemeinsam als an Zürich besonders eingegangenen Schreiben, und nach Zusammentragung der Instructionen wird beschlossen: Weil zu besorgen ist, eine Gesandtschaft nach Bünden möchte namentlich bei dem jetzt so schwierigen Gotteshausbund nichts ausrichten, sondern derselbe würde je länger desto härter und „wütender“ werden, so will man für dießmal die Gesandtschaft einstellen und jeden der III Bünde schriftlich und ganz freundlich zu bundesgenössischer Einigkeit und Hinlegung „des fürgenommenen gwalts“ ermahnen und beifügen, daß man sich, wofern sie sich nicht vergleichen könnten und der fünf Orte Vermittlung leiden möchten, dazu willig gebrauchen lassen wolle. Auch der französische Ambassador Gueffier wird in einer Zuschrift gebeten, dieser bündnerischen Sache sich mit allem Ernst und in des Königs eigenem Interesse anzunehmen, dieweil dessen Bündniß durch die Artikel, welche die Ausschüsse der zu Chur anwesenden Fähnchen auf Genehmigung hin der Fähnchen gestellt haben, nicht wenig geschwächt werde. Die von den III Bünden und vom Ambassador eingehenden Antworten wird Zürich den andern vier Orten unverzüglich mittheilen und beförderlich einen Tag ansetzen, im Fall eine Gesandtschaft begehrt würde. Und weil aus dieser Sache dem gemeinen Vaterland großes Unheil erwachsen könnte, bittet Zürich, die andern Orte möchten sich dieselbe ernstlich angelegen sein lassen und auf die III Bünde und auf Zürich ein getreu Aufsehen haben, da es ihnen gegenüber das Nämliche thun werde.

1. Unser freundlich willig Dienst ꝛ. Gethrümme liebe Eid- und Bündtsgnossen. Eüwer freundlich schreiben vom ersten diß monats habent wir durch den Lüffers Botten wol empfangen und thundt vns der thrümherzigen wolmeinung und an erbiethen zum höchsten bedanken ꝛ. Demnach anbelangende vnfers allgemeinen vatterländischen geschäfts hat man dem Mehren nach vnser Ehrsammen Rath und gmeinden für gut und Rathsam befunden, der Hispanischen Meyländischen sonol auch Venedigischen Bündtnuß nit anzunehmen, sonder diser Zeith dertselbigen abzuschlagen und zu besser ruw, Frid und einigkeit vnfers Standts vns neitral zuerzeigen und sonst Inn guter nachbürlicher Correspondents zuuerharren. So will es aber by dem Herren Venedigischen Ambassadors nit beruuen, sonder wider gmeiner dreien Bündten vilfaltigs schriftlich sowol auch durch gandttschaft mündtlich abmanen will er von synen großen und schweren practica nit abstahn, das zu besorgen, so man es Ime Inn ein oder ander gestalt nit abwehrt, er vns ein große vnrw Im Vatterlandt erwecken wurde, wie es sich dann leider schon ansehen laßt. Möchten also wünschen, das Ir gethrümme liebe Eid- und Bündtsgnossen ein schryben durch Eüwer Authoritet und ansehen an Ime Herrn Padauinen heten lassen abgahn, das er vns zu disen Zeithen rüwig lasse, wurde die sach also Im glimpflichisten abgahn; dann vill Gmeinden sich resoluiert mit dem Gwalt vßzusein, die wöllent das er abgeschafft werde, wie dann schon vil Volks gen Chur bewegen anthonnen, das zu besorgen ist, wo man nit bald darzu thut es Inn vnserm Vatterlandt ein große vnrw abgeben möchte, darvor Gott gnediglich sein wölle. Den Allmechtigen bittende, der wölle euch und vnser Vatterlandt Inn fridlichem wolstandt erhalten. Den 4 Maij mit vnfers Bündts Insigel verfertigt Anno 1617.

Gmeines Gottshuß Bündts Rathsbotten
dißer Zeith zu Chur byeinanderen versamlt.

An Herren Burgermeister, Schultheiß, Landtammann und Rath der
fünff Ortthen Loblicher Eydtgnossenschaft als Zürich, Bern, Glarus,
Basel und Schaffhufen.

Nach einer Copie im Abschtedeband de Annis 1617 und 1618 im Kantonarchiv Basel.

2. Unser freundlich willig Dienst ꝛ. Gethrümme liebe alte Eid- und Bündtsgnossen. Vß Irem letzten den ersten diß Inn Zürich an vns gegebenen ganz freundlichen schryben haben sy nochmaln vns zuerkennen gäben, wie hoch Inen vnser allgemeiner Wolstandt herzlich und gethrümlichen angelegen seige und für denselbigen Bündtsgnössische fürforg tra-

gent, damit wir uns mit König zu Hispanien nit vertieffent, vmb welches wir uns gantz Pundtsgnosslich vnd fründtlich bedankend; vnd thönend zugleich vß besten gegen Znen tragenden thürwen Znen nit verhalten, das obgleichwol die Meilandische Letzt vns fürgehaltne Capitulationen bey weiten mehrren von Rhaten vnd Gemeinden verworffen, dorab Ir einsonders wolgefallen tragend, nit gnugsam ist, weil etliche Gemeinden Zm vndern Engadin, nachdem Maximilian Mor by Znen gsyn, sich wider vnsern geschwornen Pundtsbrief dörfen mit Wehr vnd Waffen gen Chur begäben, da vnderstwu dann sy angentz Hilff vnd bystandt zu Frem bisher vnerhörten vnd gantz vnzimlichen vorhaben erlanget, Namlich der hochloblichen venedigischen Herrschafft Ambassadorn mit gvalt ab vnserß Pundts grund vnd boden auß vnseren landen zuvertreiben, damit dann solche vnruwige lüth eben den Inhalt obgesagter Meilandischer Capitulation zu vnserem als auch iwerem hohen nachteil volzugtend, vnd Zweifels ohne albereit von sonderbaren Pundtsgnossen vnd gemeiner sag berichtet sind, wie solche vnruwige leit fräventlicher gewaffneter Wyß Znn Thumleschg an vnserß Pundts grenzen wider der Ehrsammen Gemeinden mehr gezogen vnd sich alda schon Znn die 10 Tagen vñthalten, denen dann vnser Pundt allglicklichen glycher gestalt sich zu widersehen, damit dem Herrn Patauino oder seiner Herrschafft wider aller Böckern recht diser gvalt, vnserem Pundt ein solche schmach nit angethaan vnd nit also die Meilandische Capitulation volnzogen werde, entschlossen, Ir aber vngeacht solcher vorgenommenen gvaltthaten wider vnsern Pundt, wider die hochlobliche Herrschafft Venedig als eüwere Pundtsgnossen, auch von welchen lüten vnd vff was end hin solches gestiftet vnd eüch bewußt, aber bisher ohn einziges darzuthun, nit wüssen mögent warumb, geschwigen habent, da dann Ir mit einer einfachen gesandtschaft von Zürich, Bern vnd Glaruß Znn dissen trüben sachen gar wol heten thönnen mitlen, vnd noch der gwüssen Hoffnung sind, Ze belder sy diß mittel gegen Herrn Gueffier dem Französischen gefandten vnd dem Zechen Grichten Pundt, auch anderen gutherzigen Gemeinden, so nit by denen vfrürischen lüthen, bruchent, mit guter Frucht vnd nuß abgahn werde; Dann so der Zechen Grichten Pundt durch iwer Gesandtschaft zusprechen by Irer bester gethamer erclerung verbleibt, so werden die vnruwige vßgebrochne lüth nit vßrichten, vnd so der Herr Gueffier durch sy beredt wurde, auch mit seinen mitlen diß schein zulöschent diß Böckli angentz von einanderen nach heimet zuge; Wo nit vnd daß diser Venedische Pundt, so schon so wyt gebracht, durch eüwers stillschweigen solte dergestalt zu wolgefallen Spania zu Wasser gahn vnd also die Meilandische Capitulation vollstrect wurde, sy Frem hohen wyßen Verstand nach gar wol ernässen thönnend, das gwüß vnd wahr das Ausschliesen des Venedigischen Pundts ein Fürdernuß des Spanischen Pundts were. Dann zwahr bißhar die Spanische articulation nit Ist angenommen worden, einß theils wegen Venedigisches widerstandts vnd theils dann auch wegen das vil Gemeinden sy angenännen gefinnet vnd aber es vnderlassen, das sy besorget, es nit das mehr möchte werden; welches diß bester Wolmeinung Znn antwort deß Zerigen wir wellen fürhalten, mit fründtlichen begehren, sy diß vnuerzogenlich den Euangelischen Orten, doch vorauß vnseren gethrüwen lieben Eid- vnd Pundtsgnossen von Bern vnd Glaruß zukommen lassen wellent, denen wir beste glücklichste vnd fridlichste Regierung von Got wünschend vnd vns sambtlich desse schirm befehlend. Vß Trunß den 27 May Anno 1617.

E. G. L. E. v. P.

Landrichter vnd gesante Rathsbotten deß Oberen Grauen Pundts
alda by einanderen versamlet.

An Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich.

Ebenbaselst.

3. Abscheid gehaltmen Grichtstags vff Dauos, angefangen den 27 tag Meyen 1617, alles vff wolgefallen der Ehrsammen Rethen vnd Gemeinden deß loblichen Grichten Pundts.

Diewyl sich leider gefahrliche sachen Znn gmeiner drygen Pündten Landen anzettend, die zu vnser aller entlicher Verderbung gerathen möchten, wo man Znen nit mit zytlichem Rath vnd gebürlichen mitlen vorbuwete vnd dem Thür nit by Zyten wehrete, so hatt sich vnser allgemeiner Pundt über die Zekt schwebenden sachen Znn angezehner Versammlung berathschlaget vnd einträchtig entschlossen, zu disen gefahrlichen Zyten weder mit Venedig noch anderm einlichem Fürsten vnd Herrn Patauino thein Audienz nit zugeben, Znn theinen Grichten noch Gemeinden vnserß Pundts, vnd welcher Pundtsman were,

er syge gleich groß oder klein, der sich vortan vnderstuhnde, solche Bündnuß oder Vereinigung zufürderen vnd mit Pratifen durchzutryben, soll vnverzogenlich an lyb vnd leben, ehr vnd gut gestrafft werden.

Es soll auch ein Jedes Gericht ein ganten angenß verordnen, Inne Herrn Patauino von diesem Vorhaben ab vnd (vs) vnseren Landen ernstlich zumannen, welche ganten vff das allerfürderlichst gen Chur zusammen kkommen sollendt vnd die sach verrichten.

Man hatt auch an Herrn Burgermeister vnd gemeines Gottshuß geschriben, mit Bermannung, das sy von gehebtem gewalt abstandendt vnd alle sachen ohne vfrur vnd empörung vermog ehr vnd Eidt vnd dem geschwornen Bundtsbrief verrichten helfen.

Vnd diewyl etlich Gmeinden vnserß Bundts sich auch vnder die waffen begebend, sind Ire anwesende glante vermanet worden, von solchem abzustahn vnd vnserm Rechen Gerichten vnd allgemeinen Bundtsbrief nach zukommen, by buß, so Im selbigen begriffen.

Es soll auch niemandt vß vnserm Bundt zu den Waffen gryffen, es syge dann sach, dz vns Jemandt wider die geschwornen Bündt trengen vnd Im vnser Freyheiten Ingraffen vnd landt vnd lütchen gewalt thun welte, Im welchem Thal wir lyb, gut vnd blut zusammen setzen sollendt vns vnd die vnserigen zuschirmen vnd gewalt mit gewalt zuvertryben.

Es sind auch vor allgmeinem Bundt zwen Cerengesandten vom obern grawen Bundt erschinnen, welchen man versprochen, sy luth dem Bundtsbrief wider alle gewaltthetigkeit zuhandhaben, schützen vnd schirmen, gleich wie sy vns Im gegentheil auch versprochen, doch nürer Bündtnuß müßig zgan, sonder solliches sy lassen verantworten.

Diewyl dann von gmein dryg Bündten kriegs vnd beuelchslüth Im der Herrschafft Venedig Dienst sind, will man sich mit gmein dryg Bündten vnderreden, mit was besten Tugen sy wider heimbracht möchten werden.

Vnd diewyl vnserß erachtens etlich Gmeinden wider den Bundtsbrief vbrochen, will man, biß sy den gewaltthat von Handen legen vnd dem Bundtsbrief gemeh sich verhalten, einmal nit mit Inen zu tagen haben, auch nit verner Audientz geben, wie dann ein Jedt Gmeind von Jedem ganten Rathsbotten Im allen sachen etwas wytlüffiger verstaht mag.

Obenbaselst.

959.

Conferenz der evangelischen Orte anläßlich der Jahrrechnungstagssagung zu

Baden. 1617, 5. Juli (25. Juni alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel.

a. Die Gesandten Basels werden eingedenk sein, was die Gesandten von Zürich mit ihnen geredet haben wegen der Prädicanten, die von Basel nach Toggenburg kommen, namentlich wegen eines gewissen Lux Hemmerli, den der Abt von St. Gallen der evangelischen Gemeinde auf dem Heimberg im Toggenburg zu einem Prädicanten „fürgestellt“ hat, der aber wegen großer Ungeschicklichkeit und Unwissenheit zum Predigamt untauglich ist und vordem nur Schulmeister war. Basel möge dafür sorgen, daß Hemmerli „abgefordert“ werde und daß künftighin nur examinierte und in der Theologie tüchtig befundene Personen als Prediger in das Toggenburg gesendet werden. **b.** Auf empfangenen Bericht hin ist abgeredet und den Herren von Zürich und Glarus übergeben worden, daß sie zu gelegener Zeit ihre Gesandten nach Appenzell der äußern Rhoden schiken und in gemeinem Namen mit und neben der Stadt Mülhausen Gesandten daselbst anhalten sollen, daß sie Mülhausen wieder in den alten eidgenössischen Bund aufnehmen, wie man dessen gute Hoffnung und Vertröstung hat. **c.** Es ist auch verabschiedet worden, daß die äußern Rhoden des Landes Appenzell fortan sowohl als Glarus auf die evangelischen Tagleistungen nach Narau und anderswohin beschieden werden sollen.

Besonderes Blatt im Abschiedeband 1617 und 1618 des Basler Archivs, mit der Angabe: „Actum Baden den 25 Junij Anno 1617“. Es sind dieß offenbar besondere Verhandlungen der evangelischen Orte anlässlich der Jahrrechnung.

960.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1617, 24. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Emanuel Bessler, Pannerherr; Melchior Megnet, Landeshauptmann, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schiltler, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; (Melchior) Wilderich, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter.

Veranlassung dieser Zusammenkunft waren die von Seiten der Obersten der zwei im Herzogthum Mayland befindlichen Regimenter unserer Nation eingelangten Beschwerden über Vorenthaltung der ausstehenden Zahlungen. Nach gewöhnlicher Begrüßung und Verlesung der Beschwerden findet man in Erwägung der Wichtigkeit des Geschäfts nicht thunlich, die Regimenter in solcher Noth stecken zu lassen, sondern nothwendig, ihnen die Hand zu bieten. Daher wird durch ein nachdrückliches Schreiben, da dießmal Gesandte zu schicken nicht für rathsam befunden wird, Herr Don Pedro (de Toledo, Gubernator zu Mayland) ermahnt, den Regimentern unverzüglich Satisfaction zu schaffen, mit dem Beifügen, daß man nicht entsprechenden Falls genöthiget wäre, dieselben heimzunehmen und die Protestation der Obersten an den König selbst gelangen zu lassen. Hievon wird den Obersten Mittheilung gemacht, mit der Ermahnung, mit dem Aufbrechen sich nicht zu beeilen, dagegen es unverzüglich zu berichten, wenn ihnen nicht entsprochen würde; auch sollen sie wohl zusammen halten, bei dem Inhalt des Bündnisses und ihrer Capitulation verbleiben und sich davon sowie von dem alten eidgenössischen Herkommen, es sei durch Trennung der Fähnchen oder andere Sachen, nicht verdrängen lassen, indem sie dieses sonst ihren Herren und Obern gegenüber zu verantworten hätten.

961.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarüs. 1617, 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 277. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedb. 107.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.

a. Art. 276. Polizeiliches.

Luggarüs und Mainthal.

e. Art. 31. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarüs.

s. Art. 159. Justizsachen.

Landvogtei Mainthal.

b. Art. 412. Rechts- und Gerichtssachen.

a aus dem Freiburger Exemplar.

962.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1617, 1. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abscheide H. 428. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Rudolf Sonnenberg, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Wirz, Landammann; Melchior Zinsfeld, Ritter, alt-Landammann; Wolfgang Stockmann*), Ritter, Baumeister und des Raths, von Obwalden; Melchior Wilderich, Landammann; Hauptmann Kaspar Leu, des Raths, von Nidwalden.

a. (S. u. Engelberg). **b.** Die zur Entscheidung des Spanes zwischen Ob- und Nidwalden erkiessten Ehrensätze sollen sich beförderlichst versammeln und nach Mitteln suchen, dieselben freundlich und „landtlich“ zu vereinbaren; dabei soll ihnen freistehen, die Parteien vor sich kommen zu lassen oder nicht, je nachdem sie es für gut erachten.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a. Art. 266.

963.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1617, 15. September.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths. Uri. Heinrich Trösch, Landammann; Melchior Megnet, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Heinrich Heding, Ritter, Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; Melchior Wilderich, Landammann, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenburg, Statthalter.

a. Nach Anhörung des spanischen Ambassadors Casale, welcher in Betreff der von den beiden im Mayländischen dienenden Regimentern eingegangenen Klagen über die ausstehenden Zahlungen sich verantwortet und über das Wesen und den Stand des Feldzugs nähere Berichte gibt, und nach Verlesung der von den beiden Obersten dieser Regimentern überschickten Beschwerdeschrift, laut welcher sie und ihre Soldaten in Mangel und bedenklicher Noth steken und dazu „in syendts nötten sich befinden“ und schleuniger „Entschüttung“ bedürfen, wird in Betracht, daß in dieser Weise zu dienen den Regimentern nicht möglich und viel eher unserer Nation Verkleinerung und Nachtheil zu besorgen ist, für das Beste erachtet, unverzüglich zwei Gesandte, da die vorigen, wenn auch ernsthaften Schreiben keinen Erfolg gehabt haben, an den Gubernator nach Mayland abzuordnen mit einer Instruction ungefähr folgenden Inhalts: Sofern Seine Excellenz die Truppen nicht anderer Gestalt halte, ihnen die Zahlungen nicht leiste, sie nicht in bessere Plätze und nicht gar so weit von einander verlege

*) Die Berichtigung Stockmann, statt Stocker, wie in den übrigen Exemplaren steht, aus dem Nidwaldner Exemplar.

oder doch mit dem nöthigen Proviand und genügender Munition versehen, nach eidgenössischem Brauch und gemäß des Bündnisses, so haben sie Befehl, die Regimente ab- und heimzunehmen; falls er aber diesen Begehren entspreche und zur Zufriedenheit die Hand biete, so sollen die Regimente als redliche Krieger dem König noch ferner dienen in Allem, was das Bündniß und ihre Capitulation vermöge; daneben sollen sie Seiner Excellenz den Trost gegen den Oberst Kloos alles Ernstes verweisen und ihm vermelden, daß man dessen eingedenk sein und betreffenden Orts, da es gemeine schweizerische Nation angehe, vorbringen werde. Zu Verrihtung dieser Gesandtschaft, wenn sie von den Obern beliebt wird, sollen die beiden Orte, aus denen die Obersten sind, je einen Gesandten abordnen. Von diesem Entschluß wird dem Ambassador Kenntniß gegeben.

b. Da zu Laus und Luggarus der Wein „in trefflicher Anzahl“ von Mayländern bestellt und aufgekauft wird, was nicht allein in den Orten, sondern auch in der Landschaft selbst Vertheuerung und Mangel des Weins verursachen möchte, wird Zürich ersucht, im Namen der regierenden Orte ihnen den Befehl zugehen zu lassen, daß sie der auf der Fahrrechnung hierüber beschlossenen Verordnung nachkommen sollen.

964.

Conferenz der IV evangelischen Städte sammt Mühlhausen.

Aarau. 1617, 18. September (8. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 139, S. 68.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Rathes. Bern. Glado Weyermann, Zeugherr; Hans von Büren, beide des Rathes. Basel. Hans Luz Njelin, der jüngere; Leonhard Lügelmann, beide des Rathes. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Rathes. Mühlhausen. Jakob Ziegler, alt-Burgermeister; Kaspar Dollfuß, des Rathes.

a. Wiewohl man gehofft hatte, es würden die III Bünde ihre Mißbelligkeiten auf dem gemeinen Bundestage zu Davos ausgleichen und wieder zu Frieden und Einigkeit gebracht werden, so hat man doch aus den ab diesem Bundestag erlassenen Zuschriften des Obern und des Zehngerichtebunds an Zürich und Bern mit großem Bedauern erfahren müssen, daß der Bundestag in Zwietracht auseinander gegangen und die Aufregung so weit gediehen sei, daß Unruhen und sogar Thätlichkeiten zu besorgen seien. Deshalb und wegen der Volkswerbungen und Musterungen, die gegenwärtig in den österreichischen Landen im Namen des Königs von Spanien in den Dienst des neuen Königs von Böhmen stattfinden, hat Zürich diese Conferenz ausgeschieden. **b.** Bezüglich der angedeuteten Volkswerbungen und Musterungen berichten die Gesandten Mühlhausens, wie sie seit einiger Zeit Späher nach verschiedenen Seiten ausgeschickt, bisher aber nichts Anderes in Erfahrung haben bringen können, als daß man das Kriegsvolk für Spanien werbe und daß dasselbe dem König in Beheimb zu Gutem wider Venedig gebraucht werden solle; dem sei wie ihm wolle, so habe Mühlhausen die Wachen verstärkt, halte sich auf der Hut und hoffe, die Stadt durch die Burgerschaft (ungefähr 400 Mann) ohne einen Zusatz wohl verwahren zu können, indem diese sich willig anerbieten habe, Leib und Gut zu der Obrigkeit zu setzen. Da nun aber die Gesandten der IV Städte diese Kriegsrüstungen, ungeachtet man vorgibt, daß das Kriegsvolk nur gegen Venedig und in das friaulsche Gebiet geführt werde, namentlich für Mühlhausen bedenklich und verdächtig finden und für nothwendig halten, daß diese Stadt, „so eben ein

abzogen, habent sy doch ein Strafgericht mit großer Anzahl Geümeren Inn Chur verlassen, die angefangen vnrordnungen, dadurch der Bündtsbrief vgehebt vnd vnserer Bündt zertrent wurdent, zuvolziehen, welches schon albereit 3ro Ghandten an die Gmeinden vnser Bündtsgnossen des Zechen Grichten Bündts abgefertiget, sy disse schädliche von den Fendlinen (vff gefallen 3rer Gmeinden) vferichte Articklen, deren wir euch ein Copey hieby zuschickendt, anzunehmen zubereden. So dieses nach 3rem Willen ein Fürgang haben solte, gebend wir eüwerem hohen wyßen verstandt zuermessen, was großen abbruch vnd schaden vnserem freyen standt hierdurch geschehe, diewyl disse vnrüwige leüth hinfür nit vnserer Bündtsgnossen sonder Oberherren, welche alles Inn vnserem geliebten Vatterlandt nach 3rem Willen zuschalten vnd walten sich vermessent sy wurdent, diewyl auch der Inhalt dieser Capitulation, so Inn der zu Fuß Anno 1612 vferichten Union begriffen, schon albereit, wie vns glaubwürdig fürkhombt, dem Spanier überliffert worden. Es hat auch gemeltes straffgericht gwalthatiger wyß gegen etlich Gmeinden vnd sonnderbaren Personen sich verhalten (vnd sy) zwingen zum rechten zutrotzen, auch Inn das Recht zutretten vnd vnschuldiger wyß etlichen Gmeinden vnd Personen vnträglische gelt bußen vfferlegt, allein das sy 3r Botum geben, die Benedische Bündtnuß anzunehmen. Diffeß Übel fürzkehomen habent wir vnserer Ghandten an die Gmeinden vnserer Bündtsgnossen Zechen Grichte Bündts abgefertiget, Da wir erachtend nothwendig syn, das auch eüwere Ehrengandten auff dz fürderlichst sich dahin verfügend, zuverhinderen, dz disse vnrüwige leüth zu 3rem intent nit thommen mögint. Hiemit langt vnser fründtlich Eyd- vnd Bündtsgnössisch bitten, wönd diß vnser schryben Inn bester wolmeinung verstan, auch Inn über guter Affection, trüwherzigen willen vnd sorgeltigkeit gegen vnserm betrübten Vatterlandt continuieren, Inn ansehung dz wir ohne eüwerer vnserer gethrüwen lieben Eyd- vnd Bündtsgnossen vermittlung vnß zuverglychen kleine Hoffnung tragend. Den ewigen Gott bittende, das er vns sambt vnd sonders vor allen schädlichen Praticken vnd vnheil gnediglich behüten vnd by vnseren Freyheiten vnd guten Friden erhalten welle. Datum den 28 Junij Anno 1617.

Landrichter vnd Rath des Oberen Grauen Bündts
zu Illanz by ein anderen versambt.

An Burgermeister, Schultheiß, Landtammann vnd Rätth der fünff Orten
loblicher Eydtnoßschafft Zürich, Bern, Glarus, Basel vnd Schaffhußen.

Nach einer Abschrift im Abschiedeband de Annis 1617 und 1618 im Basler Kantonsarchiv.

2. Vnser fründtlich willig Dienst ic. Gethrüwe Liebe Eyd- vnd Bündtsgnossen. Eüwer der loblichen fünff Orten an vns beschehens Eyd- vnd Bündtsgnössisches vermanschreiben haben wir den 27. diß zurecht empfangen vnd dessen Inhalt mit mehrerem vernommen. Füegen üch hiemit Antwortlichen zuuernemen vnd thundt sich gegen üch als vnseren gethrüwen Lieben Eyd- vnd Bündtsgnossen vnd allerbesten Fründten, der vns nit allein Zeho, sondern auch zuuor allezeit Inn dissen gefährlichen vnd sorgtlichen Lüßfen vederzeit zuegethanen Eyd- vnd Bündtsgnössischen erman Schreibeß, warnungen vnd guten Anerbietens, Auch das 3r theinen vncoften vnd weder Mühee noch arbeit an vns gespart habent, ganz Thrüwherzig, Eyd- vnd Bündtsgnössisch zum allerhöchsten bedanden. Demnach vnd wiewolen einmal zum Theil der ganze Gotschauß Bündt wider vnser willen vnd verhoffen, auch (vnser erachtens) wider vnserer zusamen habende Bündtnuß 3re Fendli gelupft vnd mit denselbigen gen Chur gewessen, auch damalen dem Loblichen Oberen Grauen wie auch vnserem Bündt ebenmehzig mit den Fendlinen vff sein Anlaß geben; Dieweilen dann aber gehörter Oberer vnd vnser Bündt alle zeit lieber in Frid, Ruhw vnd einigkeit vermüg vnserer Bündtnuß bleiben wollen, vnd alle spenige sachen, so sich zwischen vns zutragen möchten, auff über Eyd- vnd Bündtsgnössisches Zueichreiben vnd ermanen vnd vnserer zusamen habender Bündtnuß Inn der güete oder, wo dieselb nit verfanglich sein möchte, durch den weg des Rechens als das beste Mittel zuvergleichen allezeit vorhabens vnd willens gewest vnd noch allezeit syn wöllendt; Diewylen dann sy gehörte Gotschaußleüth gesehen, das weder vnser noch der Ober Bündt nit zu Inen ziehen, sonderen fridfertig sein wöllen, als sindt sy einmahlen mit 3ren Fendlinen abgezogen vnd sich ein wenig zue Rhue begeben, doch habent sy zu Chur ein Strafgericht verordnet vnd gesetzt, etwan selbare Personen oder Gmeinden abzustraffen; Inn demselbigen thünen wir nit wüssen, was sy wyter zethun gesimmet. Vnd Ist hierüber an üch vnserer gethrüwe Liebe Eyd- vnd Bündtsgnossen vnd allerbeste Fründt vnser Eyd- vnd Bündtsgnössisches, guetherziges vnd fründtliches Piten, die wollen sürohin allezeit wie bißhéro als Inn dissen gefarlichen vnd allen fürfallenden sachen ein gethrüw vffsehen auff vns haben. Darneben aber wöllent wir auch gegen üch gwiß vnd wahrhaftig Zederzeit vff allen Thal dasihenige, so vnserer zusamen habende Bündt vnd gute Correspondenz eruorderent vnd vermögendt mit

Lyb, Läden, gut vnd blut zuleisten vnd zuerzeigen. Vnd Gott den Allmechtigen pitende, Er wölle alles vnheil von vns abwenden vnd vns allerseits Inn vnserem geliebten Vatterlandt zue guetem Fryden vnd rechter Einigkeit erhalten. Datum vnd Inn vnser aller Nammen mit vnserß algemeinen Pundts Secret Infigel verschlossen den 28 Junij Anno 1617.

Landtammann vnd Gesante Rathsbotten des Zechen Gerichten Pundts auff Daus zue Tagen bey einandern versampt.

An Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich.

Ebenbaselßi.

3. Vnser fründtlich gruß sambt was wir ehren, liebs vnd guts vermögend zuuor. Fromm, fürsichtig, Ehrsam, wyß, Innsonders gute Fründt vnd gethrüwe liebe Eid- vnd Pundtsgnosfen. Eüwer wolmeinliches schryben vß Zürich den 23. diß monats habent wir zu recht empfangen, des wir vns fründtlichen thund bedanken, vnd fügend hierauf guter Eidi- vnd Pundtsgnosfischer wolmeinung zuvernehmen, das nachdem Inn etlichen Gmeinden vnserß Pundts die venedische Pratic vnd dem gvalt abzuschaffen, sonder auch, damit wir Inn thünfftigem Inn guten ruwen mögend blyben, nothwendige artickel, wie man sich zuverhalten wüsse, aufzustellen, zu welchem alle Gmeinden vnserß Pundts Ire Ehrensendli alhie zue Chur by ein anderen gehabt, vnd aber nach Verrichtung desselbigen alles Voldch rüwig vnd still sich widerumb heimß verfägt, vor behalten das verordnete ordenliche Strafgricht, so wider dießbenigen, so wider dz Vaterlandt gefäkt möchtend haben, mit ordenlicher Procebur abustraffen. Da man dann mengklichen zu seiner Verantwortung laßt kommen, vnd niemant wider recht einzigen gvalt widerfahret, seind deroßhalben ohne Zwysel, das alle sachen mit guter bscheidenheit abgahn werdint. Solches habent wir eüch Inn antwort zu berichten nit verhalten wollen. Darby Gottes Allmacht vns alle wol befehlende. Datum vnd mit vnserß Gottshuß Pundts eigen Infigel verschlossen den 27 Junij Anno 1617.

Das verordnete Strafgricht von gemeinem Gottshuß Pundt derzeit zu Chur by einanderen versampt.

An Burgermeister, Schultheiß, Landtammann vnd Rätß der fünf Orten vnd Stetten Loblicher Eidignoschaft Zürich, Bern, Glaruß, Basel vnd Schaffhüßen.

Ebenbaselßi.

4. Artickel vnd Puncten, so von den Herren Deputierten der Fendlinen des Loblichen Gottshuß Pundts, so sich der Zyt zu Chur by ein anderen befindent, vß Moderation, gefallen vnd verbesserung abgesetzt vnd Inn Puncten vnd Articklen verfaßt, wie hernach volget, den 14 Junij Anno 1617.

Zum Ersten soll der geschworne Pundtsbrief, Kesselbrief vnd Reforma mit der Reuision vnd Verbesserung, so geschächten wirt, wie auch der kurz verschinner Jaren, als den 6 Julij Anno 1612, von dem Loblichen Gottshuß Pundt vßgerichteten Vertragsbrief der Pässen halben mit theinem frömbden Fürsten vnd Herren Inn Bündtnussen zuträtten, nochmaln Inn ewigkeit confirmiert vnd bekräftiget syn, Innmaßen sy dann von vnseren lieben Altforderen vnd vns mit guter Ordnung vßgericht sind, die dann nochmaln von Ehrsammen Rethen vnd Gmeinden widerumb war, vest vnd stät zuhalten, angentß geschworen vnd Zerlich einmal den Gmeinden öffentlich zu besserer gedechtnuß söllend Inn Originale oder wahre Coppygen fürgelesen werden, vnd das auch Jede Gmeind, Gricht, Landt vnd Stelt by Iren alten Fryheiten, Grechtigkeiten vnd alten Herkkommen syn vnd verbylyben söllent.

Zum Andern soll decretiert vnd beschloffen syn ferners mit theinem frömbden Fürsten noch Herren Bündtnuß zumachen, noch thein Paß durch vnser Landt zugäben, sonder dieselbig beschloffen zuhalten, vnd wo einer oder mehr erfunden wurdent, die hierwider handelend oder vnser paß mißbruchtent, die söllent ohne alle gnad an Lyb, Läden, Ehr vnd gut abgestrafft werden.

Zum Dritten, so sölle auch füröhin theineße frömbden Fürsten noch Herren Gesandt noch Ambassadors, noch Jemandt von Zrentwägen vß thein Gmeind vnserß Loblichen Pundts weder Ryten, schiden noch gahn mögen ohne einhellige oder dem mehren nach zuuor vßgebrachte vnd vergundte Licentia vnd erlaubtnuß des ganzen Pundts Rätthen vnd Gmeinden.

Zum Vierten soll auch thein Gmeind nach Gricht sölllicher frömbder Fürsten nach Herren Ambassadors nach Jemandts

von Zrentwegen kein Audienz geben ohne vorwissen vnd Rath vnd bewilligung des ganzen Pundts, Inmaßen als obstadt, vnd welches Gericht vnd Gemeind das übersache, soll ohne alle Gnad vß dem Pundtsbrief geschlossen syn vnd nach Innhalt desselbigen abgestrafft werden, vnd welcher oder welche die werend, die sich über diß vnd herwider einer solchen schandlichen frassen- vnd vermessenheit vnderstündent, also fernere Bündnuß zu tractieren vnd Inm dz werd zubringen, es syge dann mit oder ohne Practica, wie dann dz nammen haben, oder auch hierzu einichen anlaß gäben, der oder dieselbigen söllend mit allem ernst abgestrafft werden, es syge an Lyb, Läben, ehr vnd gut, allwägen nach gestaltamme der sache vnd größe des frevels.

Zum Fünfften, so soll den Geistlichen von beiden Religionen mit allem ernst verboten syn, diemyl sy etliche zu diser venedischen Bündnuß vil causiert oder veruracht vnd den gemeinen man stark dazu angestiffet, sich keiner weltlichen sachen zobeladen vnd an keiner Gemeind nit söllent stimmen noch mehrer, by verklerung Zres Kirchendienst vnd wyterer straff, sonder söllent sich allein Zres Geistlichen beruffs behelffen vnd darfur dem gemeinen Mann dz heilig Göttlich wort zuverstoßn gäben vnd nit wyter sich beladen.

Zum sechsten söllent die Gemeinden oder Gericht, so erpracticiert werendt, auch niet vnd gaben empfangen hetend, durch das verordnete straffgericht abgestrafft werden, oder so Im fünfftigen zugäben versprochen werendt, nit mehr mächtig noch befügt syn, Inm keinerley sachen wyter zu mehrer, sonder mit Zrer Stimm vß des Pundts Mehren separiert vnd vßgeschlossen syn, wie auch ohn alle gnad für Meynendig abgestrafft werden. Desglichen soll es mit sonderbaren Personen auch ebenmässig beschaffen vnd abgerathen syn, das wo Inm einer Gemeind dero einer oder mehr erfunden wurdent, söllent dieselbigen auch von Zrer Gemeind abgesondert vnd vßgeschlossen syn vnd Inm denselben sachen nebst andern ehrlichen lüthen nit Rathen nach mehrer mögen, wie auch als obstadt Zrem verdienen nach abgestrafft werden.

Zum sibenden, wann ein Gemeind nach vßgebrachter Licentia Inm frömbder Fürsten vnd Herren sachen ze Gemeinden zefammen thombt, söllend sy zuvor an vnd ehe sy gemeindent, sambtlich vnd sonderlich ein vßgehebtten Eydt zu Gott der Heiligen Dryfaltigkeit schweren, das sy von derselben sache wegen (darumb sy dann zu Gemeinden vorhabents) kein niet nach gaaben empfangen haben, nach auch Inm fünfftigem zugäben versprochen worden, es syge dann Inne oder anderen von Zretwägen, vnd welcher oder welche also söllichen Eydt nit thun dörfent, die söllent als obstadt abgesonderet vnd gestrafft werden.

Zum Achten söllent die Botten, so sürohin von den Gemeinden Mehr vnd Meinung schriftlich vnd versiglet vßlegen, wie auch gleichfals was sy daselbst Innammen Zrer Gemeindt verrichtet habent, auch den Gemeinden Zr Relation schriftlich vnd versiglet (was gemeine Landtsachen anthrifft) widerumb zuruck heim bringen söllent; vnd sovehr sich befunde, das einer oder mehr Zrer Gemeind oder Rathen desselben by- oder Pundtsstags Mehren verfälscht hette vnd betruglich darmit vmbgangen were, der oder dieselben söllend ohn alle gnad Zrem verdienen nach abgestrafft werden, es syge an Lyb, Läben, Ehr vnd gut.

Zum Nüntzen, damit dieses nüwe Artickelsbrief syn besser Effect vnd Execution habe, oder aber von den Gemeinden biß dato die Zrigen sälbaren Personen nit abgestrafft, sonder verschonet worden, so achtet man für rathsam, das ein allgemein Strafgericht von vnserm Loblichen Gottshuß Pundt geordnet werde; Inm welcher gestalt aber dasselbig sölle formiert werden, will man es den Ehrensenblinen heimgejetzt vnd zugestellt haben, Damit welche Gemeinden oder Particularpersonen wider einen vnd den anderen Puncten handtelendt, mit allem ernst abzustraffen, es syge vß dem Pundtsbrief vßzuschließen oder Inm ander weg zustraffen, vnd welche Gemeinden sählbare Personen wüthend, söllend schuldig syn by Zren Eyden, dem Herren Richter solches zu notificieren; Dann welche Gemeind solches verschonete, soll darumb mit ernst abgestrafft werden. Es soll auch ein Jeder Richter, so Im Amt Ist, zum Jar einmal syne Rechtspracher zusammen beruffen, sich mit Znen zuerkundigen, damit so Jemandts wider disen Artickelsbrief gehandelt, dieselben Zrem verdienen nach abgestrafft vnd nit wie bißher verschonet werde.

Zum Zehenden, so Ist auch hiemit luter excepiert vnd vorbehalten, das wosehr Inm fünfftiger Zyt dem ganzen Pundt einhelliglich oder dem mehren nach belieben vnd gefallen möchte, Inm obgeschribnen Puncten vnd Articklen etwas zuänderen, mehrer, minderen oder allglicklich hierby verblyben zulassen, söllend sy dessen (als wol befreyte Pundtsqnossen) zuthun befügt syn.

Zum Endtlichten föllend alle diejenigen, so wider vnser gemein Vatterlandt, es syge dann Inn einer oder andern sach, wie dann das nammen haben möchte, gehandelt vnd gefresslet hetend, von dem Ordenlichen vnseres Pündts abgesetzten Strafgericht (Jedoch mit ordenlicher procedur) Irem Verdienen nach abgestrafft werden vnd genzlich niemant verschonet werden.

Zum Zwölfften, Diemyl die Reforma gräblich übersehen worden, dardurch vnserere Vnderthonen übel gezwängt vnd geträngt werdent, Ist abgerathen, ob es den Fendlinen gefallen welte, das etliche Deputiert föllend werden, solche Reforma zu revidieren vnd Inn guter Form zubringen vff Gefallen der Gmeinden vnd den übrigen zweyen Pündten mit ernstt zuschryben, das sy die Irigen auch zu disser Reuision zu den Vnfrigen verordnen wellend.

Beschließlichen so disse Artikel den Ehren Fendlinen gefellig oder zugethanner Moderation soll solches angentz vff alle vnserere Pündtsgemeinden vßgeschriben werden vnd soll die Anordnung gegeben werden, wie man den Eidtschwur von Gmeind zu Gmeind darüber fölle haben vnd Jeder Gmeind ein Originalbrief von vnseres loblichen Pündts (mit) allen Gmeinden Anfiglen bekrefftiget zugetheilt werden, vnd soll Jedes Jars, wo die Gmeind oder Gerichtsbesatzung beschicht, dem gemeinen man fölllicher Artikelbrief fürgelesen werden, damit sich der Vnwüssenheit niemant zubeklagen habe. Vnd welches Gericht oder Gmeind solches überficht, soll von dem verordneten Strafgericht abgestrafft werden. Es soll auch an den Ehren Fendlinen stahn, ob sy wellend Jres Orts den Eidtschwur alhie thun oder biß vor Iren Gmeinden lassen.

Ebenbaselst.

5. Großmechtige Herren. Das fründtlich schryben, so ick gliebt hat vnderm Dato den 23. deß nechst abgeloffnen monats an mich zethund, Ist mir den 6. diß wol überantwortet worden, vß wellichem Ich verstanden die billiche Forcht, so Ir als gute Fründt vnd Pündtsverwandte disser Nation tragend etwas verderbens halber, (so) vß den by Iren entstandenen empörungen ervolgen möchte. Da man dann fürwahr nit gnugiam than loben die gut vnd heilsamme begierd, so sich Inn ick erscheint zu dem Wolstandt vnd ruw iwerer guten Fründten sambt der sorg, so Ir tragend, sy darinnen zeehalten, welliches dann sowol Iren als auch ick vnd dem König, mynem allergnedigisten Herren, gemeinlich ze gutem reichen mag, wie ick dann auch nit vnderlassen, alles dz, so mir müglich gwessen, darzu zethun, mit dem respect vnd bescheidenheit, so Inn fölllichen küßligen sachen erforderet wirt, vnd mich doch nit vermessen wellen, als wann Ich dafür hielte, das die Herren Pündtner nit für sich selbs gnugiam sygind, Iren sachen fürsehung zethundt, als welliche In vergangnen Jälen Ir Fürsichtigkeit vnd Dapferkeit gnugiam erscheint habent, da dasjenige, so Ich gethan hab, der meinung von mir geschעה, damit Ich nit vnnütz were, ein Für, so Iren ein verzehrung gethröunt hat, vßzelschen. Nun ist die Gfahr vff dißmaln, Gott hab lob, fürüber. Die vendlin, so Inn disser Statt versamlet, habent durch Ir verhalten gnugiam erzeigt, das sy mit thommen sygind, etwas vnblis ald vngemachs anzefachen, sonder allein (wie sy sich dann auch erclert) etliche Vnordnungen, so angangen Inn Irem Pündt Inzerzhen, zuverhindern, vnd nachdem sy darzu thann das mittel, so sy geachtet dienslich syn, sind sy widerumb fridlich abgezogen, Jeder Inn syn Gmeind. Ir werdent schon wyttlöffiger den ganzen Verlauff dieses gescheffts verstanden haben, derhalben Ich es hierby will verbyben lassen. Was anlanget die gestellten Artikel, diemyl Inn denselben ein vstrudentliche Clausul Ist, welliche die alten Pündtnussen, wie auch den Paß denjenigen, so vß Ikrafft derselbigen dessen veshig sind, vorbehaltet, da bedunct mich, das Irer Mayestät Pündtnuß hierinnen nit Interessiert syge. Jedoch damit Ich mich nit selbsten hierinnen betriege, hab Ich Ir Mayestät ein Copy darvon zugeschickt, über welliche Ich der ehr Jres bevelchs erwartend bin. Vnd wie es sich laßt ansehen, das durch den abzug der gemelten Vendlinen alle sachen alhie widerbracht sygind Inn Iren vorigen ruwstand, also achten Ich, das iwere großmechtigen Herrligkeiten, nachdem sy über die berathschlagung, die sy hattend, Ire Ghandten alher zeshiden, dessen bericht empfangen, sy gern werdint vernommen haben, das der Anlaß vnd vrsach, ein föllliches zethund, Jekt vshört. Wie es dann Inn warheit sehr gut gsyn ist, das disse Veramlung deß gemeinen pöffels sich also geschwind vnd fründtlich von einanderen gesöndert hat. Ich bitten Gott, das er diß Vatterlandt vor allen anderen glichen Fällen behüten welle, vnd das er ick gebe, großmechtige Herren, Inn allem wolstandt glücklich vnd langß läben. Datum Chur den 8. Julij 1617.

Wer ganz dienstwilliger

Gueffier.

Den Großmechtigen Herren, Herren Burgermeister, Schultheiß, Landtammann vnd Rheten der fünf Stetten vnd Orten der Eidgnoschaft Zürich, Bern, Glaruß, Basel vnd Schaffhufen.

Ebenbaselst.

965.

Conferenz zwischen Abgeordneten von Bern und Freiburg.

Murten. 1617, 26. September.

Kantonsarchiv Freiburg. Instruktionbuch Nr. 17.

Gesandte: Bern. David Ammann; Johann von Büren; Michael Wagner, Landvogt; N. Schaufelberger, Landschreiber zu Erlach. Freiburg. Hans Koller, Zeugmeister; Jakob Baumann, des Rath's; Anton von Montenach, Stadtschreiber. In Beisein des Schultheißen zu Murten, Georg von Dießbach.

Diese Gesandten und Verordneten besichtigen und besprechen Marchspäne auf dem großen Moos zwischen Murten und einigen weibberechtigten Nachbargemeinden einerseits und der Grafschaft Erlach andererseits.

966.

Conferenz der V katholischen Orte.

Beggis. 1617, 30. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Niklaus Bircher, Sekelmeister und des Rath's. Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Meinrad Schreiber, Statthalter. Unterwalden. Johann Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Melchior Brandenburg, Statthalter; Peter Staub, alt-Ammann.

a. Diese Zusammenkunft ist ausgeschrieben worden auf Begehren Obwaldens des Arrestes wegen, der im Wallis auf Waaren einiger Obwaldner gelegt worden ist. Da nun aber von Obwalden Niemand erschienen ist, hat man sich nach üblicher Begrüßung und Ablegung des von Unterwalden an Lucern erlassenen Schreibens und der Zuschrift aus Wallis, in Ermanglung fernerer Berichte, vereinbart, Lucern soll das an Bischof und Landrath entworfene Schreiben Obwalden mittheilen, damit dieses die ihm gut scheinenden Abänderungen bringe, und dann das Schreiben in der V katholischen Orte Namen ausfertigen. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Lucern und Uri ersuchen abermals ganz freundlich um Vergütung ihrer Kosten in der Walliser Angelegenheit.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 197. Handel und Verkehr.

967.

Conferenz der V katholischen Orte.

Beggis. 1617, 25. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Rudolf Pfyffer, Ritter, des Rath's. Uri. Johann Konrad von Beroldingen; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz.

Melchior Schreiber, Statthalter; Christof Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann; Peter Zmfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Wilderich, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Uttinger, des Raths.

a. Obwalden hat den Zusammentritt gegenwärtiger Conferenz verlangt wegen eines im Wallis gelegten Arrestes. Nach Anhörung eines Berichtes Unterwaldens über den Sachverhalt, sowie seiner Rechtfertigung über die in der Antwort aus Wallis angezogenen Dinge, ferner eines Berichtes des Ambassadors Casati, wie die Sachen zwischen Mayland und den Bundesgenossen im Wallis gegenwärtig stehen, nach Ablefung ferner des Bundesbriefs mit Wallis, wird, entgegen dem Antrage Unterwaldens, seinen Angehörigen einen Gegenarrest auf das Gut der bei ihm wohnenden Walliser zu erlauben, beschloffen, noch einmal den mildern Weg zu versuchen und Wallis durch ein Schreiben oder durch Gesandte in aller Freundlichkeit um Aufhebung des Arrests und Öffnung der Straße zu ersuchen, Unterwalden die Wahl überlassend, ob die Sache schriftlich oder mündlich verhandelt werden soll, und in letzterm Falle die Gesandten zu bezeichnen. Auch soll Herr Alfonso (Casati) um seine Unterstützung angefucht werden, damit dem Zehnten Gombs erlaubt werde, die Märkte im Mayländischen zu besuchen, weil man das für das beste Mittel hält, von Wallis Willfährigkeit zu erlangen.

b. Der spanische Ambassador berichtet, wie bei den protestirenden Fürsten und Ständen neuerdings Kriegsvolk geworben werde, das sich unterstehe, auf ungewöhnlichen Wegen durch die Eidgenossenschaft und ihre Vogteien, besonders Sargans, der Herrschaft Venedig zuzuziehen, ferner, daß einige Amtleute im Sarganserland Hauptmannsstellen von dieser Herrschaft angenommen haben und in der Eidgenossenschaft Knechte werden, was nicht nur der katholischen Religion und dem Haus Osterreich zum Nachtheil gereiche, sondern auch wider die Erbinung und die erlassenen Verbote sei; er begehrt, daß man für Abschaffung dieses Durchzugs das Entsprechende anordne und dem Prälaten von Pfäfers erlaube, in seiner Jurisdiction auf Kosten des Königs dießfalls das Nöthige vorzukehren, und daß man die ungehorsamen Unterthanen gebührend zur Strafe ziehe. Wird wegen Mangel an Instruction ad instruendum genommen. **c.** (S. u. Engelberg). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Folgende Städte und Länder sind des Prestens wegen vom Herzogthum Mayland verbanditet, weßhalb man Niemand aus denselben durch die Orte passiren lassen soll, nämlich die Stadt Amsterdam und ganz Holland, die Stadt Yffel und die ganze Provinz Flandern, die Städte Aachen und Cleve, Kempterland und ganz Brabant, die Städte Bergen und Balencienne und ganz Hennegau, die Stadt Wesel und das Land Jülich, und Wien in Osterreich. **f.** Dem Pater Provincial der Kapuziner werden Fürschreiben an den Papst bewilligt, damit er die Angelegenheit der Erhebung des seligen Bruders Klaus betreibe oder wenigstens um die Bewilligung, bei dessen Grab Messe zu lesen, anhalte.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

d. Art. 324. Collegium zu Ascona.

Schirmvogtei Engelberg.

e. Art. 267.

968.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Altorf. 1617, 13. und 14. November.

Landesarchiv Schwyz.

Gefandte: Uri. Heinrich Trösch, Landammann; Melchior Megnet, alt-Landammann und Landeshauptmann; Hauptmann Martin Schick, alt-Landvogt in Livinen; Johann Friederich Tanner; Jakob P'raggen, alle des Raths. Schwyz. Gilg Frischherz, alt-Commissär zu Bellenz; Josef Dietschi, beide des Raths. Nidwalden. Johannes Ruffi, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Johannes Zelger, Statthalter.

a-g. (S. u. Bellenz zc.). **h.** Den Anzug Uri's in Betreff der ausstehenden Walliserkosten nehmen die übrigen Orte unter freundslichem Anerbieten in den Abschied. **i-o.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bellenz zc.

a-g, i-o. Art. 587-599.

969.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1617, 16. November.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede H. 432.

Gefandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Bircher, Sekelmeister; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen; Melchior Megnet, Landeshauptmann, beide alt-Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Statthalter. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; Hauptmann Kaspar Len, des Raths, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenburg, Statthalter; Fährich Jten, Sekelmeister und des Raths.

a. Zweck der gegenwärtigen Conferenz ist, das von Zürich eingetroffene Schreiben nach Gebühr zu beantworten. Nach Verlesung der beiderseits ergangenen Schreiben und des bezüglichen Artikels der Erb- einung mit dem Hause Osterreich findet man ganz unnöthig, deswegen eine gemeine Tagsatzung zu besuchen, und zieht vor, in einer „füeglichen“ Antwort an Zürich die von ihm angezogenen Punkte zu widerlegen. Der daherige Entwurf Lucerns wird angenommen. In'sbesondere will man an dem badischen Abschied vom Februar 1615 bezüglich des Abmehrens festhalten. — Da übrigens die katholischen Orte ihrerseits die Erb- einung so getreu halten, dagegen den eidgenössischen Kaufleuten wider dieselbe und das alte Herkommen bei den Salz- pfannen Hindernisse in den Weg gelegt werden, so will man an den Erzherzog das Begehren stellen, daß den- selben der freie Ab- und Zugang daselbst gestattet werde. **b.** Mit dem spanischen Ambassador Casale soll gesprochen werden, daß er für Aufhebung der bündnißwidrigen Zollerhöhung zu Manland sorgen und betref- fenden Orts um Bezahlung der Pension sich verwenden möchte. **c.** (S. u. Sargans). **d.** In Betreff des Begehrens Einiger zu Schwyz, daß ihnen der Arrest wider Einige in Bünden bewilligt werde, weil sie nicht zur Vollstreckung ihrer erlangten Urtheile gelangen können, wird für thunlicher erachtet, daß dieses auf einer

gemeinen Tagleistung vorgebracht werde, weil dort mit mehr Erfolg in der Sache gehandelt werden kann.
e. (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grasschaft Sargans.	e. Art. 142. Klöster.
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 325. Collegium zu Ascona.
Schirmvogtei Engelberg.	f. Art. 268.

Zu **a.** Die Correspondenz betraf die Angelegenheit des Durchzuges fremden und einheimischen Kriegsvolkes durch die Eidgenossenschaft in den Dienst der Herrschaft Venedig. Die V katholischen Orte schrieben dießfalls am 30. October an Zürich, daß entgegen den erlassenen Verbotten neuerdings viel Kriegsvolk, das in und außer Landes gemorben werde, den Durchzug durch die Eidgenossenschaft, besonders die Vogteien Rheinthäl und Sargans zu nehmen trachte und daß Einige der Enden Hauptmannstellen angenommen haben. Das habe sie veranlaßt, den beiden Landvögten ernstlich zu befehlen, den Unterthanen solches zu verwehren und Hab und Gut derer, die etwa schon fortgezogen wären, zu Händen der Obrigkeiten in Haft zu legen, und den Durchpaß Jedermann zu untersagen. Zu wirksamerer Handhabung dieser Maßregel haben sie dem spanischen Ambassador, im Namen des hochlöblichen Hauses Osterreich, erlaubt, in der Landschaft Sargans und auf eigene Kosten aus den Unterthanen daselbst an beliebigen Punkten Wachen aufzustellen.

Darauf antwortete Zürich unterm 6. November (27. October alt. Kal.) mit folgendem Schreiben an Lucern: „Über vnd übriger vier Orten überer vnd vnserer lieben alten Eidtgnossen gesambt schryben habent wir von Zeigern, überm Büffersböthen, wol empfangen vnd desselben mehrern Inhalt vnd Meinung von wegen deß Kriegsvolcks, so einer Herrschaft Venedig zuzüchen sölte ꝛ., gnugsam vernommen. Daruf wir üch in Antwort hinwider zuuerstendigen nit vnderlassen khönnen, das vns fürwahr nit ohne Verwunderung fürkommen, das Jr vnser lieb Eidtgnossen ohne vnser vnd übriger mitregierender Orten Vorwüssen vnd Bewilligung sowol den Landvögten der gemeinen Herrschaften Sargans vnd Rhyntals beschwigen für üch selbs Bevelch zugeschriben, als auch der Königl. Mayestät zu Hispanien Herrn Ambassadors zugelassen, derselbigen Enden vnd Jurisdiction synes Gefallens vnd Gutbedunkens Wachen für sich selbs vnd in synen Kosten vñstellen ꝛ., in Bedenckung, das es nit nur zu Abbruch vnd Vernichtung ir der Landvögten habenden oberkeitlichen Gwalts vnd Bevelchs, sonder auch zu Verkleinerung vnserer der regierenden Orten hergebrachten Reputation vnd Ansehens gereicht vnd hierdurch vnser oberkeitlicher Gwalt vnd Schlüssel der Landen vnd Pässen vns souil als entzogen vnd in frömbder Fürsten vnd Herren vnd dero Ambassadors Hand übergeben wirt, welches aber in einer Eidtgnoschaft dergestalt nit herkommen, noch bißhero (vnserß Wißsens) sölicher maßten gebucht worden, sonder ein vngwönlich Ding ist, darby man auch nit wüssen mag, ob ein sölliches vff vns vnd andere fryge Ort der Eidtgnoschaft, wann wir vnser Kriegsvolk an andere Ort vnd End hinweg schicken wurden, auch gemeint syge, vnd man inen den frygen Paß glychergestalt auch zeverstperren vnd vorzehalten vnderstahn welte.

„Vnd diewyl nun diß eben ein beschwerlich vnd vnlydenlich Ding syn wurde, dardurch lychtlich große Wylßuffigkeit vnd Zerrüttung ordenlichen Wessens vnd hergebrachter gemeiner glycher Rechthamme vnd Regierung erfolgen möchte, vnd dann darneben vns auch fürthombt, welchergestalt das jüngster Zyt geworbne vnd im Elsaß vnd anderswo sich enthaltende östereyische Kriegsvolk, vnangesehen deß in Italien gemachten Fridens vnd daruf diß Volcks verlutheten Beurlaubung noch bißhero nit verlauffen vnd abzüchen wölle, sonders in iren Quartieren noch beharrlich still ligen verbllybe, vnd darby auch geredt wirt, das söllich Volk durch ein Eidtgnoschaft vff Italien zu gefüert werden vnd beschwigen schon by üch etwas Werbung vnd Anhaltens im Werk syn sölle ꝛ.; da aber Jr vnser lieb Eidtgnossen üch noch wol zuerinnern, waßmaßen vff lestt- vnd gehaltner hadischen Jarrechnung verabscheidet worden, das sölllichem frömbden Volk der Paß durch ein Eidtgnoschaft ohne gemeiner Orten Vorwüssen vnd Bewilligung fürer nit zugelassen noch gestattet werden sölle: So habent wir üch ein sölliches gemeiner Orten Nothdurfft nach guter eidtgnösslicher Meinung auch zuerkennen geben wöllen, vnd sehe vns darby für gut vnd nothwendig an, das beschwigen ein gemeine fürderliche Tagleistung gehalten wurde, damit man sich söllicher Dingen vnd Durchzügen halber allerlyts gegen einanderen in dem einen vnd andern der Gebür vnd erhöüschender Nothdurft nach verners vnderreden vnd ercleren khöndte vnd hierdurch Beschwerd vnd Angelegenheit deß Paß vermitteln werden möchte. Dann wir

mit weniger als Ir und übrige vnßere lieben Eidtgnossen wider die mit dem fürstlichen Huß Österrych hergebrachte Erb-
einigung nit zehandlen, sondern derselben wyter gebührender maßen gethrüwlich nachzehlommen und was zu Erhaltung vnßers
gemeinen geliebten Vaterlandts Ruh, Ehr und Wolstandts dienstlich syn mag, in dem und andern befürderen zehelffen ge-
sinnet und geneigt sind. Darüber nun wir üwerer und übriger Orten vnßerer lieben Eidtgnossen vernern Meinung und
Bescheidts zur Nachrichtung erwarten und uns sambtlich daby Göttlichem Schirm bevelchen wöllendt.“

Auf dieses Schreiben erließen dann die V Orte ab gegenwärtiger Conferenz (mit Datum 16. November) die „füeg-
liche“ Antwort an Zürich, in der sie sich über dessen Verweise beschweren und im Weitern ihr Verhalten, besonders in
Betreff der dem spanischen Gesandten bewilligten Aufstellung von Wachen zu rechtfertigen suchen und die Anlastung, als sei
bei ihnen wegen Durchzug des im Elsaß liegenden österreichischen Kriegsvolkes nach Italien etwas Werbung geschehen, als
gänzlich unbegründet von sich weisen; allertings haben sie vom spanischen Ambassador den Bericht erhalten, „es sye nit
ohne, das, wol das Kriegswäßen in Italien nit durchhuß gestillet, so werde noch etwas Volckhs vßgehalten, damit wo der
Krieg ein Fortgang haben söllte, selbiges demnachsten nacher Italia gefüert werde“, doch soll dieser Durchzug die Eidgenossen-
schaft nicht berühren, u. s. w.

Actenfülle im Staatsarchiv Zürich.





